

UNTERNEHMEN OHNE GRENZEN

Aufträge abwickeln in der Bodenseeregion



IMPRESSUM

Herausgegeben im Auftrag der EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee.

HERAUSGEBER:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Österreich

TEXT:

Ute Nenniger, Dipl. Verwaltungswissenschaftlerin
Roxana Pop
Markus Weisskopf, Dipl. Verwaltungswissenschaftler

REDAKTION:

translake GmbH
Obere Laube 53
78462 Konstanz
Deutschland

GESTALTUNG:

Julia Zádor, Dipl. Kommunikationsdesignerin (FH)
E-Mail: info@juliazador.de
<http://www.juliazador.de>

DRUCK:

werk zwei
Print und Medien Konstanz GmbH
Max-Stromeyer-Str. 180
78467 Konstanz

Haftungsausschluss: Diese Broschüre soll selbstständig tätigen Unternehmern als Orientierungshilfe dienen, sie enthält allgemeine Informationen. Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann keine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben übernommen und es können aus der Broschüre keinerlei Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Stand: März 2006

Weitere Broschüren können über bezogen werden:

Österreich:

Wirtschaftskammer Vorarlberg
Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Tel.: 0043-(0)5522 305 0
Fax: 0043-(0)5522 305 100
E-Mail: praesidium@wkv.at
<http://wko.at/vlb>

Schweiz:

Industrie- und Handelskammer Thurgau
Schmidstrasse 9
8570 Weinfelden
Tel.: 0041-(0)71 622 19 19
Fax: 0041-(0)71 622 62 57
E-Mail: info@ihk-thurgau.ch
<http://www.ihk-thurgau.ch>

Deutschland:

Handwerkskammer für Schwaben
Schmiedberg 4
86152 Augsburg
Tel.: 0049-(0)821 325 90
Fax: 0049-(0)821 325 912 71
E-Mail: info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Anregungen, Hinweise und Änderungswünsche bitte an folgende Adresse richten:

translake GmbH
Obere Laube 53
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 365 923 0
E-Mail: info@translake.org
<http://www.translake.org>

Gender-Regelung: Um der besseren Lesbarkeit willen wird im Text darauf verzichtet, durchgängig die männliche und weibliche Form nebeneinander zu verwenden. Steht die männliche Form allein, sind immer auch Frauen angesprochen.

Diese Broschüre wurde mit Geldern der Europäischen Union und des seco (Staatssekretariat für Wirtschaft, Schweiz) finanziert.

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

die internationale Bodenseeregion zählt zu den dynamischsten Wirtschaftsräumen Europas. Nicht nur weltweit operierende Konzerne und zunehmend junge High-Tech-Unternehmen prägen das Bild der Region, sondern auch der Mittelstand nimmt eine zentrale/tragende Funktion im wirtschaftlichen Leben ein.

Diese Broschüre der „EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee“ ist vorwiegend für klein- und mittelständische Unternehmerinnen und Unternehmer der vier Bodenseeanrainerstaaten, die im jeweiligen Nachbarland tätig werden wollen, ohne dort eine Niederlassung zu gründen, verfasst worden. Die betroffenen Staaten sind Deutschland, das Fürstentum Liechtenstein, Österreich und die Schweiz.

EURES-BODENSEE ist eine grenzüberschreitende Partnerschaft zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Arbeitsmarkt. Ziel ist ein offener und barrierefreier Arbeitsmarkt im Bodenseeraum – somit baut EURES-BODENSEE Grenzen ab.

Die Bemühungen für einen länderübergreifenden Arbeitsmarkt im Bodenseeraum sind nur in gemeinsamer Zusammenarbeit erfolgreich. Deshalb arbeiten bei EURES-BODENSEE Vertreterinnen und Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitsmarktverwaltungen sowie der Arbeitgeberorganisationen zusammen. Auch die Schweiz, kein EU-Mitglied, ist als Vollpartner in dieser von der EU geförderten Initiative vertreten. Das Fürstentum Liechtenstein als EWR-Staat kooperiert als Beobachter.

Dass ein Bedarf hinsichtlich der Schaffung von mehr Transparenz des regionalen Arbeitsmarktes besteht, zeigt der Erfolg der ebenfalls von EURES-BODENSEE im Jahre 2005 veröffentlichten Grenzgängerbroschüre, inzwischen in 4. Auflage, die sich jedoch ausschließlich mit den Bedingungen für abhängig Beschäftigte befasst.

DIE EUREGIO BODENSEE



Mit der Verabschiedung der EU-Dienstleistungsrichtlinie durch das Europäische Parlament – auch wenn um die endgültige Fassung noch gerungen wird – eröffnen sich zunehmend Möglichkeiten für selbstständig Erwerbstätige und Unternehmen, Aufträge in den Nachbarländern anzunehmen. Die Schweiz als Nichtmitglied der EU hat 2005 in zwei wichtigen Referenden ebenso Ihren Beitrag zur vollständigen Personenfreizügigkeit bestätigt.

Bis zur vollständigen Umsetzung der Richtlinie und der bilateralen Verträge Europas mit der Schweiz bleiben jedoch länderspezifische Regelungen und Vorschriften erhalten, die der ausländische Dienstleistungserbringer zu beachten hat, wenn er im jeweiligen Land tätig werden möchte.

Hier setzt diese Broschüre an, denn in diesem Zusammenhang stellen sich für Sie als Unternehmerin oder Unternehmer viele Fragen, die es zu beantworten gilt:

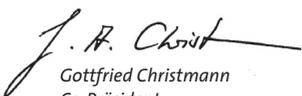
- Wie lange dürfen Sie im Nachbarland tätig sein? Benötigen Sie einen Aufenthaltstitel? Müssen Sie sich melden? (*Arbeitsrechtliche Aspekte*)
- Dürfen Sie mit Ihrer im Heimatland erworbenen beruflichen Qualifikation überhaupt im anderen Land tätig werden oder ist diese dort reglementiert? (*Gewerberechtliche Aspekte*)
- Was müssen Sie hinsichtlich der Rechnungsstellung und der Abführung von Steuern beachten? (*Steuerrechtliche Aspekte*)
- Welche Pflichten kommen auf Sie zu, wenn Sie Mitarbeiter zur Erfüllung eines Auftrags entsenden? (*Versicherungsrechtliche Aspekte*)
- Was haben Sie an der Grenze zu beachten? Muss Zoll entrichtet werden? Wie deklarieren Sie Ihre Waren? (*Zollrechtliche Aspekte*)

Diese Broschüre soll dazu dienen, bei der Beantwortung all dieser Fragen zu helfen. Sie ist als eine Art Handbuch konzipiert, das Sie zur Hilfe nehmen können, wenn Sie grenzübergreifend tätig werden möchten. Der Aufbau ist nach Ländern gegliedert. Möchten Sie zum Beispiel in Österreich tätig werden, dann informieren Sie sich im Länderkapitel Österreich darüber, welche Anforderungen Sie dort zu erfüllen haben. Im Rahmen dieser Publikation kann nur ein Überblick über die relevanten Regelungen gegeben werden, weiterführende Informationen können Sie anhand der angegebenen Adressen oder Links bekommen. Bitte nehmen Sie unbedingt im Vorfeld Kontakt mit den entsprechenden Ämtern oder Stellen auf, denn eine individuelle Beratung ist aufgrund der oft komplizierten Regelungen sehr von Vorteil.

Wir hoffen, mit dieser Broschüre einen Beitrag zur Vereinfachung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten in der Bodenseeregion zu leisten.

Im Laufe des Jahres wird unter www.jobs-ohne-grenzen.org eine elektronische Ausgabe dieses Ratgebers zur Verfügung stehen.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



Gottfried Christmann
Co-Präsident
(Deutscher Gewerkschaftsbund)



Johannes Rutz
Präsident
(Amt für Arbeit St. Gallen)



Dr. Christoph Jenny
Co-Präsident
(Wirtschaftskammer Vorarlberg)

INHALTSVERZEICHNIS

DEUTSCHLAND

Allgemeine Daten über Deutschland	6
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Deutschland	7
I. Meldepflicht	8
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	17
III. Gewerberechtliche Bedingungen	18
IV. Entsendung	24
V. Allgemeines zum Handel mit Deutschland	30
VI. Dienstleistungserbringung in Deutschland	40
VII. Warentransport	47
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	57

LIECHTENSTEIN

Allgemeine Daten über Liechtenstein	60
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Liechtenstein	61
I. Meldepflicht	62
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	66
III. Gewerberechtliche Bedingungen	67
IV. Entsendung	70
V. Allgemeines zum Handel mit Liechtenstein	71
VI. Dienstleistungserbringung In Liechtenstein	76
VII. Warentransport	79
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	83

LEGENDE DER PIKTOGRAMME



ADRESSEN



ACHTUNG



TIPP



WEGWEISER

ÖSTERREICH

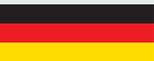
Allgemeine Daten über Österreich	84
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Österreich	85
I. Meldepflicht	86
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	94
III. Gewerberechtliche Bedingungen	95
IV. Entsendung	102
V. Allgemeines zum Handel mit Österreich	109
VI. Dienstleistungserbringung In Österreich	120
VII. Warentransport	126
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	136

SCHWEIZ

Allgemeine Daten über die Schweiz	140
Inhaltsverzeichnis Länderkapitel Schweiz	141
I. Meldepflicht	142
II. Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung	148
III. Gewerberechtliche Bedingungen	151
IV. Entsendung	152
V. Allgemeines zum Handel mit der Schweiz	159
VI. Dienstleistungserbringung In der Schweiz	167
VII. Warentransport	173
VIII. Kombination von Dienstleistungen und Warentransport	181

ANHANG

Stichwortverzeichnis	184
Abkürzungsverzeichnis	194
Begriffserklärungen	195
Adressverzeichnis	196



DEUTSCHLAND



ALLGEMEINE DATEN ÜBER DEUTSCHLAND:

EXPORT-IMPORT-RATE: Exporte: 35,49% / Importe: 31,55% (des BIP)

ARBEITSLOSENQUOTE: 8,6%

SEKTORENVERTEILUNG: Dienstleistungen: 70,3% / Industrie: 28,6% / Landwirtschaft: 1,1%

EINWOHNER: 82 422 299

FLÄCHE: 35702 km²

BIP GESAMT: 2454 Mrd. €

BIP PRO KOPF: 25 810 €

WACHSTUM DER LETZTEN DREI JAHRE: 2003: 1% / 2004: 1,7% / 2005: 0,9%

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Baden-Württemberg, Bayern



I. MELDEPFLICHT	8
1. Allgemeine Meldepflicht	8
2. Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen	8
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	14
4. Meldekosten	15
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	15
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	16
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	17
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	18
1. Gewerbeliste und Zugangsvoraussetzungen	19
2. Handwerksunternehmen ohne Genehmigung	19
3. Handwerksunternehmen mit Genehmigung	21
IV. ENTSENDUNG	24
1. Einleitung	24
2. Definition	24
3. Formalien der Entsendung	25
4. Unfallversicherung	27
5. Lohnsteuer	29
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DEUTSCHLAND	30
1. Wegweiser	30
2. Einfuhrbeschränkungen	31
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	33
4. Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)	35
5. Zoll	38
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND	40
1. Umsatzsteuer	40
2. Carnet ATA	44
3. Rechnungsstellung	45
VII. WARENTRANSPORT	47
1. Ausfuhr aus der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein oder Österreich	47
2. Einfuhr nach Deutschland	52
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	57
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	57
2. Steuerliche Aspekte	59

I. MELDEPFLICHT

Deutschland ist Mitglied der Europäischen Union. Im Rahmen der EU-Angleichung, formuliert durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie, wird die Freizügigkeit in Bezug auf ausländerrechtliche Meldepflichten zunehmend gelockert. Gewerberechtliche Belange, wie die Anerkennung von Berufen, sind jedoch noch kompliziert gestaltet und befinden sich in einem andauernden Veränderungs- und Angleichungsprozess.

1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Ausländerrechtliche Meldung

EU-Bürger

Als EU-Bürger müssen Sie keinerlei ausländerrechtliche Regelungen beachten. Sie können sich von dem für Sie zuständigen Amt (das Ausländeramt, das für den Ort Ihrer Geschäftstätigkeit zuständig ist) eine Freizügigkeitsbescheinigung ausstellen lassen, die ihren Aufenthalt in Deutschland bescheinigt.

Bürger aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz

Für Bürger dieser Staatengruppe besteht ebenso das uneingeschränkte Recht zur selbstständigen Erwerbstätigkeit. Sie erhalten auf Wunsch eine Bescheinigung „Aufenthaltsrecht EWR“ und den Zusatz „jegliche Erwerbstätigkeit gestattet.“



ACHTUNG Diese Bescheinigung nimmt noch keinerlei Bezug auf gewerberechtliche Belange, diese müssen in einem gesonderten Verfahren beantragt werden!

Meldung der Entsendung

In Deutschland sind Sie als ausländischer Unternehmer verpflichtet, Einsätze auf Baustellen zu melden (siehe Punkt 2).



ACHTUNG Keine Meldung in Deutschland ist an Fristen gebunden, sondern es genügt, wenn Sie diese unmittelbar vor Ihrem Auslandseinsatz tätigen!

2. MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN

Hier ist in Einzelfällen im Vorfeld unbedingt abzuklären, ob Ihr Unternehmen auch tatsächlich Bauleistungen erbringt. Die Definitionen variieren von Land zu Land.

Bauleistungen sind in Deutschland u. a. dadurch definiert, ob die Tätigkeiten unter die Tarifverträge der Bauindustrie fallen.

Sollten Sie sich in diesem Punkt nicht sicher sein, so klären Sie dies im Vorfeld mit der für Sie zuständigen Handwerkskammer ab, oder wenden Sie sich direkt an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (Adresse siehe S. 10).

**BEISPIEL**

Sie führen einen Schreinerbetrieb in Feldkirch (Österreich) und haben in Lindau einen Auftrag auszuführen. Sie fertigen Wandtäfelungen im Neubau eines Hotels und bauen diese dort ein. Zur Erfüllung des Auftrags nehmen Sie zwei Gesellen mit.

Antwort: Sie müssen alle Personen Ihres Betriebes, die in Lindau tätig sind, bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit melden. Außerdem sind Sie verantwortlich dafür, dass die in Deutschland geltenden Arbeitnehmerschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die zum Nachweis benötigten Unterlagen auf der Baustelle bereitliegen. Falls Sie in Österreich an die Bauarbeiterkasse für Ihre Mitarbeiter Beiträge abführen, können Sie bei der deutschen Partnerkasse eine Befreiung erwirken. Ebenso sollten Sie sich um eine Freistellungserklärung bemühen, damit Ihre Rechnung an den Auftraggeber nicht um den Betrag der Bauabzugssteuer verringert wird.

BEISPIEL

Als Bildhauer mit Firmensitz in Vaduz (Liechtenstein) möchten Sie einen Auftrag in Konstanz ausführen. Sie erledigen die Arbeit alleine, nehmen also kein Personal mit nach Deutschland.

Antwort: Sie sind als selbstständiger Einzelunternehmer nicht verpflichtet sich bei der Finanzkontrolle für Schwarzarbeit anzumelden, auch die anderen Meldungen sind für Sie nicht relevant. Sie müssen sich lediglich um die Befreiung von der Bauabzugssteuer kümmern.

Meldung bei der Finanzkontrolle für Schwarzarbeit

Hierzu sollten Sie den Vordruck „Anmeldung nach § 3 AEntG“ verwenden, der auch elektronisch ausgefüllt werden kann. Sie finden diesen unter folgendem Link:

→ http://www.zoll.de/eo_downloads/bo_vordrucke/ao_vordruckesammliste/fks_meldung_3_aentg.pdf

In dieser schriftlichen Anmeldung müssen Sie folgende Angaben machen:

1. Namen, Vornamen und Geburtsdaten der von Ihnen in Deutschland beschäftigten Arbeitnehmer,
2. Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung,
3. Ort der Beschäftigung (genaue Adresse der Baustelle),
4. Ort im Inland, an dem die nach § 2 Abs. 3 AEntG erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden,
5. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift in Deutschland des verantwortlich Handelnden (Ansprechpartner der Kontrollbehörden für die Erteilung von Auskünften, z.B. Bauleiter, Vorarbeiter),
6. Name, Vorname eines Zustellungsbevollmächtigten und Anschrift in Deutschland, soweit dieser nicht mit dem verantwortlich Handelnden identisch ist.

ACHTUNG Als selbstständiger Einzelunternehmer müssen Sie sich nicht bei der Finanzkontrolle Schwarzarbeit melden! Folglich entfällt auch die Pflicht, die relevanten Unterlagen bereit zu halten, die normalerweise bescheinigen, dass Sie die Arbeitnehmerschutzbestimmungen einhalten.





Versicherung

Auf dem Anmeldeformular ist zusätzlich eine Versicherung abzugeben. Mit ihr bestätigen Sie, dass Sie die in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen einhalten werden. Zur Abgabe dieser Versicherung sind Sie verpflichtet!

Änderung von Meldungen

Eine Meldung müssen Sie als Arbeitgeber außerdem erstatten, wenn

1. sich der Beginn der Bauleistung ändert,
2. andere als die ursprünglich gemeldeten Arbeitnehmer beschäftigt werden,
3. oder bereits gemeldete Arbeitnehmer auf einer anderen Baustelle in Deutschland eingesetzt werden sollen.

Hier finden Sie noch mehr Informationen zum Thema:

→ <http://www.zoll-stoppt-schwarzarbeit.de>

→ <http://www.heise.de/tp/deutsch/special/eco/18497/1.html>



ACHTUNG *Wer die Meldung vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig vorlegt oder die Versicherung nicht abgegeben hat (muss lediglich unterschrieben werden), handelt ordnungswidrig (§ 5 Abs. 1 Nrn 8 und 9 AEntG). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden. Die tatsächlich festzusetzende Geldbuße richtet sich nach der individuellen Vorwerfbarkeit und den Verhältnissen des einzelnen Falles.*

An diese Adresse müssen Sie die jeweilige Meldung schicken:



**Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit
bei der Oberfinanzdirektion Köln**

Neusser Str. 159

50733 Köln

Deutschland

Tel.: 0049-(0)221 379 931 00

Fax: 0049-(0)221 964 870 oder 0049-(0)221 379 937 41

poststelle@abt-fks.bfinv.de

<http://www.fks.zoll.de>

Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Wenn Sie Mitarbeiter in Deutschland beschäftigen, sind Sie als Unternehmer dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Unterlagen während der Ausführung des Auftrags am Auftragsort, der Baustelle, bereitgehalten werden. Sollten Sie als Unternehmer nicht persönlich die gesamte Zeit auf der Baustelle anwesend sein, dann müssen Sie einen Vertreter benennen. Dies soll es den Kontrollbehörden im Rahmen der oben beschriebenen Meldung zusätzlich erleichtern, Schwarzarbeit nachzuweisen.



Folgende Unterlagen müssen bereitgehalten werden:

- Arbeitsvertrag
- letzte Lohnabrechnung im Ausland, bzw. alle Lohnabrechnungen seit Beginn der Baustelle
- Arbeitszeitrachweise seit Beginn der Bauleistung
- Nachweis über erfolgte Lohnzahlung (Quittung/Kontoauszug), letzte im Ausland, bzw. alle seit Beginn der Bauleistung in Deutschland
- Empfohlen: Durchschrift der Meldung an die Oberfinanzkontrolle für Schwarzarbeit in Köln

ACHTUNG Sie sind verpflichtet, die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten mindestens zwei Jahre aufzubewahren!



Wenn Sie im Rahmen Ihres Auftrags die Arbeitszeit von Mitarbeitern flexibel geregelt haben, müssen Sie noch besondere Formalitäten berücksichtigen. In diesem Fall informieren Sie sich bitte unter folgendem Link genauer und setzen Sie sich bitte persönlich mit der Abteilung Finanzkontrolle in Verbindung:

→ http://www.zoll.de/do_zoll_im_einsatz/bo_finanzkontrolle/eo_aentg/ao_info_ag/eo_pruefungen/ao_unterlagen/index.html

Meldung beim Finanzamt

In Deutschland gibt es eine relativ neue Form der Besteuerung, die Bauabzugssteuer. Seit dem 1.1.2002 sind unternehmerisch tätige Auftraggeber von Bauleistungen verpflichtet, 15 % des Rechnungsbetrages einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Wenn Sie als ausländischer Unternehmer keine Freistellungserklärung vorzuweisen haben, so ist der inländische, deutsche Auftragnehmer verpflichtet automatisch die Bauabzugssteuer einzubehalten.

Zwangsläufig erhalten Sie als das die Bauleistungen ausführende Unternehmen vorerst 15 % weniger Entgelt für Ihre Bauleistung.

Nur wenn folgende Bedingungen vorliegen, sind Sie von der Bauabzugssteuer befreit:

- Sie können einen Freistellungsauftrag vorweisen, dann ist der Auftraggeber nicht mehr zum Abzug der Steuer verpflichtet.
- Ihr Umsatz liegt unter der Grenze von 5000 € pro Jahr.

Hier ein guter Link, auf dem Sie alle relevanten Informationen finden:

→ <http://www.steuerlexikon-online.de/Bauabzugssteuer.html>

Den Freistellungsantrag können Sie bei folgenden Finanzämtern stellen:

Für Unternehmer aus Österreich

Finanzamt München II

Deroystr. 20

80335 München

Deutschland

Tel.: 0049-(0)89 125 20

Fax: 0049-(0)89 125 222 22

E-Mail: poststelle@fa-m2.bayern.de

<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>





Sie können sich von der Homepage folgenden Fragebogen herunterladen und ihn ausgefüllt an das Finanzamt schicken:

→ http://www.steuer.bayern.de/vordrucke/07_bauleistungen/freistellung/stab-bau_fragebogen02_de.pdf

Für Unternehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz



Finanzamt Konstanz

Sigismundstraße 19

Postfach 10 05 53

78405 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7531 289 0

Fax: 0049-(0)7531 289 312

E-Mail: poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de

<http://www.fa-konstanz.de>

Die Finanzbehörden können für einen im Ausland ansässigen Unternehmer bei Vorliegen bestimmter Umstände die Erteilung einer Freistellungsbescheinigung ablehnen. Diese bestimmten Umstände sind gegeben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Besteuerungsrecht der Bundesrepublik Deutschland zusteht oder wenn Sie als Unternehmer im Inland eine Geschäftsstelle unterhalten.

Die Freistellungsbescheinigung kann für einen bestimmten Zeitraum, für maximal drei Jahre oder für einen bestimmten Auftrag erteilt werden. Sollten Sie einen ablehnenden Bescheid erhalten, können Sie Einspruch erheben.

Meldung bei den Sozialkassen der Bauwirtschaft

Die primäre Aufgabe der SOKA-BAU (Sozialkassen der Bauwirtschaft) ist die Verrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winter-, Feiertags- und Schlechtwetterentschädigungen für Bauarbeiter. Hierbei werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber durch die SOKA organisiert, das einbezahlte Kapital verwaltet und veranlagt, im Falle der Inanspruchnahme einer Leistung durch den Arbeitnehmer, verrechnet.

Damit auf deutschen Baustellen nicht unterschiedliche Urlaubsregelungen („Inseln fremden Rechts“) existieren, hat der deutsche Gesetzgeber angeordnet, dass auch für entsandte Arbeitnehmer besondere Urlaubsregelungen der deutschen Bauwirtschaft zwingend gelten.

Es kann hier keine Definition darüber abgegeben werden, welche Tätigkeiten letztendlich zu den „Baustellenarbeiten“ zu rechnen sind, denn es gelten unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Ländern. So kann es unter Umständen vorkommen, dass Sie als Unternehmer für Mitarbeiter, für die Sie in Deutschland keine Abgaben in die SOKA-BAU abführen müssen, in Österreich beitragspflichtig werden und eine Freistellung, wie oben beschrieben, nicht erreicht werden kann. Wenn Sie als ausländischer Arbeitgeber Aufträge in Deutschland auf einer Baustelle zu erfüllen haben, sollten Sie sich im Vorfeld mit der SOKA-BAU in Verbindung setzen.



SOKA-BAU

*Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft
Europaabteilung*

*Postfach 5711
65047 Wiesbaden
Deutschland*

Tel.: 0049-(0)611 7074000

Fax: 0049-(0)611 7071880

E-Mail: service@soka-bau.de

<http://www.soka-bau.de>

Entsendung von Bauarbeitern aus dem Fürstentum Liechtenstein

In Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Einrichtung, mit der die SOKA-BAU ein Abkommen geschlossen hat. Deshalb müssen Sie als Unternehmer aus diesem Land Beiträge an die SOKA-BAU entrichten; es besteht keine Möglichkeit eine Freistellung zu erwirken.

Entsendung von Bauarbeitern aus Österreich

Zwischen Österreich und Deutschland existiert ein Abkommen zwischen den beiden Kassen, die für Angelegenheiten der Bauarbeiter zuständig sind. Wenn Sie aus Österreich Mitarbeiter Ihres Betriebes nach Deutschland zu Arbeiten auf eine Baustelle entsenden, dann besteht die Möglichkeit, eine Freistellung zu bekommen, wenn Sie nachweisen können, dass Sie die Beiträge für das Urlaubskassenverfahren an die BUAK in Österreich abführen. Bei Entsendungen aus Österreich werden Sie, sobald der SOKA-BAU durch die Finanzkontrolle Schwarzarbeit eine Entsendung bekannt geworden ist, angeschrieben und auf die Freistellungsmöglichkeit hingewiesen. Sie werden als Arbeitgeber aufgefordert, sich mit der BUAK in Verbindung zu setzen und für die entsandten Arbeitnehmer entsprechende Nachweise anzufordern, die Sie unmittelbar an die SOKA-BAU übersenden müssen.

Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK)

*Kliebergasse 1a
1050 Wien
Österreich*

Tel.: 0043-(0)5 795 795 000

Fax: 0043-(0)5 795 799 5099

Telefonische Sprechzeiten:

Montag bis Donnerstag: 07.15 - 16.00 Uhr

Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr

E-Mail: kundendienst@buak.at

<http://www.buak.at>



Entsendung von Bauarbeitern aus der Schweiz

Seit März 2005 besteht für Arbeitgeber aus der Schweiz, die Arbeitnehmer auf Baustellen in Deutschland entsenden und die zur Teilnahme am Urlaubskassenverfahren der deutschen Bauwirtschaft verpflichtet sind, die Möglichkeit, von der Teilnahme freigestellt zu werden, wenn eine Garantieerklärung des Paritätischen Vollzugsfonds des Schweizerischen Bauhauptgewerbes (Parifonds-Bau) zur Sicherung der während der Entsendung nach Deutschland erworbenen Urlaubsansprüche vorliegt.

Eine rückwirkende Freistellung ist nicht möglich. Arbeitgeber, die von der Freistellungsmöglichkeit Gebrauch machen wollen, sollten daher unbedingt rechtzeitig vor Beginn der Entsendung eine entsprechende Garantieverklärung beantragen.



Parifonds-Bau

Sumatrastr. 15
8035 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)1 258 844 0
Fax: 0041-(0)1 258 844 1

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Vander Elst-Visum

Wenn Sie Arbeitskräfte aus einem Drittstaat (aus einem nicht EU-/EWR-Land) für nicht länger als 3 Monate nach Deutschland zur Auftragsbefriedigung entsenden, müssen Sie für diese ein sogenanntes Vander Elst-Visum beantragen. Sie bekommen dieses bei der Deutschen Botschaft des Landes in dem sich Ihr Firmensitz befindet.

Wenn Sie das Visum beantragen müssen Sie folgende Unterlagen vorweisen:

- Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis und soziale Absicherung der betreffenden Arbeitnehmer
- Vorgesehene Dauer der Anwesenheit der Arbeitnehmer
- Art und Ort der Dienstleistung
- Arbeitsentgelt und Beschäftigungsbedingungen

Dieses Visum wird für 3 Monate erteilt. Sollte der Auftrag längere Zeit in Anspruch nehmen, wird dem Visum der Vermerk „Verlängerung beim Ausländeramt“ hinzugefügt. In diesem Fall müssen Sie sich an das zuständige Ausländeramt wenden. Zuständig ist das deutsche Ausländeramt des Ortes, an dem Sie Ihren Auftrag ausführen.



ACHTUNG Die Bearbeitungszeit für das Visum beträgt ungefähr eine Woche. Für die Erteilung einer weiterführenden Aufenthaltsgenehmigung müssen Sie mit bis zu zwei Monaten Bearbeitungszeit rechnen. Bitte setzen Sie sich deshalb rechtzeitig mit der zuständigen Behörde in Verbindung!

Für Unternehmer aus Österreich



Deutsche Botschaft Wien

Metternichgasse 3
1130 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1 171154
Fax: 0043-(0)1 713 8366
E-Mail: info@wien.diplo.de
<http://www.wien.diplo.de>

Für Unternehmer aus der Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern 16
Tel.: 0041-(0)31 359 4111
Fax: 0041-(0)31 359 4444
Für Visaankünfte: 0901 577 077
<http://www.bern.diplo.de>



4. MELDEKOSTEN

Die Erteilung des Vander Elst Visums kostet 30 €, alle anderen Meldungen sind kostenlos.

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

In Deutschland gibt es das Arbeitnehmerentsendegesetz, auch „Gesetz über zwingende Arbeitsbedingungen bei grenzübergreifenden Dienstleistungen“ genannt. Wenn Sie einen Auftrag auf einer Baustelle zu erfüllen haben, sind Sie fast immer verpflichtet, sich an dieses Gesetz zu halten, das Beschäftigungsbedingungen garantiert, die in Deutschland allgemein durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt und auch von inländischen Arbeitgebern einzuhalten sind.

Wie schon in Bezug auf die Frage der Meldung (siehe S. 18) ist es von Bedeutung zu wissen, ob Ihr Betrieb sich an dieses Gesetz halten muss.

Das Gesetz kommt nicht zur Anwendung wenn,

- Ihr Betrieb zwar in Deutschland eine Bautätigkeit im weitesten Sinne erbringt, aber in der Summe die Nichtbautätigkeiten überwiegen,
- Sie als Einzelunternehmer alleine ohne den Einsatz von Arbeitnehmern Ihre Bautätigkeiten durchführen,
- Ihre Arbeitnehmer lediglich reine Überwachungstätigkeiten ausführen und nicht selbst handwerklich tätig werden.

ACHTUNG Wenn Sie in diesem Punkt unsicher sind, sollten Sie sich zuvor von den Handwerkskammern oder von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit in dieser Frage beraten zu lassen.



Welche Branchen im Einzelnen unter das Arbeitnehmerentsendegesetz fallen, erfahren Sie hier:

→ http://www.zoll.de/do_zoll_im_einsatz/bo_finanzkontrolle/eo_aentg/ao_info_ag/ho_regelungen_tarifvertraege/index.html

Sie finden den Gesetzestext unter folgendem Link: → <http://bundesrecht.juris.de/aentg/index.html>

In diesem Gesetz sind im Wesentlichen die Mindeststandards im Bauhaupt- und Bauneben-gewerbe geregelt, das sind:

- Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten,
- bezahlter Jahresurlaub,
- Mindestlohnsätze einschließlich der Überstundensätze,
- Bedingungen für die Überlassung von Arbeitskräften, insbesondere durch Leiharbeitsunternehmen,
- Sicherheit, Gesundheit und Hygiene am Arbeitsplatz,
- Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit den Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen von Schwangeren und Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen,
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen sowie andere Nichtdiskriminierungsbestimmungen.



Eine Übersicht über die einzuhaltenden Mindestlöhne und darüber, wie sich diese im Einzelnen zusammensetzen, bieten die folgenden Links:

→ http://www.zoll.de/do_zoll_im_einsatz/bo_finankontrolle/eo_aentg/ao_info_ag/bo_mindestlohn/ao_uebersicht_mindestlohn/index.html

Mindestlöhne Tarifvertrag Bauindustrie:

→ http://www.soka-bau.de/content/verfahren_tarifvertraege_tv-mindestlohn.html

→ <http://www.soka-bau.de/switchbox.php?page=280>

→ <http://www.rechtsrat.ws/tarif/branchen/bau.htm>

→ <http://www.rechtsrat.ws/tarif/liste.htm>

6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Die Dauer Ihrer Dienstleistungserbringung in Deutschland wird durch keine Regelungen beschränkt. Sie sollten allerdings darauf achten, wenn Sie Mitarbeiter entsenden, dass Sie die Fristen für Entsendungen einhalten. Informieren Sie sich dazu ab S.24.



II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Bürger aus dem Fürstentum Liechtenstein, Österreich und der Schweiz benötigen keinerlei Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligungen in Deutschland. Bei einem Aufenthalt, der länger als 3 Monate dauert, können Sie einen EWR-Lichtbildausweis beantragen. Die Regelung für Drittstaatsangehörige finden Sie auf S. 14.



III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Als Mitglied der EU und der damit verbundenen Angleichung an EU-Standards gestaltet sich die Frage nach gewerberechtlichen Bedingungen in Deutschland kompliziert und unterliegt zudem einem stetigen Wandlungsprozess. Die EU-RICHTLINIE 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Berufsanerkennungsrichtlinie) vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll schrittweise bis zum 20. Oktober 2007 umgesetzt werden. Schon Ende dieses Jahres werden Teile davon in Kraft treten. Wünschen Sie zu diesem Thema detailliertere Informationen, so bietet der folgende Link eine gute Übersicht: → <http://www.kammerrecht.de/eu-dokumente.html>



ACHTUNG Sofern es sich um eine handwerkliche oder handwerklich definierte Tätigkeit handelt, empfehlen wir Ihnen, auf jeden Fall zuerst Kontakt in Deutschland mit der jeweils örtlich zuständigen Handwerkskammer aufzunehmen, unter Umständen auch mit der zuständigen Handwerkskammer/Wirtschaftskammer in Ihrem Heimatland.



Handwerkskammer Konstanz
 Webersteig 3
 78462 Konstanz
 Deutschland
 0049-(0)7531 205375
 0049-(0)7531 205164 68
 webmaster@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>

Handwerkskammer Schwaben
 Schmiedberg 4
 86152 Augsburg
 Deutschland
 0049-(0)821 32590
 0049-(0)821 325912 71
 info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Üben Sie eine Tätigkeit aus, die nicht zu den Handwerksberufen zu zählen ist, dann wenden Sie sich im Zweifelsfall, wenn Sie nicht sicher sind, ob Ihr Gewerbe zulassungspflichtig ist, an die zuständige Industrie- und Handelskammer sowohl in Deutschland als auch in Ihrem Heimatstaat.

Deutschland



**Industrie- und Handelskammer
 Hochrhein Bodensee**
 Schützenstraße 8
 78462 Konstanz
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)7531 286 00
 Fax: 0049-(0)7531 286 070
 E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://.konstanz.ihk.de>

**Industrie- und Handelskammer
 Bodensee-Oberschwaben**
 Lindenstraße 2
 88250 Weingarten
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)7514 090
 Fax: 0049-(0)7514 091 59
 E-Mail: info@weingarten.de
<http://www.weingarten.ihk.de>

Industrie und Handelskammer Lindau-Bodensee

Uferweg 9
 88131 Lindau
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)8382 93830
 Fax: 0049-(0)8382 938373
 E-mail: ihk@lindau.ihk.de
<http://www.lindau.ihk.de>



Fürstentum Liechtenstein

*Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer
Ursprungszeugnis- und Beglaubigungsdienst*

Altenbach 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)2375510
Fax: 00423-(0)2375512
E-Mail: info@lihk.li
<http://www.lihk.li>

Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
6800 Feldkirch
Österreich
Tel.: 0043-(0)552 230 5
Fax: 0043-(0)552 230 5101
Email: praesidium@wkv.at
<http://wko.at/vlbg>

1. GEWERBELISTE UND ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

In Deutschland werden in der Handwerksordnung folgende Gewerbe unterschieden:

- 41 reglementierte, zulassungspflichtige Handwerke:
→ http://www.hwk-duesseldorf.de/service/anlage_a.html
- 53 zulassungsfreie Handwerksgewerbe:
→ http://www.hwk-duesseldorf.de/service/anlage_b1.html
- 57 handwerksähnliche Gewerbe:
→ http://www.hwk-duesseldorf.de/service/anlage_b2.html

2. HANDWERKSUNTERNEHMEN OHNE GENEHMIGUNG

Folgende Gewerbe sind aufgrund eines bilateralen Berufsbildungsabkommens (1997) zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannt, der erforderliche Befähigungsnachweis ist somit schon aufgrund der bestandenen Meisterprüfung erbracht. Dies ist der einfachste Weg: Wenn Sie in Österreich aufgrund einer bestandenen Meisterprüfung in das Firmenbuch eingetragen sind und Ihr Beruf zu den folgenden 26 Gewerben zu zählen ist, benötigen Sie keinerlei Genehmigung zur Arbeitsaufnahme in Deutschland.

Durch die Reform der deutschen Handwerksordnung 2004 haben sich jedoch einige Änderungen ergeben. Die mit XXX gekennzeichneten Handwerke sind in Deutschland nun nicht mehr genehmigungspflichtig, d. h., zu ihrer Ausübung benötigen Sie keinen Meisterbrief mehr sondern es genügt die Bescheinigung nach § 9, Abs. 2 Deutsche Handwerksordnung.

ACHTUNG Sie sollten sich in beiden Fällen jedoch eine Bescheinigung nach § 9, Abs. 2 von der zuständigen Handwerkskammer in Deutschland ausstellen lassen. Diese Bescheinigung dient im Wesentlichen dazu, dass Sie an der Grenze keine Probleme bekommen, sie bescheinigt die deutsche Anerkennung Ihrer österreichischen Ausbildung.



Im Einzelnen sind die Bestimmungen sehr speziell, Sie sollten sich auf jeden Fall im Voraus bei der für Sie zuständigen Handwerkskammer erkundigen, welchen Regelungen Ihr Handwerk unterliegt.



Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses	Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses
1. Bäcker	1. Bäcker
2. Buchbinder XXX	2. Buchbinder
3. Dachdecker	3. Dachdecker
4. Damenschneider XXX	4. Damenkleidermacher
5. Drechsler XXX	5. Drechsler
6. Fleischer	6. Fleischer
7. Fotografen XXX	7. Fotografen
8. Friseur	8. Friseure und Perückenmacher
9. Glaser	9. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (alt: Glaser)
10. Herrenschnneider	10. Herrenkleidermacher
11. Kälteanlagenbauer	11. Kälteanlagentechniker (alt: Kühlmaschinenmechaniker)
12. Karosserie- u. Fahrzeugbauer	12. Karosseriebauer
13. Konditoren	13. Konditoren (Zuckerbäcker)
14. Kraftfahrzeugmechaniker	14. Kraftfahrzeugtechniker (alt: Kraftfahrzeugmechaniker)
15. Kupferschmiede	15. Kupferschmiede
16. Kürschner	16. Kürschner
17. Landmaschinenmechaniker	17. Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker)
18. Maschinenbaumechaniker	18. Maschinen- u. Fertigungstechniker (alt: Mechaniker)
19. Orthopädienschuhmacher	19. Orthopädienschuhmacher
20. Radio- u. Fernsehtechniker	20. Radio- u. Videoelektroniker (alt: Radio- u. Fernsehtechniker)
21. Schuhmacher XXX	21. Schuhmacher
22. Klempner	22. Spengler
23. Stuckateure	23. Stuckateure u. Trockenausbauer
24. Tischler	24. Tischler
25. Uhrmacher XXX	25. Uhrmacher
26. Zahntechniker	26. Zahntechniker



ACHTUNG Wenn Ihr Handwerk zu den 26 in der Liste aufgeführten Gewerben gehört, nehmen Sie bitte direkt Kontakt mit der für Sie zuständigen deutschen Handelskammer auf!



3. HANDWERKSUNTERNEHMEN MIT GENEHMIGUNG

Möchten Sie ein Handwerk oder Gewerbe in Deutschland ausüben, das nicht in der oben aufgeführten Liste der 26 Gewerbe enthalten ist, dann besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf eine „EWR-Anerkennung“ Ihrer liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Befähigung in Deutschland zu stellen. Diese Bescheinigung benötigen Sie, wenn Ihr Gewerbe zulassungspflichtig ist. Sie ist eine Bestätigung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine grenzüberschreitende Handwerksausübung in Deutschland. Um diese zu bekommen müssen Sie als Voraussetzung Ihre Befähigung im Heimatland nachweisen (Befähigungsnachweis siehe S.22).

Diese Bescheinigung wird Ihnen von den deutschen Handwerkskammern ausgestellt, nachdem Sie durch die Einreichung des entsprechenden Antrags Ihre beruflichen Qualifikationen nachgewiesen haben. Der Nachweis Ihrer Qualifikationen orientiert sich am EU-Recht.

Eine der folgenden Bedingungen sollten Sie erfüllen, damit Sie eine Ausnahmegenehmigung in Deutschland erhalten:

1. ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter,
2. ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter nach Abschluss einer mindestens 3-jährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe,
3. ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger und mindestens 5-jährige Tätigkeit als Unselbstständiger im entsprechenden Gewerbe oder
4. ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon mindestens 3 Jahre mit technischen Aufgaben betreut oder mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung betraut – dies nach Abschluss einer mindestens 3-jährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe.

Über die Anforderungen im Einzelnen können Sie sich bei Interesse in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung informieren, die Sie unter folgendem Link finden:

→ <http://www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/2003b255.pdf> (Bundesgesetzblatt)

Die Ausnahmegenehmigung (Antrag auf Anerkennung) erhalten Sie bei den Handwerkskammern in Deutschland. Bitte wenden Sie sich an diejenige Kammer, die für die Region, in der Sie Ihren Auftrag erbringen, zuständig ist.

Handwerkskammer Schwaben

Schmiedberg 4
86152 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0049-(0)821 325 9
Fax: 0049-(0)821 325 912 71
E-Mail: info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 205 375
Fax: 0049-(0)7531 205 164 68
E-Mail: webmaster@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>





Hier finden Sie eine Liste der Adressen aller Handwerkskammern in Deutschland:

→ <http://www.handwerk.de/servlet/ContentServer?pagename=portal/RenderPage&pageid=1019830909191&docid=1019840377429>

Was ist ein Befähigungsnachweis?

Ein Befähigungsnachweis dient dazu, Ihre beruflichen Qualifikationen nachzuweisen. Dies spielt bei den reglementierten Gewerben eine Rolle. Jedes Land hat seine eigenen Standards hinsichtlich der Angaben und Inhalte von Befähigungsnachweisen. Auch ein Meisterbrief ist ein Befähigungsnachweis.

Es existieren international und innerhalb der EU keine standardisierten Befähigungsnachweise. Es gibt nicht einmal eine Einigung über die jeweiligen Kategorien (Berufsbezeichnungen, Branchen). Bei einem Wechsel in ein anderes Land muss der Befähigungsnachweis, wenn er nicht aufgrund von bilateralen Vereinbarungen (siehe S. 19) gegenseitig anerkannt wird, jeweils wieder neu erbracht oder anerkannt werden.

Wo bekomme ich einen Befähigungsnachweis?

Den Befähigungsausweis erhalten Sie in dem Land, in welchem sich Ihr Firmensitz befindet. Dort müssen Sie sich bestätigen lassen, dass Sie „fähig“ sind Ihr Gewerbe auszuüben, ein Geschäft selbstständig zu führen oder dass Sie dies schon getan haben.

Folgender Vordruck eignet sich zur Vorlage bei den jeweils zuständigen Stellen in Ihrem Heimatland, die Ihnen Ihre Qualifikationen bestätigen:

→ <http://wko.at/bsgh/interdown/C81formular.pdf>

Darin wird festgehalten, wie lange und wo Sie

- selbstständig tätig waren,
- in leitender Funktion gearbeitet haben,
- als Arbeitnehmer tätig waren
- und welche Ausbildungen Sie vorzuweisen haben.

Hier können Sie sich den Vordruck ausfüllen lassen:

Fürstentum Liechtenstein



Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Josef-Rheinberger-Strasse 11

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)237 5511

Fax: 00423-(0)237 5512

E-Mail: info@lihk.li

<http://lihk.li>

Amt für Volkswirtschaft

Fachbereich Gewerberecht

Gerberweg 5

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Gabriela Wachter: Tel. 00423-(0)236 6874

Patrizia Battaglia: Tel. 00423-(0)236 6459



Österreich

Bezirkshauptmannschaft Bludenz

Schloss-Gayenhofplatz 2

6700 Bludenz

Österreich

Tel.: 0043-(0)5552 613 60

Fax: 0043-(0)5552 613 651 095

E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at

<http://www.vorarlberg.at/bhbludenz>

Bezirkshauptmannschaft Bregenz

Seestraße 1

6900 Bregenz

Österreich

Tel.: 0043-(0)5574 495 10

Fax: 0043-(0)5574 511 952 095

E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at

<http://www.vorarlberg.at/bhbregenz>

Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Klaudiastraße 2

6850 Dornbirn

Österreich

Tel.: 0043-(0)5572 308 0

Fax: 0043-(0)5572 308 530 95

E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at

<http://www.vorarlberg.at/bhdornbirn>

Schweiz

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Effingerstrasse 27

3003 Bern

Schweiz

E-Mail: kontaktstelle@bbt.admin.ch

Anfragen:

Frédéric Berthoud

Tel.: 0041-(0)31 322 2826

Integrationsbüro EDA/EVD

Bundeshaus Ost

3003 Bern

Schweiz

E-Mail: europa@seco.admin.ch

<http://www.europa.admin.ch>

Folgende Anlagen müssen Sie dem Antrag auf Anerkennung beilegen:

1. EU-Bescheinigung, EWR-Bescheinigung oder auch Befähigungsnachweis genannt,
2. Strafregisterauszug (Schweiz und Liechtenstein) oder Strafregisterbescheinigung (Österreich), nicht älter als 3 Monate,
Schweiz: Beantragung in Bern beim Bundesamt für Polizeiwesen, das benötigte Formular gibt es unter → <http://www.astra.admin.ch>, Gebühr: 20 SFr.
Liechtenstein: Beantragung beim Landgericht in Vaduz, Gebühr: 7 SFr.
Österreich: Ausstellung vom Polizeikommissariat, der Bundespolizeidirektion oder den Bürgermeistern.
Kosten: 26 € plus 2,10 € Verwaltungsabgabe.
3. beglaubigte Kopie des Meisterprüfungszeugnisses (falls vorhanden),
4. beglaubigte Kopie des Reisepasses (Bestätigung Ihrer Staatsbürgerschaft) und Ihres Personalausweises (Bestätigung Ihrer Anschrift).

ACHTUNG Außer in Liechtenstein, wo Sie den Strafregisterauszug sofort bekommen, müssen Sie mit unterschiedlichen Bearbeitungszeiten rechnen; bitte vorher erkundigen!



IV. ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Egal, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, die Versicherungspflicht gilt immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit. Es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht im anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen, es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in Deutschland ausgeübte Beschäftigung einzuhalten sind, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Ob die liechtensteinischen, österreichischen, schweizerischen oder deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zu Deutschland gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, die die Nationalität eines EU-Staates, der Schweiz oder Liechtensteins besitzen und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit letztendlich gelten, hängt von dem Ort ab, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z.B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Wann es sich um eine Entsendung handelt, für die die folgenden Ausnahmeregelungen bezüglich der Sozialversicherung gelten, ist durch folgende Punkte definiert:

- Es handelt sich nur um einen vorübergehenden Arbeitseinsatz im Ausland.
- Es muss schon vor der Zeit der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden haben.
- Der entsendende Arbeitgeber muss schon längere Zeit im Ursprungsland wirtschaftlich tätig sein und er muss nachweisen können, dass er sein Unternehmen nicht nur zum Zwecke der Auslandstätigkeit gegründet hat.
- Entsandte Arbeitnehmer dürfen nicht von entsandten Arbeitnehmern abgelöst werden.



3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG

Was muss ich bei einer Entsendung für höchstens 12 Monate tun?

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Hier gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie für die Schweiz und Österreich. Informieren Sie sich als liechtensteinischer Unternehmer jedoch bitte genauer unter folgendem Link der Alters- und Hinterlassenenversicherung: → <http://www.ahv.li/>

Entsendung aus Österreich

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 12 Monate entsenden möchten, müssen Sie das Formular E 101 ausfüllen, das Sie bei der für Ihren Arbeitnehmer zuständigen Krankenkasse erhalten oder sich unter folgendem Link herunterladen können:

→ <http://www.sozialversicherung.at>

Schicken Sie das ausgefüllte Formular an die zuständige Krankenkasse. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen, dass sie es mit sich zu führen haben.

Entsendung aus der Schweiz

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 12 Monate entsenden möchten, dann füllen Sie das Formular E 101 aus, das Sie unter folgendem Link herunterladen können:

→ <http://www.sozialversicherungen.admin.ch> Rubrik International, Formulare

Schicken Sie das ausgefüllte Formular an die zuständige AHV-Ausgleichskasse. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, unterzeichnet die AHV-Ausgleichskasse das Formular E101 und schickt es an Sie zurück. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen, dass sie es immer mit sich zu führen haben.

Hier finden Sie die zuständige AHV-Kasse:

→ <http://www.avs-ai.ch/Home-D/allgemeines/kassen/kassen.html>

TIPP Meistens genügt es, die Entsendung bei der zuständigen Krankenkasse telefonisch zu beantragen. Diese füllt das Formular E 101 aus und schickt es Ihnen zu.





Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist übersteigt?

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Wenn Sie als Unternehmer selbst nach Deutschland zur Auftragserfüllung kommen oder Beschäftigte entsenden und die Tätigkeit die Dauer von 12 Monaten überschreitet, dann wenden Sie sich an folgende Stelle:



Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Versicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6871

Fax: 00423-(0)236 6889

Entsendung aus der Schweiz

Sollte sich der Einsatz Ihres Arbeitnehmers in Österreich verlängern, würden normalerweise nach Ablauf eines Jahres die österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten. Wenn die Verlängerung nicht mehr als weitere 12 Monate übersteigt, besteht die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Beibehaltung der österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit zu stellen. Dies machen Sie mit Hilfe des Vordrucks E 102, den Sie sich unter → <http://www.sozialversicherungen.admin.ch> in der Rubrik „International, Formulare“ herunterladen können. Diesen Antrag sollten Sie jedoch vor Ablauf der ersten 12 Monate stellen.

Hier finden Sie die zuständige AHV-Kasse:

→ <http://www.av-s-ai.ch/Home-D/allgemeines/kassen/kassen.html>

Entsendung aus Österreich

Hier gelten im Prinzip die gleichen Vorschriften wie für die Schweiz. Wenden Sie sich in einem solchen Fall an die zuständige Krankenkasse: → <http://www.sozialversicherung.at>

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn unerwartet auch die 24-Monatsfrist einer schon verlängerten Entsendung überschritten wird?

Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Auch in diesem Fall wenden Sie sich an die zuständige Stelle, die alle weiteren Schritte bezüglich einer Ausnahmeregelung mit Ihnen besprechen und in die Wege leiten wird.

Alters- und Hinterlassenenversicherung: → <http://www.ahv.li/>

Entsendung aus Österreich

Bitte wenden Sie sich an die für Ihren Mitarbeiter zuständige Krankenkasse:

→ <http://www.sozialversicherung.at>



Entsendung aus der Schweiz

Wenn auch der Zeitraum von 24 Monaten für die Auftrags Erfüllung nicht ausreicht, so können Sie als Arbeitgeber, im Interesse des Arbeitnehmers, ein Gesuch für eine weitere Verlängerung einreichen. Diesen schicken Sie bitte an:

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 9011

Fax: 0041-(0)31 322 7880



Dem begründeten Antrag legen Sie das ausgefüllte Formular E 101 bei. Das Bundesamt wird versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Sondervereinbarung nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zu treffen. Falls die Vereinbarung zustande kommt, wird dem Arbeitgeber eine Bestätigung zugestellt, wonach die schweizerischen Rechtsvorschriften weiterhin anwendbar bleiben. Eine Verlängerung wird nach schweizerischer Praxis nur dann bei den Behörden des Vertragsstaates beantragt, wenn die Entsendung insgesamt einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren nicht überschreitet.

Wenn bereits zu Beginn der Entsendung damit zu rechnen ist, dass die Frist von 12 Monaten zur Erfüllung des Auftrags nicht ausreichen wird, so kann im Interesse des Arbeitnehmers direkt beim Bundesamt für Sozialversicherung ein begründeter Antrag auf eine längere Entsendung gestellt werden. Dazu füllen Sie ebenfalls das Formular E 101 mit der Angabe der voraussichtlichen Entsendedauer aus. Das Bundesamt wird wiederum versuchen, mit der zuständigen ausländischen Behörde eine Sondervereinbarung zu treffen. Anträgen auf Entsendungen, die insgesamt einen Zeitraum von 5 bis 6 Jahren überschreiten, wird nicht zugestimmt.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

In diesem Fall finden Sie umfassende Informationen unter:

→ <http://www.deutsche-sozialversicherung.de/>

4. UNFALLVERSICHERUNG

Im Regelfall ist im Rahmen der Sozialversicherung auch die Unfallversicherung mit eingeschlossen und es gelten somit die schon oben erläuterten Entsenderegeln. Bitte informieren Sie sich über einzelne Regelungen bei den jeweils in den Ländern zuständigen Stellen.



Entsendung aus dem Fürstentum Liechtenstein

Auch in Liechtenstein ist die Unfallversicherung Bestandteil der obligatorischen Sozialversicherung.

Für entsandte Mitarbeiter:

Der Unfallversicherungsschutz bleibt während einer Entsendung nach Deutschland weiterhin erhalten. Die Beiträge haben Sie als Unternehmer zu entrichten. Sie sind nicht verpflichtet Auslandseinsätze der Unfallversicherung zu melden. Trotzdem ist es sinnvoll im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Bitte fragen Sie beim Amt für Volkswirtschaft nach, die Adresse finden Sie unter folgendem

Link: → <http://www.llv.li/amtstellen/llv-avw-unfallversicherung.htm>

Entsendung aus Österreich

Hier bekommen Sie nähere Informationen:

→ http://www.auva.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=120&p_menuid=15&p_id=1

Entsendung aus der Schweiz

Die Unfallversicherung in der Schweiz ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert.

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gilt ebenso wie in den anderen Ländern das Prinzip der Ausstrahlung, d. h., dass im Falle einer Entsendung ins Ausland der Versicherungsschutz erhalten bleibt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern lassen. Dies können Sie bei der SUVA, Ihrer Krankenkasse oder über eine private Versicherungsgesellschaft tun.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie hier:



SUVA Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

Fluhmattstr. 1

Postfach

6002 Luzern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)41 419 5111

Fax: 0041-(0)41 419 5917

E-Mail: Direkt über Kontaktmaske auf der

Homepage, hier finden Sie auch die Adressen

sämtlicher SUVA-Agenturen in der Schweiz

Hotline: 0800 807 000

<http://www.suva.ch>

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV) Bereich Kranken- und Unfallversicherung

C.F. Meyer-Strasse 14

Postfach 4288

8022 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)1 208 2828

Fax: 0041-(0)1 208 2800

(generelle Informationen und Adresslisten)

E-Mail: info@svv.ch

<http://www.svv.ch/>



→ http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/1164/1164_1_de.pdf

Ergänzend zu diesem Thema kann noch folgender Link empfohlen werden. Hier liegt eine umfassende Informationen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in Deutschland:

→ <http://www.bmas.bund.de/Redaktion/Inhalte/Pdf/Publikationen/baustellenverordnung,property=pdf,bereich=bmas,sprache=de,rwb=true.pdf>

5. LOHNSTEUER

Wenn sich Ihre Arbeitnehmer länger als 183 Tage im Jahr in Deutschland aufhalten und hier arbeiten, müssen Sie deutsche Lohnsteuer für sie abführen.

Informieren Sie sich über genauere Regelungen bitte beim zuständigen Finanzamt:

Für Unternehmer aus Österreich

Finanzamt München II

*Derostr. 20
80335 München
Deutschland
Tel.: 0049-(0)89 125 20
Fax: 0049-(0)89 125 222 22
E-Mail: poststelle@fa-m2.bayern.de
<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>*

Für Unternehmer aus dem Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz

Finanzamt Konstanz

*Sigismundstraße 19
Postfach 10 05 53,
78405 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 289 0
Fax: 0049-(0)7531 289 312
E-Mail: poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de
<http://www.fa-konstanz.de>*



V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DEUTSCHLAND

Die Europäische Union setzt sich zum Ziel, die Schranken zwischen den Mitgliedsländern abzubauen und einen Binnenmarkt zu schaffen, auf dem sich Waren, Menschen, Kapital und Dienstleistungen ungehindert bewegen können.

Die Abwicklung des Warenverkehrs innerhalb der Europäischen Gemeinschaft unterscheidet sich in steuerlichen sowie zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vorgaben wesentlich vom Warenverkehr mit Drittstaaten, wie dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz. Die EU bildet einen einheitlichen Handelsraum, in dem alle Waren frei verkehren. Das heißt, im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten werden keine Zölle erhoben, außer für verbrauchssteuerepflichtige Waren, wie Alkohol, Tabak, Bier, Kaffee und Mineralöl.

Allgemeine Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Seite:

→ http://europa.eu.int/pol/cust/index_de.htm

1. WEGWEISER

Damit Sie sich im Dschungel der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden, ist es sinnvoll, dass Sie zu Beginn einige grundlegende Fragen beantworten, anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:



Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?

Beispiele:

- a.) Als Werbeagentur aus der Schweiz haben Sie in Deutschland den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.
- b.) Sie haben einen Malerbetrieb in Liechtenstein und möchten einen Auftrag in Deutschland erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in Deutschland.
- c.) Als Schreinermeister aus Kreuzlingen (CH) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Konstanz (D) einen Wandschrank. Über das übliche Werkzeug hinaus benötigen Sie kein Material.

Dann ist für Sie das Kapitel VI, S. 40, relevant.



Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Deutschland exportieren?

Beispiele:

- a.) Als Verlag, ansässig in Liechtenstein, möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Österreich liefern.
- b.) Sie haben ein Kleinunternehmen in Zürich (CH) und stellen Schmuck her. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u.a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in Deutschland an einen Zwischenhändler veräußern.
- c.) Sie sind Händler für Spielzeugwaren aus China und Ihr Firmensitz liegt in Bregenz (A). In Deutschland haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII, S. 47, interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Deutschland eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?



Beispiel:

- a.) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in St. Gallen (CH) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in Deutschland ein.
- b.) Als Landschaftsgärtner aus St. Margarethen (A) bekommen Sie einen Auftrag in Lindau (D). Sie exportieren selbst gezüchtete Setzlinge, um im Rahmen Ihres Auftrags eine Grünanlage zu gestalten.
- c.) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in Vaduz (FL). Bei einer Firma in Friedrichshafen (D) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein nach Deutschland.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII, S. 57.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Importbedingungen sowie Beschränkungen wirtschaftlicher Art regelt in Deutschland das Außenwirtschaftsrecht in Verbindung mit der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) und der so genannten Einfuhrliste. Die Einfuhrliste zeigt neben möglichen Einfuhrgenehmigungspflichten oder Überwachungsmaßnahmen an, ob besondere Papiere, wie z. B. Ursprungsnachweise oder Einfuhrkontrollanmeldungen, erforderlich sind. Zur Klärung, ob die Einfuhr der Waren nach Deutschland frei ist, einer Genehmigung bedarf oder ob weitere Einschränkungen vorliegen, müssen das Herkunftsland, die genaue Warenbeschreibung sowie die Zolltarifnummer des betreffenden Produktes bzw. dessen Warennummer nach dem Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik bekannt sein.

Die Einfuhrliste kann in der Regel bei den Zollstellen und bei der Industrie- und Handelskammer eingesehen werden:

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63069 Offenbach am Main
Deutschland
Tel.: 0049-(0)69 4699 7600
Fax: 0049-(0)69 4699 7699
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
<http://www.zoll.de/infocenter/index.html>
http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Industrie- und Handelskammer

Hochrhein Bodensee
Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 286 00
Fax: 0049-(0)7531 286 070
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de>



Servicezeiten für telefonische Anfragen:
Montag – Donnerstag: 07.00 – 17.00 Uhr
Freitag: 07.00 – 16.00 Uhr



Verbote und Beschränkungen

Auf der Internetseite der deutschen Zollverwaltung erhalten Sie außerdem Informationen zu Verboten und Beschränkungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr. Waren dieser Kategorie, z. B. artengeschützte Tiere und Pflanzen, Betäubungsmittel oder Abfälle, unterliegen gesonderten Regelungen. Informieren Sie sich bitte beim deutschen Zoll über Verbote und Beschränkungen sowie Ansprechpartner in diesem Zuständigkeitsbereich:

→ http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Österreich

Im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten werden – außer z. B. für verbrauchssteuerpflichtige Waren wie Alkohol, Tabak, Kaffee und Mineralöl – keine Zölle erhoben. Bitte informieren Sie sich über die Verbrauchssteuern in Deutschland auf der Internetseite der Zollverwaltung:

→ http://www.zoll.de/bo_zoll_und_steuern/bo_verbrauchssteuern/index.html

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Einfuhr von Waren aus diesen Ländern sollten Sie Folgendes beachten:

1. Gibt es Einfuhrbeschränkungen oder -verbote?
2. Wie viel Zoll fällt an?
3. Welche Möglichkeiten der zollfreien Einfuhr oder präferenzierten Einfuhr gibt es?
4. Mit welchen Zollformalitäten ist zu rechnen?
5. Welche Bestimmungen sind in Bezug auf die Marktfähigkeit der Ware in Deutschland zu beachten?

Antworten auf diese Fragen finden Sie im Zolltarif TARIC ¹ anhand der elfstelligen Zolltarifnummer, die bei der Einfuhr zu ermitteln ist. Der Zolltarif gibt Auskunft über die Warennummer, die einem Produkt zugeordnet ist; außerdem über die bestehenden Verbote und Beschränkungen sowie über Einfuhrüberwachung, Einfuhr- und Ausfuhrgenehmigungspflicht, den Zuständigkeitsbereich bei Genehmigungspflichten usw.

Die Datenbank auf dem Europa-Server verfügt über den Integrierten Zolltarif (TARIC), die Kontingente und Plafonds (QUOTA ²) sowie das Verzeichnis der chemischen Substanzen (ECICS ³) und ist unter folgendem Link zu finden:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/home.htm

¹ *Integrated Community Tariff (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften)*

² *Tariff quotas and ceilings*

³ *European Customs Inventory of Chemical Substances*



Zuständig für Genehmigungsverfahren von Waren der gewerblichen und landwirtschaftlichen Wirtschaft ist:

**Bundesamt für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle (BAFA)**
Frankfurter Strasse 29-35
65760 Eschborn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)6196 908 0
Fax: 0049-(0)6196 908 800
E-Mail: über das Kontaktformular
<http://www.bafa.de/n/de/>

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und
Ernährung (BLE)**
Adickesallee 40
60322 Frankfurt
Deutschland
Tel.: 0049-(0)228 684 50
E-Mail: poststelle@ble.de
<http://www.ble.de/>



3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wie beim Inlandsgeschäft ist es empfehlenswert, dass Sie auch mit dem ausländischen Geschäftspartner die wesentlichen Merkmale des Geschäfts – wie Ware, Preis, Lieferfristen, Gewährleistung und Verzugsfolgen – schriftlich festhalten. Damit Sie notfalls auch im Ausland zu Ihrem Recht kommen, ist zumeist die Vereinbarung einer gültigen Schiedsklausel ratsam.

Mehr dazu unter:

Fürstentum Liechtenstein

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer: → <http://www.lihk.li>

Österreich

Wirtschaftskammer Österreich: → <http://www.wko.at>

Schweiz

Kantonale Handelskammern: → <http://www.zurichcci.ch/>



Angebotserstellung

Darauf sollten Sie bei der Angebotserstellung unbedingt achten:

1. Geben Sie das Angebot schriftlich – auf Ihrem offiziellen Firmenbriefbogen – ab. Dieser sollte alle relevanten Daten, wie Ihre Branchenzugehörigkeit, die vollständige Adresse, Telekomdaten, Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer (nicht für CH und FL) enthalten.
2. Geben Sie die genaue Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum an.
3. Angebotsform: fix oder unverbindlich?
4. Achten Sie auf eine sachliche Warenbeschreibung: Zolltarif-Nr., Aufmachung, eventuell Markenzeichen.
5. Berücksichtigen Sie Besonderheiten, wie Qualitätsmerkmale und Einsatzmöglichkeiten.
6. Gibt es eine spezielle Umverpackung?
7. Angabe des Verkaufspreises in Verbindung mit Lieferklausel: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS.
8. Vereinbaren Sie die Lieferzeit: Werkzeuge ab Auftragsbestätigung.

Vertragsabschluss

1. Legen Sie genaue Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen exakten Preis.
3. Dokumentieren Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches nationale Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

Einen Leitfaden zum Thema Angebotserstellung finden Sie auf folgender Internetseite:

→ <http://www.bescha.bund.de/media/archive/710.pdf>

Weitere Informationen zu den Themen „Angebotserstellung“ und „Vertragsabschluss“ erhalten Sie in Deutschland bei den Industrie- und Handelskammern, in Österreich bei den Wirtschaftskammern und in der Schweiz sowie dem Fürstentum Liechtenstein bei den Handelskammern.



INCOTERMS

Die INCOTERMS regeln einheitlich die Vertrags- und Lieferbedingungen für den Außenhandel und werden von den jeweiligen nationalen Gerichten anerkannt. Wenn Sie in Ihrem Kaufvertrag die INCOTERMS festschreiben, erzielen Sie ein Höchstmaß an Rechtsicherheit.

ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts und gelten nur dann, wenn sie zwischen Käufer und Verkäufer ausdrücklich vereinbart werden. Bei der Verwendung von INCOTERMS sollten Sie grundsätzlich den Zusatz „INCOTERMS 2000“ anfügen, um klarzustellen, dass die aktuelle Version anzuwenden ist.



Auskünfte zu Lieferbedingungen erhalten Sie unter folgenden Adressen:

ICC Austria - Internationale Handelskammer

Wiedner Hauptstrasse 63
1040 Wien
Österreich
Tel: 0043-(0)1 50 105 3716
Fax: 0043-(0)1 50 105 3703
E-mail: icc@wko.at
<http://www.icc-austria.org/>

ICC Switzerland

Hegibachstrasse 47
Postfach
8032 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)4 442 134 50
Fax: 0041-(0)4 442 134 88
E-Mail: info@icc-switzerland.ch
<http://www.icc-schweiz.ch/webexplorer.cfm?id=3&tld=1>



Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgenden Internetseiten:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wählen Sie auf der Startseite die Option „Außenwirtschaft“. Anschließend haben Sie die Möglichkeit „Export/Import, Zoll, Handelspolitik“ zu wählen. Das Thema „Ausfuhr aus der Gemeinschaft“ beinhaltet unter anderem den Unterpunkt „Incoterms 2000“.

→ <http://www.national.ch/downloads/de/incoterms.pdf>

→ <http://www.ubs.com/1/g/index.html>

4. UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.)

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer ist im Wesentlichen bei Geschäftsbeziehungen innerhalb der EU von Bedeutung. Sie ist dann notwendig, wenn Sie Waren in ein anderes Land der EU liefern oder Waren aus einem anderen Mitgliedsstaat erwerben. Grundsätzlich wird die USt-IdNr. den österreichischen Unternehmern automatisch vom Finanzamt zugeteilt. Folgende Personen erhalten die USt-IdNr. auf Antrag:

1. Pauschalierte Land- und Forstwirte
2. Unternehmer, die nur Umsätze ausführen, die den Vorsteuerabzug ausschließen. Diesbezügliche Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ auf der Internetseite der Wirtschaftskammer Österreich:

→ <http://portal.wko.at/>



Für den Antrag ist das dafür vorgesehene Formular U 15 zu verwenden. Nähere Informationen erteilt Ihnen das Umsatzsteuer-Finanzamt. Anschrift und Telefonnummer des Finanzamtes Graz finden Sie auf S. 116.

Die USt-IdNr. dient unter anderem der besonderen Identifikation gegenüber anderen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr. Mit einer gültigen USt-IdNr. sind Sie als österreichisches Unternehmen berechtigt unter folgenden Voraussetzungen Ihre Waren steuerfrei nach Deutschland zu liefern:

1. Sie oder der Abnehmer müssen die Ware nach Deutschland befördern oder versenden.
2. Der Abnehmer ist ein Unternehmer, der die Ware für sein Unternehmen erwirbt.
3. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Umsatzbesteuerung.

Als Lieferant müssen Sie eine Rechnung über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausstellen. In der Rechnung ist sowohl die eigene Ust-IdNr. als auch die des Abnehmers einzutragen. Außerdem ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen.



ACHTUNG Die Ust-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Erwirbt eine Privatperson Waren in einem anderen Mitgliedstaat – etwa im Rahmen einer Auslandsreise – so benötigt sie keine Ust-IdNr. Sie darf sie auch nicht vorweisen, wenn sie als Unternehmer über eine Ust-IdNr. verfügt, aber die Waren privat erwirbt. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“).

Die USt-IdNr. kann über die steuerfreie Lieferung hinaus eine weitere Funktion erfüllen: Damit Sie sich von der Gültigkeit der USt-IdNr. Ihres Geschäftspartners aus Deutschland überzeugen können, haben Sie die Möglichkeit, die USt-IdNr. überprüfen zu lassen. Somit erlangen Sie zusätzliche Sicherheit im innergemeinschaftlichen Handel.



TIPP Bei der Anbahnung von neuen Geschäftsbeziehungen ist eine qualifizierte Bestätigungsabfrage sehr zu empfehlen! Legen Sie diese zu Ihren Buchhaltungsunterlagen. Dies hat einen Grund: Nach §6 a Abs. 4 Umsatzsteuergesetz erwartet der deutsche Gesetzgeber, dass der Unternehmer sich wie ein ordentlicher Kaufmann über die Identität seines innergemeinschaftlichen Abnehmers vergewissert. Einfache Bestätigungen österreichischer und ausländischer USt-IdNr. sind über das Internet bei der EU-Kommission möglich: → http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm

An diese Stellen können Sie sich wenden, wenn Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer überprüfen lassen möchten:



Central Liaison Office (USt-IdNr.- Büro)

Erdbergstrasse 192-196
1030 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)81 000 5310 (Ortstarif aus ganz Österreich)
Fax: 0043-(0)81 000 5012 (Ortstarif aus ganz Österreich)
Bürozeiten: Montag-Freitag: 7:30-18:00

Bundeszentralamt für Steuern

Aussenstelle Saarlouis
Industriest. 6
66738 Saarlouis
Deutschland
Tel.: 0049-(0)6831 456 0
Fax: 0049-(0)6831 456 120



Informieren Sie sich bitte mit Hilfe des Merkblattes „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ darüber, was Sie bei der Anfrage zu beachten haben: → <http://portal.wko.at/portal.wk>
 Auf der Startseite können Sie unter „Steuern“ das Thema „Umsatzsteuer“ auswählen. Unter „Umsatzsteuer Export/Import“ erhalten Sie die Servicedokumente zu diesem Thema. Hier finden Sie das Merkblatt zu „Umsatzsteueridentifikationsnummer“ mit den nötigen Informationen.

Zusammenfassende Meldung (ZM) über innergemeinschaftliche Warenlieferungen

Bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen müssen Sie als Unternehmer eine so genannte „Zusammenfassende Meldung“ über Warenlieferungen innerhalb der Gemeinschaft bei Ihrem Umsatzsteuerfinanzamt einreichen.

Adressen der zuständigen Ämter finden Sie auf folgender Internetseite:

→ http://dienststellen.bmf.gv.at/ListDst_Auswahl.asp

Beachten Sie bitte, dass es sich bei der „Zusammenfassenden Meldung“ um eine Abgabenerklärung handelt. Diese ist vierteljährlich auf den amtlichen Vordrucken (U 13, U 14) abzugeben.

Informieren Sie sich beim Bundesministerium für Finanzen in Österreich über den Meldezeitraum und das Ausfüllen der „Zusammenfassenden Meldung“:

→ http://www.bmf.gv.at/steuern/_start.htm

Auf der Startseite können Sie unter dem Punkt „Steuern“ den Bereich „Fachinformationen“ wählen. Unter „Umsatzsteuer“ erhalten Sie eine Auflistung verschiedener Themen. Darunter auch „USt-IdNr. und Zusammenfassende Meldung“.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig über gesetzliche Änderungen. Insbesondere die Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes sind von Bedeutung. Bei speziellen Fragen zur Handhabung der USt-IdNr. oder der „Zusammenfassenden Meldung“ wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Umsatzsteuer-Finanzamt.

Allgemeine Informationen zur USt-IdNr. oder zur Umsatzsteuer erteilen die Wirtschaftskammer Österreich oder das Finanzamt:

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9
 6800 Feldkirch
 Österreich
 Tel.: 0043-(0)5522 305
 Fax: 0043-(0)5522 305 113
 E-Mail: praesidium@wkv.at
<http://portal.wko.at/portal.wk>

Finanzamt Feldkirch

Reichsstraße 154
 6800 Feldkirch
 Österreich
 Tel.: 0043-(0)5522 301
 Fax: 0043-(0)329 86
 E-Mail: über Kontaktformular
https://www.bmf.gv.at/steuern/_start.htm





5. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Österreich

Mit dem Projekt „e-Zoll“ soll ein vereinfachtes papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel geschaffen werden. Die Teilnahme am „e-Zoll“ erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis und wird im Laufe des Jahres 2006 verpflichtend.

Informieren Sie sich rechtzeitig über den aktuellen Stand von „e-Zoll“ in Österreich auf folgender Internetseite: → https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezollat/AktuellerStandbeie Zoll/_start.htm

Ausführlichere Informationen zu e-Zoll, beispielsweise dem Zeitplan, Grundsätzlichem, der praktischen Abwicklung etc., erhalten Sie auf:

→ http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HH_e_zoll.htm

Schweiz

In der Schweiz gibt es das elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“. Es sorgt unter anderem für eine schnellere Abfertigung am Zoll. Informieren Sie sich über das elektronische Zollverfahren auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de>

Fürstentum Liechtenstein

Aufgrund der Zollunion mit der Schweiz können Sie als liechtensteinischer Unternehmer ebenfalls das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“ in Anspruch nehmen. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Internetseite: → <http://www.sisa.ch/edecimportverzollung.html>

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Als Zölle werden Abgaben oder Steuern bezeichnet, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr mit Drittländern (Schweiz und Liechtenstein) zu entrichten sind. Die Zölle werden beim Eingang einer Ware nach Deutschland oder beim Verlassen aus dem EG-Wirtschaftskreislauf durch die Zollverwaltung erhoben. Die Höhe des zu zahlenden Zolls richtet sich nach dem Zolltarif der Gemeinschaft, TARIC. Zu den Abgaben an der Grenze zählen darüber hinaus die Einfuhrumsatzsteuer, Verbrauchssteuer, Zusatzzölle, Agrarteilbeträge sowie Antidumpingzölle. Nehmen Sie bitte direkten Kontakt zum deutschen Zollamt auf, damit Sie spezielle Fragen zu den oben genannten Abgaben klären können.

Das Zoll-Infocenter erteilt Ihnen Auskunft zu allen Tätigkeitsfeldern der Zollverwaltung:

→ <http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

Die Anschrift, Telefonnummer sowie Servicezeiten des Zoll-Infocenters finden Sie auf S. 31.



Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Waren aus Ländern, mit denen die Europäische Gemeinschaft so genannte Präferenzabkommen abgeschlossen hat, können entweder zollfrei oder zu einem geringeren Zollsatz importiert werden. Dazu müssen entsprechende Nachweise, z. B. eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, ein Ursprungszeugnis etc. vorgelegt werden. Fehlen diese Belege, ist der Drittlandszoll zu zahlen. Neben dem Zollsatz ist die Einfuhrumsatzsteuer zu entrichten. Diese beträgt in Deutschland noch 16% bzw. 7%. Im Jahr 2007 soll die Mehrwertsteuer jedoch auf 19% erhöht werden. Auf S. 54 erfahren Sie mehr zur Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer.

Österreich

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind keine Zölle oder sonstige Abgaben zu entrichten außer für verbrauchssteuerpflichtige Waren, wie Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren. Informationen zu den Verbrauchssteuern, den Zusatzzöllen sowie den Antidumpingzöllen können Sie bei der deutschen Zollbehörde einholen:

→ http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Hier finden Sie eine Übersicht der verschiedenen Themen. Darunter auch Verbrauchssteuern, Verbote und Beschränkungen.

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Deutschland erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die in Deutschland erbracht werden, sind grundsätzlich zollfrei. Wenn im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung Waren dauerhaft oder vorübergehend eingeführt werden, müssen gegebenenfalls Zollvorschriften beachtet werden. Informieren Sie sich bitte im folgenden Kapitel ab S. 40 über die Zollbestimmungen bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Abfertigungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen. Auf der Internetseite des Portals der Europäischen Union finden Sie in der Liste der Versandzollstellen spezifische Angaben zu den jeweiligen Zollämtern in ganz Deutschland:

→ http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/ds/de/home.htm

Sie haben die Möglichkeit, auf folgender Internetseite die aktuellen Abfertigungszeiten der Zolldienststellen an der deutsch-schweizerischen Grenze im Handelsverkehr abzurufen:

→ http://www.zoll.de/eo_downloads/fo_dont_show/abfertigungszeiten_zolldienststellen.pdf

VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DEUTSCHLAND

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterfallen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl von Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig, bereits im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um eine korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzübergreifenden Leistungen zu klären, sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

1. In welchem Land wird die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst?
2. Wie hat infolgedessen die jeweilige Rechnungsausstellung auszusehen (mit Umsatzsteuerausweisung oder mit Hinweis auf das reverse-charge-Verfahren (siehe S. 41))?
3. Habe ich die Steuerpflicht des Leistungsempfängers (Unternehmer oder juristische Person) geprüft?

Kleinunternehmerregelung

! **ACHTUNG** In Deutschland ist die Sonderregelung der Nichterhebung der Umsatzsteuer von Kleinunternehmern nur auf in Deutschland ansässige Unternehmer anzuwenden. Im Ausland ansässige Unternehmer profitieren nicht von dieser Ausnahmeregelung.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen weichen von der angeführten Grundregel ab und sind immer dort steuerbar, wo der Empfänger der Leistung sein Unternehmen betreibt. Zu den Katalogleistungen gehören unter anderem:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Leistungen als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Ingenieur
- Datenverarbeitung
- Telekommunikationsdienste
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände
- rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung
- Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren im Ausland

Weitere Informationen zu Katalogleistungen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter dem Punkt „Steuern“. Wählen Sie die Rubrik „Umsatzsteuer“ und gehen Sie anschließend auf „Sonstige Leistungen“. Dort erhalten Sie etliche Servicedokumente, darunter auch zum Thema „Katalogleistungen“: → <http://portal.wko.at/portal.wk>



Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskunft zu Katalogleistungen bei den jeweiligen Handelskammern in Ihrer Umgebung: → <http://www.cci.ch/index.html>
 Ausführlichere Informationen zu Katalogleistungen finden Sie auf S. 168.

Übergang der Steuerschuld

Im Falle einer Katalogleistung wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Übergang der Steuerschuld, reverse-charge-System), wenn

1. der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat
2. und der Leistungsempfänger Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Folgendes sollten Sie bei der Erstellung der Rechnung im Falle des „Übergangs der Steuerschuld“ beachten:

1. Stellen Sie die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Geben Sie folgenden Hinweis auf der Rechnung an: „Steuerschuld verlagert“. (Es ist nicht notwendig, die Rechnung mit diesem Hinweis zu versehen. Dies wird jedoch wegen des reibungsloseren Ablaufs mit den Finanzbehörden empfohlen).
3. Für österreichische Unternehmer: Geben Sie die Ust-IdNr. an.

BEISPIEL

Beispiel: Ein österreichischer Rechtsanwalt wird von einer deutschen Firma beauftragt. Hierbei handelt es sich um eine Katalogleistung gemäß § 3a Abs 10 Z 3 UStG.

Lösung: Wird die Art der Leistung in Deutschland erbracht, so ist diese auch in Deutschland steuerbar. Hat der österreichische Rechtsanwalt weder Sitz noch Betriebsstätte in Deutschland, kann er die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen. Es kommt zum Übergang der Steuerschuld auf den deutschen Leistungsempfänger. Der Rechtsanwalt sollte auf der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Die deutsche Firma hat die Umsatzsteuer mit deutschem Steuersatz an das Finanzamt in Deutschland abzuführen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Hier besteht ebenfalls die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld, d. h. Sie müssen als Unternehmer aus Liechtenstein nicht die deutsche Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind, anders als österreichische Unternehmer, nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung durchzuführen.

Ausführliche Informationen zu umsatzsteuerlichen Aspekten und zur Rechnungsstellung erhalten Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Bern (Kontakt siehe S. 183) oder beim Osec Business Network Switzerland:

Osec Business Network Switzerland

Stampfenbachstrasse 85

8035 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)844 811 812, Sfr 0,07/Min.

<http://www.osec.ch/rootcollection;internal&action=buildframes.action>





Österreich

Die zu verrechnende Umsatzsteuer richtet sich in der Regel nach dem Ort, an dem Sie als Unternehmer die Leistung erbringen. Dies gilt auch, wenn Sie im Zusammenhang mit einer Dienstleistung Waren nach Deutschland mitführen (z. B. Geschäftsausstattung, die eingebaut wird). In der Regel unterliegt die ausgeführte Leistung der deutschen Umsatzsteuer. Einzige Ausnahme: Der Anteil der Leistung in Deutschland ist technisch und wirtschaftlich unbedeutend (z.B. Installation mit wenigen Handgriffen). Im Falle einer Katalogleistung (siehe S. 40) berechnet der Rechnungsempfänger die Steuer auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Somit müssen Sie als österreichischer Unternehmer nicht die deutsche Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung vorzunehmen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Leistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen, werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt. Zu den Grundstücksleistungen zählen zum Beispiel:

- Vermietungsleistungen,
- die Begutachtung von Grundstücken,
- das Erstellen von Bauplänen sowie Maklertätigkeiten,
- Bau- und Montageleistungen, die auf einem im Ausland gelegenen Grundstück ausgeführt werden.

Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. Im Zweifel ist es jedoch angebracht, sich fachkundigen Rat zu holen. Wenden Sie sich bitte in diesem Fall an die Industrie- und Handelskammern oder an einen Steuerfachmann.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter der Rubrik „Umsatzsteuer“ auf der Seite „Grundstücke und Umsatzsteuer“:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Lichtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskunft bei der Industrie- und Handelskammer in ihrer Umgebung: → <http://www.cci.ch/index.html>



Was muss ich tun, wenn ich in Deutschland steuerpflichtig werde?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen müssen sich, wenn sie mit dem deutschen Umsatzsteuerrecht in Berührung kommen, beim deutschen Finanzamt registrieren lassen.

Österreich

Österreichische Unternehmen kommen mit dem deutschen Umsatzsteuergesetz in Berührung, wenn

- sie betriebliche Ausgaben in Deutschland tätigen, die eine deutsche Mehrwertsteuer enthalten und/oder
- Lieferungen bzw. Leistungen in Deutschland durchführen.

BEISPIEL

Steuerliche Meldepflicht für Schweizer Bauunternehmer

Antwort: Werden Arbeiten für deutsche Firmen oder öffentliche Einrichtungen ausgeführt, obliegt die Abführung der Umsatzsteuer dem Auftraggeber. Das Schweizer Unternehmen darf in der Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen, muss aber auf die Steuerschuldnerschaft des Auftraggebers hinweisen. Bei Privatkunden muss die Schweizer Firma von sich aus in Deutschland eine Steuererklärung abgeben. Dafür benötigt sie vorab eine deutsche Umsatzsteuer Nummer. Diese erhält sie beim Finanzamt Konstanz. Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie die Internetseite finden Sie im Länderkapitel Deutschland auf Seite 29.

Informieren Sie sich bitte bei einem deutschen Finanzamt, was Sie genau zu beachten haben, wenn Sie in Deutschland steuerpflichtig werden.

TIPP Österreichische Unternehmer, die beim Finanzamt München II eine Steuernummer beantragen müssen, können dort auch den Antrag auf eine deutsche USt-IdNr. einbringen.



Finanzamt München II Bearbeitungsstelle Straubing

Postfach 0311
94302 Straubing
Deutschland
Tel.: 0049-(0)89 1252 0
Fax: 0049-(0)89 1252 2888
E-Mail: poststelle@fa-m2.bayern.de
<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii/>



Im Fall, dass Sie das Vorsteuer-Vergütungsverfahren beanspruchen möchten, wenden Sie sich bitte an das Bundeszentralamt für Steuern. Erkundigen Sie sich dort bitte über dem Antrag beizulegende Unterlagen sowie über Abgabefristen:

Bundeszentralamt für Steuern Hauptdienstszitz Bonn-Beuel

An der Kuppe 1
53225 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)228 406 0
Fax: 0049-(0)228 406 2661





2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in Deutschland

Das Carnet ATA⁴ ist ein Zollpapierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Mit dem internationalen Zollpapier wird im Regelfall die vorübergehende Verbringung folgender Waren ins Ausland erleichtert:

1. **Berufsausrüstung:** Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messungen, Prüfung oder Überwachung sowie für Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
2. **Messe- und Ausstellungsgüter:** Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Standardausrüstungen, Werbematerial, zur Vorführung benötigte Maschinen und Geräte, wie z. B. Tonbandaufnahmegeräte.
3. **Warenmuster:** Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist.

Vorteil des Carnet ATA ist die zügige Grenzabfertigung. Das Carnet ATA ist für ein Jahr gültig und kann während dieser Zeit beliebig häufig genutzt werden.

Zusätzlich kann zum Teil auf die üblichen Ausfuhrdokumente, wie Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung, Warenverkehrsbescheinigung etc., verzichtet werden. Mit dem Carnet ATA wird u.a. auch der Transit durch andere Länder abgedeckt, so dass nicht bei jedem Grenzübertritt zusätzliche Zollpapiere ausgefüllt oder gar Kauttionen oder Einfuhrabgaben gezahlt werden müssen.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr nach Deutschland beim jeweiligen Zollamt ein Freipass bzw. ein Vormerkschein beantragt werden.

BEISPIEL

Ihre Firma nimmt an einer Messe in Deutschland teil. Die Ausstellungsgüter werden vom Fürstentum Liechtenstein oder von der Schweiz mitgenommen und nach der Messe auch wieder ins Heimatland zurückgebracht.

Antwort: In diesem Fall können Sie ein Carnet ATA beantragen.

BEISPIEL

Sie sind Handwerker und möchten lediglich Ihren Werkzeugkasten mitnehmen.

Antwort: In diesem Fall sollten Sie eine Inventarliste erstellen, die Ihren Werkzeugbestand dokumentiert. Kopieren Sie die Inventarliste mehrfach und legen Sie diese Ihrem zuständigen Zollamt sowie dem Österreichischen Zoll zur Kontrolle vor.

⁴ frz.: admission temporaire, heißt frei übersetzt vorübergehende Einfuhr



Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Hier wird das Carnet ATA ebenfalls von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Auf folgenden Internetseiten können Sie die Adressen der verschiedenen Handelskammern abrufen und zusätzliche Informationen zum Carnet ATA bekommen:

→ <http://www.ataonline.ch/sg/client/d/Chambers.asp>

→ <http://www.ataonline.ch/zh/client/d/>

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)1 2174040
Fax: 0041-(0)1 2174041
E-mail: [Kontaktformular](#)
<http://www.zurichcci.ch/>



Österreich

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung der oben genannten Waren (Berufsausrüstung, Messe- und Ausstellungsgüter, Warenmuster) von Österreich nach Deutschland ist keine Zollabfertigung notwendig. Falls Sie zur Verbringung dieser Waren nach Deutschland ein Drittland durchqueren müssen und für den Transit das Zolldokument Carnet ATA benötigen, können Sie dieses bei der Wirtschaftskammer in Ihrer Umgebung beziehen.

In Österreich erhalten Sie Informationen zum Carnet ATA bei der Wirtschaftskammer Österreich: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Im Bereich „Außenwirtschaft“ können Sie unter „Export/Import, Zoll, Handelspolitik“ das Thema „Carnet ATA“ auswählen.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wird eine Leistung in Deutschland erbracht, dann ist dieser Umsatz in der Regel auch in Deutschland zu versteuern. Um Vorsteuern aus einer Rechnung geltend machen zu können, müssen bestimmte Merkmale vorhanden sein. Diese Bestimmungen über die Rechnungslegung gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften.

Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. Namen und Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers,
 2. Namen und Anschrift des Abnehmers der erbrachten Leistung,
 3. Umfang der erbrachten Dienstleistungen,
 4. Datum oder Zeitraum der Leistungserbringung sowie
- > S. 46

5. das Entgelt für die ausgeführte Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; im Fall einer Steuerbefreiung weisen Sie etwa in folgender Form darauf hin: „steuerfreie Lieferung“.
6. Darüber hinaus den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag,
7. das Ausstellungsdatum,
8. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird; bei ausländischen Unternehmern ist ein gesonderter Nummernkreis für die inländischen Umsätze nicht zwingend erforderlich, aber empfehlenswert.
9. Zudem ist in der Rechnung die Steuernummer oder die USt-IdNr. des Rechnungsausstellers anzugeben. Der leistende Unternehmer ist immer verpflichtet, an Unternehmer eine Rechnung auszustellen, die den Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen. Der leistende Unternehmer hat keine Pflicht, zu prüfen, ob seine Leistung/Rechnung bei seinem Kunden ein Recht auf Vorsteuerabzug auslöst.

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskunft zur Rechnungsstellung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter folgender Internetadresse:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/mwst/index.htm>

Möchten Sie auf traditionellem Wege Kontakt zur Eidgenössischen Steuerverwaltung aufnehmen, so entnehmen Sie die entsprechenden Angaben bitte der S. 183.

Österreichische Unternehmen erhalten Auskunft zur Rechnungsstellung bei der Wirtschaftskammer Österreich auf folgender Internetadresse:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Unter „Steuern“ können Sie den Bereich „Umsatzsteuer“ wählen. Nun haben Sie die Möglichkeit, das Thema „Formvorschriften“ zu wählen, wo Sie Informationen zur Rechnungsstellung erhalten.



VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DER SCHWEIZ, LIECHTENSTEIN ODER ÖSTERREICH

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Ausfuhr von Waren haben Sie Folgendes zu beachten:

1. Anmeldung zur Ausfuhr, siehe S. 50
2. Exportrechnung (Handelsrechnung), siehe S. 48
3. Warenverkehrsbescheinigung EUR1, siehe S. 54

Liechtenstein und Schweiz bilden eine Zollunion, so dass die Formalitäten hinsichtlich der Ausfuhr übereinstimmen. Umfassende Informationen zum Thema Ausfuhr erhalten Sie bei der jeweiligen Zollbehörde:

Amt für Zollwesen

Kirchstrasse 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6904
Fax: 00423-(0)236 6907
E-mail: [Kontaktformular](#)
<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-azw-home.htm>

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 322 6511
Fax: 0041-(0)31 322 7872
E-mail: [Kontaktformular](#)
<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>



Österreich

Bei grenzüberschreitenden Geschäften innerhalb der EU handelt es sich nicht um Ausfuhren oder Einfuhren, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Ausfuhr benötigt werden, gebunden, es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie auf S. 31. Diesbezüglich erhalten Sie außerdem Auskunft bei folgenden Stellen:

Zentrale Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte

Zollamt Villach
9500 Villach
Ackerweg 19
Österreich
Tel.: 0043-(0)4242 332 33
Fax: 0043-(0)4242 332 33, DW: 426
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
http://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Josef-Rheinberger-Strasse 11
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)752 375 511
Fax: 00423-(0)752 375 512
E-mail: info@lihk.li
<http://www.lihk.li/>





Welche Angaben muss meine Exportrechnung enthalten?

Die Rechnung dient der Ausfuhr für die zollamtliche Abfertigung und beinhaltet alle Daten zur Erstellung der Zollanmeldung. Im Empfängerland verwendet sie der Importeur zum Nachweis des Transaktionswertes der Waren. Sie dient somit als Grundlage für die Berechnung von Zöllen und Steuern. Darüber hinaus kann sie auch Basis für eventuell notwendige Importbewilligungen sein; daher sollte man bei einer Handelsrechnung den Vorschriften des Einfuhrlandes folgen. Die Exportrechnung dient zudem als Basis für statistische Erhebungszwecke und ist Grundlage für die Erstellung der Transport- und Versicherungsdokumente. Die von Ihnen als Exporteur auszustellende Rechnung enthält im Allgemeinen folgende Rechnungsinhalte, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

1. Anschrift und Bankverbindung des Absenders
2. vollständige Anschrift des Empfängers
3. Rechnungsnummer und Auftragsnummer
4. Ort und Datum der Rechnungsausstellung, sowie Lieferdatum
5. Transportart und -weg
6. präzise Warenbezeichnung und Warenmenge
7. Einzel- und Gesamtpreis sowie gegebenenfalls separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
8. Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware
9. Lieferkonditionen
10. Zahlungsbedingungen
11. Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer, z. B. des Österreichischen Gebrauchsolltarifs, sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer.)



TIPP Zu Punkt 9: Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferplichten durch Verwendung einer INCOTERMS-Klausel festzulegen; siehe S. 35.

Zusätzliche Angaben

1. Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften, Ursprungserklärungen
2. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärungen



ACHTUNG Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbssteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Personen in anderen EG-Mitgliedsstaaten sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (Ust.-IdNr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung vermerkt sein (Beispiel für Musterrechnung S. 128).

In Deutschland erhalten Sie Auskunft zur Rechnungsstellung bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer: → <http://www.dihk.de/inhalt/ihk/index.html>



In Österreich erhalten Sie Informationen zur Rechnungsstellung bei der Wirtschaftskammer Österreich (Angaben zu Anschrift und Telefonnummer finden Sie auf S. 163):

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wählen Sie den Unterpunkt „Außenwirtschaft“. Im Bereich „Export/Import, Zoll, Handelspolitik“, haben Sie die Möglichkeit, das Thema „Ausfuhr aus der Gemeinschaft“ zu wählen. Hier erhalten Sie allgemeine Informationen zur Exportrechnung.

In Fürstentum Liechtenstein und in der Schweiz erhalten Sie ausführliche Informationen zur Rechnungsstellung bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung.

Die Kontaktdaten der Eidgenössischen Steuerverwaltung finden Sie auf S. 183.

→ <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

Auf der Startseite haben Sie die Möglichkeit, in der rechten Spalte unter „Zu den Diensten“ Fragen zur Mehrwertsteuer zu klären. „Mehrwertsteuer“ wird an erster Stelle aufgeführt.

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen benötigen für die Ausfuhr von Waren ins Ausland keine Zollnummer, wie Sie in Deutschland vorgeschrieben ist. Die Zollnummer, die als Identifikationszeichen verwendet wird, ist nicht zu verwechseln mit der Zolltarifnummer. Die Zolltarifnummer ermittelt man, wenn Sie beispielsweise den Tarif der zu exportierenden Waren erfahren möchten. Weiterführende Informationen zur Zolltarifnummer finden Sie auf S. 38.

Österreich

Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich die Zollnummer noch nicht vorgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2006 soll sich das allerdings ändern. Aktuelle Informationen über die Zolldentifikationsnummer erhalten Sie beim Competence Center Zoll auf folgender Internetseite: → http://www.bmf.gv.at/Kontakt/Zollausknfte/_start.htm

In der Rubrik „Competence Center Zoll für spezielle Zollverfahren“ können Sie zu den verschiedenen Fachbereichen direkt Kontakt aufnehmen. Hier bekommen Sie u.a. Auskunft zur Zolldentifikationsnummer.

Sie können sich auch telefonisch beraten lassen:

Kundenadministration

Zollamt Eisenstadt Zollstelle Heiligenkreuz

CC Kundenadministration

Heiligenkreuz im Lafnitztal 247

7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal

Österreich

Tel.: 0043-(0)3325 66116 bis -13

E-Mail: Kontaktformular

<http://www.bmf.gv.at/service/kontakte/zollkoord/form.asp?EMail=13>

(erreichbar von 16 bis 23 Uhr)





Ausfuhranmeldung

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei einem Warenwert ab 1500 SFr. ist, neben der Handelsrechnung, ein Formblatt (11.030 ED-Einzelgarnitur/Ausfuhr) zur Anmeldung der Waren notwendig. Dieses können Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegen Entgelt (0,3 SFr. inkl. MwSt.) beziehen. Liegt der Gesamtwert der Ware unter 1500 SFr., reicht es aus, wenn Sie die Ausfuhr mündlich anmelden. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich trotzdem mit diesem Formblatt anzumelden, da Sie als vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer neben der Handelsrechnung einen zusätzlichen Nachweis in der Hand haben. Auf folgender Seite können Sie die notwendigen Formulare, die zur Ausfuhr benötigt werden, herunterladen und gleichzeitig kaufen:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/index.html?lang=de>

Es ist zu empfehlen, sich im Voraus bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über den Ablauf der Zollanmeldung zur Warenausfuhr zu informieren. Eine telefonische Auskunft von Experten im Bereich „Ausfuhr“ ist ratsam. Angaben zu Adresse, Telefonnummer und Internetseite finden Sie auf S. 183.

Österreich

In Bezug auf Ihre unternehmerische Tätigkeit mit Geschäftspartnern aus Deutschland werden beim Warenverkehr keine Zollpapiere durch die Zollverwaltung verlangt, sofern es sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z. B. Alkohol oder Tabak, handelt. In solchen Fällen wenden Sie sich bitte an das Zoll-Infocenter in Offenbach (siehe S. 31). Auf der Internetseite des Zoll-Infocenters finden Sie außerdem ausführliche Informationen zu „Verbrauchssteuern“:

→ <http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

→ http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführender“ zu verstehen?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Exportieren Sie häufiger Waren aus der Schweiz (mindestens 15 Sendungen im Monat, welche je Sendung Ursprungswaren im Wert von über 10.300 SFr. enthalten), so kann die Oberzolldirektion einen Ausführender ermächtigen, Ursprungsklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung anzufertigen. Sie können einen Antrag auf Zulassung als „ermächtigter Ausführender“ an die Eidgenössische Oberzolldirektion, Sektion Ursprung, 3003 Bern, stellen. Die Antragsformulare können auch über die Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgedruckt werden: → <http://www.zoll.admin.ch/d/export/var/vexp.htm>

Informationen zum ermächtigten Ausführender erhalten Sie auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung: → <http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>
Wählen Sie „Abfertigungshilfen“. Unter „Publikationen“ (rechte Spalte) bekommen Sie die entsprechende Auskunft. Auf diesem Blatt erhalten Sie unter anderem Auskunft zu den Vorschriften betreffend des vereinbarten Verfahrens zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen.



Österreich

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr ist das so genannte vereinfachte Verfahren „Ermächtigtger Ausführer“ nicht vorgesehen. Dieses sieht vor, Ursprungserklärungen auf der Rechnung durch den Ausführer anzufertigen. Das vereinfachte Verfahren findet Anwendung beim Warenverkehr mit Präferenzländern wie z. B. mit der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein.

Was habe ich in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Lieferungen von Waren (mit Ausnahme der Überlassung von Beförderungsmitteln zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:

1. Die Lieferung erfolgt durch den schweizerischen (liechtensteinischen) Unternehmer selbst oder die Ware wird von seinem Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt.
2. Die Ausfuhr von Waren hat nur dann Steuer befreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen ist. Hierzu ist eine Ausfuhrdeklaration erforderlich. Die zollamtlichen Ausfuhrdokumente betreffend erkundigen Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Zollverwaltung (siehe S. 183). Eine telefonische Auskunft bei der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Ausfuhr ist ratsam.

Ausführliche Auskünfte zur umsatzsteuerbefreiten Ausfuhrlieferung erteilt außerdem die Eidgenössische Steuerverwaltung: → <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

Österreich

Inneregemeinschaftliche Lieferungen sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Das heißt, wenn Sie als österreichischer Unternehmer Waren nach Deutschland liefern, müssen Sie keine Umsatzsteuer ausweisen.

Ein umfangreicher Leitfaden soll Ihnen beim Verständnis der Bestimmungen zu umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen behilflich sein. Diesen finden Sie unter folgender Internetadresse: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Unter „Steuern und Abgaben“ wählen Sie bitte die Rubrik „Umsatzsteuer“. Hier erscheinen mehrere Themenfelder. Wählen Sie nun „Umsatzsteuer Export und Import“. Rufen Sie die „Service-Dokumente“ auf. Unter dem Punkt „Warenverkauf in der EU“ können Sie nun den Leitfaden abrufen. Ansonsten wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.



2. EINFUHR NACH DEUTSCHLAND

Grundsätzlich müssen Sie als Unternehmer bei der Einfuhr von Waren folgende Punkte beachten:

1. Abfertigung der Ware
2. Eventuelle Eingangsabgaben
3. Erforderliche Einfuhrpapiere
4. Zollpräferenzen
5. Verbote, Beschränkungen und außenhandelsrechtliche Maßnahmen

Warenimport aus dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz

Führen Sie Waren aus der Schweiz oder Liechtenstein nach Deutschland ein, so handelt es sich bei den Waren um Nicht-Gemeinschaftswaren. Welche Einfuhrabgaben möglicherweise anfallen, können Sie anhand der jeweiligen Warentarifnummer TARIC ermitteln:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

Informieren Sie sich bitte zusätzlich beim deutschen Zollamt, was Sie bei der Wareneinfuhr hinsichtlich der Zollanmeldung und der Abgaben zu beachten haben.

Warenimport aus Österreich

Führen Sie Waren aus Österreich nach Deutschland ein, so handelt es sich um Gemeinschaftswaren. Für Gemeinschaftswaren, abgesehen von verbrauchssteuerpflichtigen Waren sind keine Zollformalitäten erforderlich (siehe S. 32).

Was sind Gemeinschaftswaren?

Alle Waren, die sich im Zollgebiet der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Das können sowohl in der Gemeinschaft hergestellte oder gewonnene Waren als auch aus einem Drittland importierte und in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigte Waren sein.

BEISPIEL

In Österreich gefertigte Wanduhren, aber auch Zuchttiere, die in Österreich geboren und aufgezogen wurden.

BEISPIEL

Ein aus Japan importiertes Fernsehgerät, das unter Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangt ist.



Einfuhrdeklaration

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Neben der Zollanmeldung mittels Datenverarbeitung (ATLAS) hat die schriftliche Zollanmeldung in der Praxis die größte Bedeutung für den kommerziellen Warenverkehr. Sie ist auf einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck zu fertigen und zu unterschreiben. Es müssen alle erforderlichen Angaben enthalten sein und die notwendigen Unterlagen mit der Anmeldung abgegeben werden.

Informieren Sie sich bitte im Voraus über die Bestimmungen hinsichtlich der Einfuhr nach Deutschland. Auf der Internetseite der Zollverwaltung erhalten Sie ausführliche Informationen zur Einfuhr: → http://www.zoll.de/mod_sitemap/index.html

Folgende Papiere werden für die Zollabwicklung benötigt:

- Handelsrechnung (in dreifacher Ausfertigung)
- Einfuhranmeldung mit Einheitspapier 0737 (Ergänzungsblatt 0738)
Bei Warensendungen bis zu einem Wert von 1000 € oder 1000 kg Eigenmasse genügt dem Zoll in der Regel eine mündliche Zollanmeldung.
- Zollwertanmeldung D.V. 1
Die Zollwertanmeldung wird von der Einfuhrzollstelle verlangt, wenn für Drittlandswaren ein Zoll festgelegt worden ist und die Ware endgültig importiert werden soll. Die Anmeldung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn der Zollwert der Waren 10.000 € je Sendung nicht übersteigt.
- Einfuhrerklärungen, Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlizenzen für bestimmte Waren
Sie werden für gewerbliche Produkte vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und für landwirtschaftliche Produkte vom Bundesamt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) erteilt (Adressen siehe S. 33).
- Präferenzielle Ursprungszeugnisse (Form A), Ursprungserklärung
Sie werden im Lieferland ausgestellt und dienen der Inanspruchnahme von Zollpräferenzen.
- Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1, EUR.2, A.TR), Ursprungserklärung
Sie werden im Lieferland zur zollbegünstigten oder zollfreien Einfuhr in die EG ausgestellt.
- Transportrechnungen, die je nach Lieferbedingung den Zollwert beeinflussen.

Österreich

Für Gemeinschaftswaren ist eine Einfuhrdeklaration aufgrund der bestehenden Zollunion nicht erforderlich. Abgesehen von einigen Einfuhrbeschränkungen (siehe S. 31) sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollformalitäten notwendig.



Einfuhrumsatzsteuer und Zoll?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Einfuhr von Waren aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz wird neben Zöllen und besonderen Verbrauchssteuern eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Die Einfuhrumsatzsteuer entspricht weitgehend der Umsatzsteuer, die beim Verkauf oder Verbrauch von Waren oder bei der Erbringung von Dienstleistungen in Deutschland bzw. bei Lieferungen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft im Sinne des Zollrechts als Einfuhrabgabe anfällt. Die Einfuhrumsatzsteuer wird von der Bundeszollverwaltung erhoben. Der Regelsatz entspricht dem der Mehrwertsteuer. Er beträgt 16% und ermäßigt sich bei bestimmten Waren auf 7% (insbesondere Lebensmittel, Bücher, Zeitungen, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke sowie orthopädische Apparate und Vorrichtungen). Informieren Sie sich bitte beim deutschen Zollamt über die Bestimmungen betreffend der Einfuhrumsatzsteuer:

→ http://www.zoll-d.de/bo_zoll_und_steuern/a3_einfuhrumsatzsteuer/index.html



TIPP *Schuldet z. B ein in der Schweiz ansässiger Unternehmer für eine Warenlieferung nach Deutschland die Einfuhrumsatzsteuer, unterliegt der Verkaufsumsatz der deutschen Umsatzbesteuerung. Der schweizerische Unternehmer ist verpflichtet, diesen Umsatz beim Finanzamt Konstanz zur Umsatzbesteuerung anzumelden. Setzen Sie sich bitte rechtzeitig mit dem Finanzamt in Verbindung, damit Sie über Regelungen bezüglich der Einfuhrumsatzsteuer aufgeklärt werden.*

Österreich

Im kommerziellen innergemeinschaftlichen Warenverkehr wird keine Einfuhrumsatzsteuer von der Bundeszollverwaltung erhoben. Die Erhebung der Umsatzsteuer auf Waren innergemeinschaftlichen Erwerbs erfolgt durch die Finanzämter. Informationen hierzu erteilt die Wirtschaftskammer Österreich: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der EU geregelt ist, muss entweder kein oder nur der ermäßigte Zollsatz gezahlt werden. Allerdings ist für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 zu beantragen. Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und eventuell der EUR.1 werden der Zoll sowie die Einfuhrumsatzsteuer errechnet und es wird sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Die Schweiz und Liechtenstein gehören zu den Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen geschlossen hat, d.h., dass unter bestimmten Voraussetzungen eine zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr von Waren ermöglicht wird. Eine Ware unterliegt allerdings nur dann der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermäßigung), wenn ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt.

Wann Waren Präferenzursprungseigenschaften besitzen, können Sie hier einsehen:

→ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i6/o.632.401.3.de.pdf>



Der Ursprungsleitfaden kann Ihnen außerdem bei der Feststellung behilflich sein, ob Ihre Ware über einen präferenziellen Ursprung verfügt oder nicht. Nehmen Sie diesen Service der Eidgenössischen Zollverwaltung auf folgender Seite in Anspruch:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de

Außerdem gibt es ein Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen (siehe Link oben).

Sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse 10.300 SFr. (= 6000 €) nicht überschreitet, sind Sie als Ausführer berechtigt, anstatt der Warenverkehrsbescheinigung, auf der Rechnung eine Ursprungserklärung abzugeben.

Die Ursprungserklärung ist folgendermaßen zu formulieren:

„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte 1a) Ursprungswaren sind.

.....(Ort und Datum)

..... (Unterschrift)“

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).

ACHTUNG *Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechenungskopie mit dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren!*



Liegt der Warenwert über 10.300,- SFr., reicht der Vermerk auf der Rechnung nicht aus. Es muss das vorgesehene Formular (Warenverkehrsbescheinigung EUR1) verwendet werden. Antragsformulare für EUR.1 erhalten Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/index.html?lang=de>

Österreich

Die Warenverkehrsbescheinigung ist ein Präferenznachweis und wird daher nur für den Warenverkehr mit jenen Staaten, mit denen die Europäische Gemeinschaft Freihandels-, Präferenzabkommen abgeschlossen hat, benötigt. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind Präferenznachweise nicht erforderlich.

Wann benötige ich ein Ursprungszeugnis?

Falls die Zollbehörde des Importlandes oder der Kunde laut Kaufvertragsbedingungen ein Ursprungszeugnis der Waren ausdrücklich vorschreibt, ist es notwendig, dass Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung beantragen. Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Deshalb gelten strenge Formvorschriften, die grundsätzlich eingehalten werden müssen.



TIPP Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein. Es sind die in der Europäischen Gemeinschaft gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden. Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig!

Bitte beachten Sie:

- Der Ursprung der Waren ist immer nachzuweisen.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind ohne Zustimmung der IHK Urkundenfälschungen.
- Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses unterschreibt, haftet für die Richtigkeit der Angaben.
- Ursprungszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn das vorgeschriebene Formular richtig ausgefüllt worden ist und alle Angaben und Nachweise korrekt sind.
- Die IHK muss die vom Antragsteller gemachten Angaben überprüfen.
- Die IHK muss die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ablehnen, wenn die eingereichten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind.

Informationen zu Ursprungszeugnissen erhalten liechtensteinische und schweizerische Unternehmen bei der Zürcher Handelskammer.

Österreichische Unternehmen erhalten Auskunft zu Ursprungszeugnissen bei der Wirtschaftskammer Österreich.



VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Österreich der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für verbrauchbare Waren kann bei ihrer Verbringung nach Deutschland nicht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch genommen werden, da für diese Waren die Voraussetzung der Wiederausfuhrabsicht nicht erfüllt ist. Verbrauchsmaterialien sind daher unter Entrichtung der Eingangsabgaben in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft zu überführen.

ACHTUNG Eine Erstattung von Eingangsabgaben allein aufgrund der (teilweisen) Wiederausfuhr zuvor unter Entrichtung von Eingangsabgaben eingeführter Waren ist nicht vorgesehen.



TIPP Klein-Ersatzteile wie Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial und Ähnliches, die von Monteuren und Servicetechnikern neben ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden, können im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nach Deutschland eingeführt werden.



Die Entrichtung von Eingangsabgaben für nicht gebrauchte Materialien lässt sich mittels des Zolllagerverfahrens verhindern. Durch Überführung von Verbrauchswaren in ein Zolllagerverfahren kann nicht gebrauchtes Material aus dem Zolllager ohne Abgabentrachtung wieder ausgeführt werden. Dazu benötigen Sie jedoch einen in Deutschland ansässigen Lagerhalter, sodass sich im Hinblick auf Lagerkosten die Frage nach der Rentabilität einer solchen Vorgehensweise stellt.

Detaillierte und fallbezogene Auskünfte zur Einbringung von Verbrauchsmaterialien sowie zur Fahrzeug- und Materialmitnahme erhalten Sie beim Zoll-Infocenter Deutschland.

Österreich

Beim Warenverkehr innerhalb der EU sind keine Eingangsabgaben zu entrichten. Daher macht es hinsichtlich der Wiederausfuhr keinen Unterschied, ob Sie zu viel Material nach Deutschland transportiert haben.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge und Material mit nach Österreich nehmen möchte?

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Mitnahme von Materialien für den auszuführenden Auftrag oder anderen Waren nach Deutschland sind Grenzformalitäten zu erfüllen (Handelsrechnung, Aus- und Einfuhrdeklaration, Warenverkehrsbescheinigung, Freipass, Carnet ATA). Für Berufsausrüstung wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt.



Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn die Art und der Verwendungszweck der jeweiligen Berufsausrüstung spielen eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Art der Zollanmeldung (mündlich oder schriftlich) und der vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich im Voraus beim deutschen Zollamt über die jeweiligen Regelungen zu informieren. Die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben wird jedenfalls nicht für Berufsausrüstung bewilligt, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder, soweit es sich nicht um Handwerkzeuge handelt, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

Für detaillierte und fallbezogene Auskünfte über das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung steht Ihnen das Zoll-Infocenter zur Verfügung.

Ein Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein oder aus der Schweiz, das mit dem Firmen-LKW Material nach Deutschland transportiert, kann das Fahrzeug formlos (ohne mündliche oder schriftliche Zollanmeldung) in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben überführen. Die güterbeförderungsrechtlichen Bestimmungen sind jedoch zu beachten.



ACHTUNG *Dies gilt nicht für die auf dem Fahrzeug geladenen und nach Deutschland eingebrachten Waren. Diese sind der jeweiligen Eingangszollstelle Deutschlands vorzuführen und einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen.*

Gewerbliche Transporte (= Beförderung von Personen gegen Entgelt oder industrielle oder gewerbliche Beförderung von Waren gegen oder ohne Entgelt) innerhalb Deutschlands sind im Rahmen der vorübergehenden Verwendung nur zulässig, wenn dafür gültige güterbeförderungsrechtliche Genehmigungen vorliegen.



ACHTUNG *Bei der Durchführung von Binnentransporten ohne entsprechende gültige Güterbeförderungsgenehmigungen entsteht für die betroffenen Fahrzeuge die Eingangsabgabenschuld! Die allgemeine maximale Verwendungsfrist in der vorübergehenden Verwendung beträgt für andere Waren als Beförderungsmittel grundsätzlich 24 Monate.*

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Deutschland zu beachten?

Hinsichtlich der technischen Beschaffenheit der Transportfahrzeuge gibt es keine zollrechtlichen Bestimmungen und die Zollbehörden sind nicht zuständig!

Bezüglich der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen, wenden Sie sich bitte an das Verkehrsministerium: → <http://www.bmvbs.de/>



TIPP *Der Transport von Gefahrgut unterliegt ebenfalls gesonderten Regelungen. Informieren Sie sich in diesen Fällen über die Bestimmungen in Deutschland beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.*



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
Referat Bürgerservice und Besucherdienst

Invalidenstr. 44

10115 Berlin

Deutschland

Tel.: 0049-(0)30 200 830 60

Bürgertelefon Mo-Fr von 9.00 - 12.00 Uhr

Fax: 0049-(0)30 200 819 42

E-Mail: buergerinfo@BMVBS.bund.de

<http://www.bmvbs.de/>

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Sie sind als Lieferant in Deutschland nicht als Steuerpflichtiger registriert

Wenn Sie als ausländisches Unternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz Umsätze in Deutschland tätigen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen Sie sich in Deutschland nicht registrieren lassen.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie provisorisch verzollen. Die deutsche Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der deutsche Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvorschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

ACHTUNG *Im Steuerrecht gilt der Grundsatz der Einheitlichkeit der Leistung. Unter diesem Gesichtspunkt dürfen Rechnungen nicht willkürlich aufgeteilt werden. Informieren Sie sich umgehend bei der Wirtschaftskammer in Österreich oder bei der Handelskammer in der Schweiz darüber, wie Rechnungen im Falle einer Werklieferung (Kombination von Dienstleistung und Warenlieferung) ausgestellt werden müssen.*



Möchte der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen haben, sollten Sie von Ihrem Steuerberater Rat einholen, da in diesem Zusammenhang gesonderte zoll- und steuerrechtliche Bestimmungen gelten. Fragen bezüglich der Mehrwertsteuer und der Rechnungsstellung kann Ihnen außerdem das regionale Finanzamt beantworten.

Sie sind als Lieferant in Deutschland als Steuerpflichtiger registriert

Erwirtschaften Sie Umsätze mit Mehrwertsteuer, müssen Sie sich als liechtensteinisches oder schweizerisches Unternehmen beim Finanzamt in Konstanz registrieren lassen. Österreichische Unternehmen nehmen eine Registrierung beim Finanzamt München vor. Sie bekommen dann eine Steuernummer zugeteilt. Diese müssen Sie beim Abzugsverfahren dem deutschen Unternehmen mitteilen, damit dieses die Umsatzsteuer auf das neue Steuerkonto abführen kann. Genaue Informationen zur Registrierung bekommen Sie bei den jeweiligen Finanzämtern (siehe S. 29).



LIECHTENSTEIN



ALLGEMEINE DATEN ÜBER LIECHTENSTEIN:

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 34,5% / Exporte: 69,6% (des BIP)

ARBEITSLÖSENQUOTE: 2,4%

SEKTORENVERTEILUNG: Dienstleistungen: 54,5% / Industrie: 44,2% / Landwirtschaft: 1,3%

EINWOHNER: 33 987

FLÄCHE: 160 km²

BIP GESAMT: 2,8 Mrd. €

BNE PRO KOPF: 71 000 €

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: keine an den See angrenzenden,
Zollunion mit der Schweiz



I. MELDEPFLICHT	62
1. Allgemeine Meldepflicht	62
2. Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen	63
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	64
4. Meldekosten	64
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	65
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	65
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	66
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	67
IV. ENTSENDUNG	70
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT LIECHTENSTEIN	71
1. Wegweiser	71
2. Einfuhrbeschränkungen	72
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	73
4. Zoll	74
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN LIECHTENSTEIN	76
1. Umsatzsteuer	76
2. Carnet Ata	77
3. Rechnungsstellung	77
VII. WARENTRANSPORT	79
1. Ausfuhr aus Deutschland, Österreich oder der Schweiz	79
2. Einfuhr nach Liechtenstein	81
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	82
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	82
2. Steuerliche Aspekte	82



I. MELDEPFLICHT

Liechtenstein hat im Vergleich zu den anderen drei Bodensee-anrainerstaaten eine sehr hohe Beschäftigungsquote. Auf 34 000 Einwohner kommen 29 000 Arbeitsplätze. Fast die Hälfte der Beschäftigten sind Pendler. 54 Prozent aller Stellen des Fürstentums entfallen auf den Dienstleistungssektor.

1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Wenn Sie selbstständig in Liechtenstein tätig werden oder Mitarbeiter dorthin entsenden, müssen Sie bei den zuständigen Behörden die notwendigen Meldungen vornehmen bzw. entsprechende Bewilligungen einholen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie für Ihre Leistungen Geld verlangen oder sie unentgeltlich erbringen. Die gewerberechtliche Bewilligung (siehe S. 67 ff) ist Voraussetzung für eine ausländerrechtliche Bewilligung (Meldung der Personen, siehe unten).



ACHTUNG Lassen Sie sich nicht verwirren! Aufgrund länderspezifischer Begriffsbestimmungen ist es nicht immer möglich, die jeweiligen Unterscheidungen von Bewilligungen/Meldungen/Gesuchen klar zu erkennen: Die hier aufgeführte Bewilligung bezieht sich lediglich auf die juristische Person⁵ oder die Firma bzw. das Unternehmen und ist vergleichbar mit einer Art „Gewerbezulassung“. Für die Meldung oder Bewilligung der Personen, ob für Sie als Einzelunternehmer oder für Ihre Mitarbeiter, ist das Ausländer- und Passamt zuständig (siehe S. 64).

Meldung der Personen

Für die Meldung der Personen, die Dienstleistungen ausführen, ist das Ausländer- und Passamt zuständig. Sie schließt sich an die weiter unten genannten Schritte beim Amt für Volkswirtschaft an. Die meldepflichtige Dienstleistungserbringung ist grundsätzlich auf 90 Tage innerhalb eines Kalenderjahres beschränkt. Für die Dauer der Dienstleistungserbringung besteht ein Anwesenheitsrecht in Liechtenstein.

Keine Meldung ist notwendig,

- wenn absehbar ist, dass die Abwicklung des Auftrags weniger als 8 Arbeitstage innerhalb von 90 Tagen pro Jahr in Anspruch nimmt.



ACHTUNG Auch wenn keine ausländerrechtliche Meldung notwendig ist, müssen sie immer die gewerberechtliche Meldung/Bewilligung im Vorfeld einholen (siehe S. 67 ff)!

⁵ Juristische Personen sind Personen- oder Sachgesamtheiten, die zusammengeschlossen werden, um die Rechtsfähigkeit zu erlangen. Es gibt juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts. Juristische Personen des privaten Rechts sind der eingetragene Verein (e.V), die Genossenschaft (eG), die Stiftung, die Aktiengesellschaft (AG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA). Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind Körperschaften (z.B. Bund, Länder, Gemeinden), Anstalten und Stiftungen (z.B. Stiftung Preußischer Kulturbesitz) des öffentlichen Rechts.



Die Meldung ist verpflichtend

- ab dem 9. Tag der Dienstleistungserbringung
- ab dem 91. Tag, wenn Liechtenstein nach jedem Arbeitstag verlassen wird

ACHTUNG Wird Liechtenstein ab dem 91. Tag nicht täglich verlassen, so fallen Sie unter die Bewilligungspflicht (siehe S. 66).



Was habe ich zu beachten, wenn ich für einen Auftrag eine Tätigkeit über einen Zeitraum von 10 Tagen gemeldet habe, die Arbeiten jedoch wider Erwarten bereits nach 5 Tagen fertig gestellt sind?

In diesem Fall schicken Sie Ihre Meldung mit Belegen zurück, die nachweisen, warum Ihr Auftrag in kürzerer Zeit fertig gestellt worden ist. In Liechtenstein gibt es nicht, wie in der Schweiz, ein Konto, auf dem die Tage gutgeschrieben werden. Der zeitliche Umfang der Bewilligung kann jedoch schon bei der Antragstellung an die zu erwartende Länge des Auftrags angepasst werden.

Was muss ich als Unternehmer beachten, wenn ich mehrere Aufträge gleichzeitig oder hintereinander zu erfüllen habe?

Sie müssen die Bewilligung für alle zu erfüllenden Aufträge gemeinsam beantragen. Dazu erstellen Sie eine Liste Ihrer Aufträge inklusive Angaben zu Zeitrahmen, Ort und Umfang. Das Ausländer- und Passamt entscheidet dann im Einzelfall, in welcher Form es Ihrem Gesuch entspricht. So kann es zum Beispiel sein, dass, wenn Sie im Laufe eines Jahres mehrere Aufträge zu erfüllen haben, Sie von vorneherein eine Bewilligung für ein ganzes Jahr erhalten. Bitte informieren Sie sich in solchen Fällen unbedingt im Vorfeld.

2. MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN

In Liechtenstein sind Sie verpflichtet, unter gewissen Bedingungen Baustellen gesondert zu melden und im Vorfeld anzukündigen.

Dies muss geschehen, wenn:

- die Arbeiten länger als 30 Tage dauern,
- Sie mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig beschäftigen,
- der voraussichtliche Umfang mehr als 500 Personentage beträgt.

Ein entsprechendes Formular finden Sie unter:

→ https://www.llv.li/schalteonline/form-llv-avw-vorankuendigung_einer_baustelle

ACHTUNG Diese Anmeldung beinhaltet jedoch lediglich die Meldung der Baustelle, nicht die Anmeldung Ihrer gewerblichen Tätigkeit oder die Meldung der beschäftigten Personen!





3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Für entsandte Mitarbeiter:

Beschäftigen Sie Mitarbeiter in Ihrem Betrieb, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten sind und Sie möchten diese im Rahmen eines Auftrags nach Liechtenstein entsenden, so gelten für diese die gleichen Regelungen wie für EU/EFTA-Bürger. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Mitarbeiter über einen gültigen und auf Dauer angelegten Aufenthaltstitel verfügen und zum Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in Ihrem Betrieb stehen. Liegt kein entsprechender Aufenthaltstitel vor, dann sollten diese Mitarbeiter nachweisen können, dass sie seit mindestens zwölf Monaten auf dem Arbeitsmarkt im Arbeitgeberland integriert waren. Abgesehen davon müssen die entsprechenden Visumsvorschriften eingehalten werden.

Die Meldung sollte in den genannten Fällen mindestens vier Wochen vor dem geplanten Arbeitsbeginn eingereicht werden. Eine Entscheidung darüber, ob Ihre Mitarbeiter, die aus Drittstaaten stammen, im Rahmen Ihres Auftrags in Liechtenstein arbeiten dürfen, können Sie innerhalb einer Woche nach Einreichung erfragen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Für diesen Personenkreis ist es sehr schwer, in Liechtenstein sowohl eine ausländer- als auch gewerberechtliche Bewilligung zu bekommen. Voraussetzung dafür ist ein langjähriger Aufenthalt in Liechtenstein oder ein anderer (möglichst zeitlich unbefristeter) Titel in der Schweiz bzw. in einem anderen Land der EU. Sind Sie Bürger der neuen EU-Beitrittsstaaten, so gelten für Sie bis zur Gleichstellung besondere Übergangsfristen. Bitte informieren Sie sich unbedingt im Vorfeld bei den beiden oben genannten Ämtern.

4. MELDEKOSTEN

Für entsandte Mitarbeiter und selbstständige Einzelunternehmer:

Das liechtensteinische Ausländer- und Passamt macht formal gesehen keinen Unterschied zwischen entsandten Mitarbeitern und Einzelunternehmern. In beiden Fällen sind Sie als Unternehmer verpflichtet, den Arbeitseinsatz zu melden. Die Bestätigung/Meldung kostet pro Person 20 SFr. und kann beim Ausländer- und Passamt beantragt werden.



Ausländer- und Passamt (APA)

Heuweg 6

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423(0)236 6163

Fax: 00423(0)236 6164

E-Mail: Kontaktformular auf Internetseite

www.apa.llv.li



Genauere Angaben finden Sie unter folgendem Link: → <http://www.llv.li/pdf-llv-apa-gdl.pdf>
Hier liegt das Formular „Gesuch um Bestätigung/Bewilligung für grenzüberschreitende Dienstleistung“ (GDL) mit einem dazugehörigen Merkblatt. Sie haben die Möglichkeit, das Formular auszudrucken und es ausgefüllt entweder per Fax oder per Post zu versenden.

Unterschiede hinsichtlich der beizufügenden Dokumente werden in Bezug auf die Staatsangehörigkeit und den Wohnsitz gemacht. In bestimmten Fällen, wenn Ihr Auftrag die 90-Tage-Grenze übersteigt und Sie sich auch außerhalb Ihrer Arbeitszeit in Liechtenstein aufhalten, also nicht täglich in Ihr Heimatland zurückkehren, ist eine Bewilligung notwendig (siehe S. 66).

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

2005 wurde in Liechtenstein ein Entsendegesetz verabschiedet. Darin sind im Wesentlichen die gleichen Standards festgehalten wie im Schweizer Entsendegesetz.

Unter folgenden Links können Sie Gesetz und Verordnung einsehen:

Gesetz:

→ <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBl=2000o88.xml&Searchstring=Entsendegesetz&showLGBl=true>

Verordnung zum Gesetz:

→ <http://www.gesetze.li/Seite1.jsp?LGBl=2000o107.xml&Searchstring=Entsendegesetz&showLGBl=true>

6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Wie lange darf ich als selbstständiger (Einzel-)Unternehmer in Liechtenstein ohne (ausländerrechtliche) Bewilligung/Meldung tätig sein?

Davon ausgehend, dass Ihr Auftrag einen längeren Zeitraum als die melde- und bewilligungspflichtigen 8 Tage in Anspruch nimmt, sind Sie auf jeden Fall dazu verpflichtet, eine ausländerrechtliche Meldung vorzunehmen. Als selbstständiger oder entsandter Pendler genügt es, nach Ablauf der 90 Tage im Jahr lediglich eine Verlängerung der Meldung einzuholen.

Es ist eine Ermessensentscheidung der zuständigen Ämter, ab welchem Zeitpunkt von Ihnen verlangt wird, Ihre grenzübergreifende Dienstleistungserbringung in eine Firmengründung in Liechtenstein umzuwandeln und es wird in diesem Zusammenhang nachdrücklich empfohlen sich zuvor mit den zuständigen Stellen in Verbindung zu setzen, um sich dort genau zu informieren.



II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Dauert Ihre Dienstleistungserbringung länger als 90 Tage, so ist sie bewilligungspflichtig; allerdings nur dann, wenn Sie nicht täglich an Ihren Wohnsitz ins benachbarte Ausland zurückkehren.

Bei täglicher Rückkehr an den Heimatwohnsitz

Wenn Sie während der Ausführung Ihrer Arbeiten erkennen, dass Ihr Auftrag länger als 90-Tage dauern wird, sollten Sie mindestens vier Wochen zuvor einen Antrag auf eine Verlängerung der Meldebestätigung stellen. Diese kostet, ebenso wie die ursprüngliche Meldung, 20.- SFr. pro Person. Falls Sie schon vor Beginn wissen, dass Ihr Auftrag mehr als 90 Tage pro Jahr in Anspruch nehmen wird, können Sie von Anfang an die gesamte Auftragsdauer beantragen und sparen somit die zweite Gebühr von 20 SFr. pro Person.

Bei dauerndem Aufenthalt in Liechtenstein

In diesem Fall benötigen Sie ab dem 91. Tag eine Bewilligung. Das Gesuch dafür sollten Sie mindestens vier Wochen zuvor stellen. Die Gebühr für diese Bewilligung beträgt 60 SFr. pro Person. Wissen Sie schon vor Beginn Ihrer Dienstleistungserbringung in Liechtenstein, dass Ihr Auftrag länger als 90 Tage dauernd wird, und dass Sie oder Ihre Mitarbeiter während dieser Zeit nicht täglich pendeln werden, dann besteht auch die Möglichkeit, vom ersten Tag an eine Bewilligung über den gesamten Zeitraum zu beantragen – Sie sparen dann die Gebühr von 20 SFr. am Beginn Ihrer Arbeiten.

Wie und wo beantrage ich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung?

Für die Verlängerung der Meldung, die Beantragung der Bewilligung und eine evtl. Bewilligungsverlängerung verwenden Sie das gleiche Formular mit dazugehörigem Merkblatt wie für die Meldung: → <http://www.llv.li/pdf-llv-apa-gdl.pdf>
Zuständig ist wiederum das Ausländer- und Passamt (siehe S. 64).



III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Meldung bei grenzüberschreitender Dienstleistungserbringung

ACHTUNG Diese Meldung/Bewilligung müssen Schweizer Bürger aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen nicht erbringen!



Die gewerberechtliche „Meldung“ der „grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung von selbstständig Erwerbstätigen“ wird analog dem Begriff „Bewilligung“ verwendet und ist beim Amt für Volkswirtschaft zu beantragen.

Die Meldung/Bewilligung hat grundsätzlich im Vorfeld zu erfolgen. Sie sind nicht berechtigt, Ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Liechtenstein ohne die erfolgte Bewilligung aufzunehmen. Um eine solche grenzüberschreitende gewerberechtliche Bewilligung zu erhalten, müssen Sie mindestens 20 Tage vorher ein Gesuch beim Amt für Volkswirtschaft stellen.

Unter folgendem Link finden Sie das Formular für das „Gesuch um Erteilung einer Bewilligung zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung“:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbe-gesuch_gdl

Zur näheren Erläuterung finden Sie ein Merkblatt unter:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbe-gesuch_mb_gdl

Dieses Formular können Sie am Bildschirm ausfüllen: Sie müssen es anschließend jedoch ausdrucken und per Post versenden oder persönlich abgeben. Zwar wird es auch im Rahmen des Onlineschalters angeboten, die Handhabung ist jedoch die gleiche. Dem Formular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- ausgefüllter Fragebogen über die Erfassung als Mehrwertsteuerpflichtiger:
→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-frage_mwst_2005
- Kopie der Gewerbezulassung des Heimatstaates, z.B. Gewerbeschein, Konzessionsdekret, Handelsregisterauszug
- Bestätigung (Beurkundung) einer amtlichen Behörde, dass diese Bewilligung noch gültig ist

In Deutschland erstellt diese Bestätigung des Handelsregisterauszugs (falls Ihr Unternehmen dort eingetragen ist) das Amtsgericht gegen Gebühr und die Bestätigung der Gewerbebeanmeldung können Sie bei der Gemeinde- oder Stadtverwaltung einholen. In Österreich erstellt diese Bestätigung das Firmenbuchgericht (in Vorarlberg ist dies das Landesgericht Feldkirch) gegen Gebühr. Einen aktuellen Auszug der Gewerbebeanmeldung können Sie kostenlos bei Ihrer zuständigen Wirtschaftskammer anfordern.

- Einzahlungsbeleg über 100 SFr. Bewilligungsgebühr. Die Bankdaten sind auf dem dazu gehörigen Merkblatt einzusehen.



Sollten Sie zu diesem Verfahren Rückfragen haben:



Amt für Volkswirtschaft
Fachbereich Gewerbebereich

Gerberweg 5

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Gabriela Wachter: Tel.: 00423-(0)236 6874

Patrizia Battaglia: Tel.: 00423-(0)236 6459

Meldung bei dauernder Geschäftstätigkeit in Liechtenstein



ACHTUNG Auch Schweizer Unternehmer müssen ihre dauernde Geschäftstätigkeit in Liechtenstein melden!

Beabsichtigen Sie, Ihre gesamte Geschäftstätigkeit langfristig nach Liechtenstein zu verlagern, so ist die Form der GDG-Bewilligung die richtige für Sie. Bei dieser Meldung/Bewilligung wird davon ausgegangen, dass Sie in Liechtenstein eine Firma gründen und tatsächlich in Liechtenstein tätig sind (d.h. auch eine eigene Betriebsstätte in Liechtenstein haben). Diese „Gewerbebewilligung“ ist Voraussetzung dafür, dass Sie in Liechtenstein langfristig gewerberechtlich tätig sein dürfen.

Nachstehende Formulare liegen vor:

Gewerbebesuch für natürliche Personen:

→ <http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbebesuch1>

Gewerbebesuch für juristische Personen:

→ <http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbebesuch2>

Diese Formulare können elektronisch ausgefüllt und danach ausgedruckt werden. Die Zustellung zur entsprechenden Amtsstelle muss persönlich oder auf dem Postweg erfolgen. Die Bewilligungsgebühr beträgt 300 SFr., Bankdaten sind auf dem Merkblatt einzusehen. Nähere Erläuterungen und Merkblätter zu diesem Thema finden Sie unter:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-merkblatt_firmengruendung-deutsch.pdf

Sind in Liechtenstein Befähigungsnachweise, wie z.B. der deutsche Meisterbrief, für bestimmte Berufe erforderlich?

Aufgrund des großen Ermessungsspielraums der liechtensteinischen Behörden ist es empfehlenswert, sich im Zweifelsfall vorher zu informieren und Kontakt mit dem Gewerbeamt aufzunehmen. Im Wesentlichen gelten jedoch, von Ausnahmen abgesehen, ähnliche Bestimmungen wie in der Schweiz.

Das Gewerbeamt ist dem Amt für Volkswirtschaft zugeordnet. Auf der Homepage finden Sie auch einen Kontakt-Link mit Eingabemaske – hier können Sie spezielle Fragen stellen:

→ <http://www.llv.li/amtstellen/llv-avw-home.htm>



Reglementiert ist u.a. die Tätigkeit von Leiharbeitsunternehmen, was auf den hohen Pendleranteil in Liechtenstein zurückzuführen ist.

Arbeitsvermittler und Personalverleiher

Zu dieser Branche rechnen die liechtensteinischen Behörden auch die Tätigkeit von Agenturen, die Personen für künstlerische und ähnliche Darbietungen (Musiker, Schauspieler, Tänzer usw.) vermitteln, selbst wenn diese Vermittlung lediglich über Printmedien, Telefon, Fernsehen, Teletext oder Internet erfolgt.

Wenn Sie als Schweizer in dieser Branche in Liechtenstein selbstständig tätig werden möchten, müssen Sie ein „Bewilligungsgesuch zur Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen im Sinne des Arbeitsvermittlungsgesetzes“ stellen, da Sie nach Auffassung der liechtensteinischen Verwaltung in diesem Fall über spezifische Fachkenntnisse verfügen müssen. Auch an das Geschäftslokal werden spezielle Anforderungen gestellt. Eine Bewilligung in diesem Bereich ist außerdem an die Hinterlegung einer Kautions geknüpft, die im Falle eines Konkurses der Lohnsicherung der Leiharbeitnehmer dienen soll – deren Höhe wird am Umfang der Geschäftstätigkeit bemessen. Unter folgendem Link können Sie sich das Formular für das Bewilligungsgesuch herunterladen, ausfüllen und an das Amt für Volkswirtschaft senden:

Für deutsche und österreichische Bürger:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbe-gesuch_gdl

Die Bewilligung wird nur erteilt, wenn Sie als selbstständiger Unternehmer oder auch als angestellter Geschäftsführer Qualifikationsnachweise erbringen können, die denen in Liechtenstein entsprechen. Ob diese Nachweise ausreichen, entscheidet die zuständige Stelle. Ferner können Sie verpflichtet werden, eine Eignungsprüfung in Liechtenstein-spezifischen Rechtsfächern abzulegen. Hier bekommen Sie das Anmeldeformular für die Eignungsprüfung: „Anmeldung zur Eignungsprüfung für Arbeitsvermittler und Personalverleiher“. Diese Prüfung kostet 50 SFr.

Für schweizerische Bürger: → http://www.llv.li/pdf-llv-avw-wirtschaft-gewerbe-gesuch_avg_ch-2

ACHTUNG Beachten Sie hier: Als Schweizer müssen Sie eine Bewilligungsbestätigung des seco (siehe Adressverzeichnis) beifügen. Diese muss zuvor noch beantragt werden.





IV. ENTSENDUNG

Für Liechtenstein gelten im Wesentlichen die gleichen Voraussetzungen bei der Entsendung von Mitarbeitern wie in der Schweiz. Informieren Sie sich dazu im Länderkapitel Schweiz.

Sollten Ausnahmereinbarungen bei Verlängerung einer Entsendung getroffen werden, so ist in Liechtenstein zuständig:



Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Versicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6871

Fax: 00423-(0)236 6889

<http://www.avw.llv.li/>

Wenn die liechtensteinischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, da die gesetzlichen Grundlagen für eine Versicherung im Heimatland nicht mehr vorliegen, finden Sie umfangreiche Informationen im liechtensteinischen Soziallexikon unter folgendem Link:

→ <http://www.solex.llv.li>



V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT LIECHTENSTEIN

Das Fürstentum Liechtenstein, ein Nicht-EU-Staat, hat als wichtigsten Partner die benachbarte Schweiz. Die Währung in Liechtenstein ist der Schweizer Franken. Außerdem bildet das Land zusammen mit der Schweiz seit dem 01. Januar 1924 eine Zollunion (Zollvertrag vom 29. März 1923). Seit 1995 ist Liechtenstein Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR): in diesem Zusammenhang erfolgt nach und nach die Angleichung an Standards der Europäischen Union.

Aufgrund der bestehenden Zollunion mit der Schweiz dürfen Waren zu dem nach schweizerischem Recht und zu den nach EWR-Recht geltenden Bestimmungen eingeführt, hergestellt und vertrieben werden.

Möchten Sie mehr über dieses Thema wissen, dann finden Sie weiterführende Informationen unter:

→ <http://www.azw.llv.li>

→ <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i16/o.631.112.514.6.de.pdf>

1. WEGWEISER

Damit Sie sich im Dschungel der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden, ist es sinnvoll, dass Sie zu Beginn einige grundlegende Fragen beantworten, anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?



Beispiele:

- a.) Als Werbeagentur aus Feldkirch (A) haben Sie in Liechtenstein den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.
- b.) Sie haben einen Malerbetrieb in Dornbirn (A) und möchten einen Auftrag in Liechtenstein erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in Liechtenstein.
- c.) Als Schreinermeister aus Konstanz (D) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Vaduz (FL) einen Wandschrank. Außer dem üblichen Werkzeug benötigen Sie kein Material.

Dann ist für Sie das Kapitel VI, S. 76, relevant.

Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Liechtenstein exportieren?



Beispiele:

- a.) Als Verlag, ansässig in Dornbirn (A), möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Schaan (FL) liefern.
- b.) Sie haben ein Kleinunternehmen in Feldkirch (A) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, u.a. Glaswaren, die Sie aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in Liechtenstein an einen Zwischenhändler veräußern.
- c.) Sie sind Händler für Schmuck, Kleider und Kleinwaren aus Indien, und haben Ihren Firmensitz in Singen (D). In Vaduz (FL) haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII, S. 79, interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Liechtenstein eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a.) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in ihrem Betrieb in Feldkirch (A) gefertigt haben, bei einem Unternehmen oder einem Privathaus in Liechtenstein ein.
- b.) Als Landschaftsgärtner aus Vorarlberg (A) bekommen Sie einen Auftrag in Vaduz (FL). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um im Rahmen Ihres Auftrags eine Grünanlage zu gestalten.
- c.) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in St. Gallen(CH). Bei einer Firma in Liechtenstein installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von der Schweiz nach Liechtenstein.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII auf S. 82.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Import-, Export-, und Transitabfertigung werden durch die Eidgenössische Zollverwaltung nach den Bestimmungen des schweizerischen Zollrechts abgewickelt. Hierzu können Sie auf S. 160 die notwendigen Informationen betreffend Warengruppen, Bewilligungspflichten und anderen Regelungen einsehen und Sie werden dort auf hilfreiche Links verwiesen. Einzelne Waren (z.B. Salz, Fisch, Kork und bestimmte gefährliche Stoffe) werden im Unterschied zur Schweiz gesondert behandelt. Hierzu gibt es verschiedene Merkblätter unter:

→ <http://www.llv.li/form-llv-azw-merkblatt-zollverfahren>

→ <http://www.llv.li/form-llv-azw-merkblatt-marktueberwachung>

3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Informieren Sie sich zu diesem Thema im Länderkapitel Schweiz auf S. 161. Auch in Liechtenstein fällt bei der Einfuhr die Einfuhrumsatzsteuer an. Sie beträgt ebenso wie in der Schweiz (Zollunion und MWST-Vertrag vom 28. Oktober 1994) 7,6 % bzw. einen reduzierten Steuersatz von 2,4% für gewisse Produkte, wie Lebensmittel, Bücher etc., was bei der Preiskalkulation berücksichtigt werden sollte.

INCOTERMS

Wenn Sie als Geschäftspartner die INCOTERMS 2000 in Ihrem Kaufvertrag festschreiben, erzielen Sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die INCOTERMS regeln in 13 Handelsklauseln die Pflichten des Exporteurs und Importeurs, wobei ihre Inhalte nur dann unter den Vertragspartnern bindend sind, wenn durch Verwendung einer Klausel ausdrücklich auf die INCOTERMS Bezug genommen wird.



ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts. Beispielsweise werden Aspekte wie Eigentumsübergang, Mängelrüge etc. weiterhin dem internationalen Privatrecht eines jeden Staates überlassen.



Aufgabe der INCOTERMS ist es, je nach Klausel eine klare Aufteilung von

- Transportkosten (Kostenübergang),
- Transportrisiko (Gefahrenübergang) und
- Sorgfaltspflicht (Dokumentenbeschaffung, Benachrichtigungspflichten etc.) zwischen Exporteur und Importeur zu erreichen.

Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland

ICC Deutschland - Vertriebsdienst
Internationale Handelskammer
 Mittelstr. 12-14
 50672 Köln
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)221 2575571
 Fax: 0049-(0)221 2575593
<http://www.icc-deutschland.de/>

Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg
 Wichnergasse 9
 6800 Feldkirch
 Österreich
 Publikationsnummer 560ED
 Tel.: 0043-(0)5522 3050
 Fax: 0043-(0)5522 305100
 E-Mail: info@wkv.at
<http://wko.at/vlbg>



Schweiz

Zürcher Handelskammer
 Bleicherweg 5
 Postfach 3058
 8022 Zürich
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)4 42174050
 Fax: 0041-(0)4 42174051
 E-Mail: direktion@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch/index.php>

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgenden Seiten:

→ <http://www.national.ch/downloads/de/incoterms.pdf>

→ <http://www.ubs.com/1/g/index.html>



4. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Es ist vorteilhaft, sich am elektronischen Zollabwicklungsverfahren zu beteiligen, vor allem wenn Sie häufiger Waren nach Liechtenstein transportieren. Im Fürstentum Liechtenstein wird das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“ in Anspruch genommen (siehe S. 118, 163 ff).

Weitere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie unter:

→ <http://www.sisa.ch/edecimportverzollung.html>

Deutschland

Hier gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zollabwicklungs-System). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten. Alles, was Sie darüber wissen müssen, finden Sie unter:

→ http://www.zoll.de/bo_zoll_und_steuern/ao_zoelle/co_zollanmeldung/dio_atlas

Österreich

Das System in Österreich heißt „e-zoll“ und existiert in zwei Modulen für den Import und den Export. Ab April 2006 wird das System um weitere Module ergänzt.

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezollat/AktuellerStandbeize Zoll/_start.htm

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Bei einem Warentransport aus Deutschland oder Österreich werden Einfuhrabgaben erhoben.

Zu den Abgaben zählen:

1. Zölle
2. Einfuhrumsatzsteuer
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge

An der Grenze zu Liechtenstein fallen analog zu den Schweizer Regelungen 7,6 %, bzw. 2,4% Einfuhrumsatzsteuer an. Es gelten dabei die gleichen Regelungen wie für die Schweiz. Bei einigen Waren bestehen Unterschiede hinsichtlich des Zolltarifs zwischen Liechtenstein und der Schweiz. So kann es sein, dass Sie bei der Einfuhr bestimmter Güter nach Liechtenstein Zollbeiträge an der Schweizer Grenze leisten müssen, obwohl diese nach dem EWR-Abkommen mit Liechtenstein nicht zollpflichtig sind. Haben Sie im Zusammenhang mit diesen tarifären Unterschieden an einem Schweizer Zollamt eventuell zu viel Zoll gezahlt, besteht die Möglichkeit der Zollrückerstattung. Bei Fragen zu diesem Thema finden Sie Beratung unter folgendem Link: → <http://www.llv.li/pdf-llv-azw-zollverfahren.pdf>



Im Gegensatz zur Schweiz sind folgende EWR-Ursprungsprodukte zollfrei: Kork, Flachs sowie gewisse Fischarten und Fischprodukte. Mehr dazu erfahren Sie im Merkblatt „Zollverfahren“ oder im Merkblatt „Marktüberwachung“:

→ <http://www.llv.li/form-llv-azw-merkblatt-zollverfahren>

→ <http://www.llv.li/form-llv-azw-merkblatt-marktueberwachung>

Für die Zollabfertigung, speziell für Güter nach Liechtenstein, sind folgende Zollämter zuständig (alle anderen Zollämter fertigen ausschließlich nach dem Schweizer Zollrecht ab):

Zollamt Schaanwald

Vorarlbergerstrasse
9496 Schaanwald
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)3771277
Fax: 00423-(0)3771279
E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch

Zollamt Buchs

Postfach
9471 Buchs
Schweiz
Tel.: 0041-(0)81 755 5011
Fax: 0041-(0)81 755 5033
E-Mail: ZentraleNCTS.DABuchs@ezv.admin.ch



Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Liechtenstein erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die im Ausland erbracht werden, sind grundsätzlich nicht zollpflichtig. Hierbei ist jedoch darauf zu achten, dass sich dieser Sachverhalt sofort verändert, wenn Sie zur Erbringung Ihrer Dienstleistung Material nach Liechtenstein transportieren und dort verwenden. Im Kapitel VIII erfahren Sie mehr zum Thema Transport von Material im Falle einer Dienstleistungserbringung in Liechtenstein.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Das Zollamt Schaanwald ist von 5.00 bis 22.00 Uhr für Transitfahrten geöffnet. Lastwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben keine Berechtigung, die Grenze zwischen 18.00 und 6.00 Uhr zu passieren. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Leerfahrten, Zubringerdienste und Zollverfahren mit Spezialbewilligung.

Die Verkehrsordnung erfolgt zum Schutze der Anwohner vor Belästigung durch Lärm und Luftverschmutzung.

Schaanwald FL, Zollinspektorat	Abfertigungszeiten Handelswaren	Buchs SG, Dienstabteilung	Abfertigungszeiten Handelswaren
Schaanwald FL	Montag-Donnerstag: 07.30-17.30 Freitag: 07.30-17.00 Samstag: 08.00-12.00 Sonntag: geschlossen	Buchs SG	Montag-Freitag: 07.00-12.00 / 13.00-17.15 Samstag-Sonntag: geschlossen
Internationaler Transit	Montag-Samstag: 05.00-22.00 Sonntag: geschlossen	Internationaler Transit	Montag-Freitag: 07.00-12.00 / 13.00-17.15 Samstag-Sonntag: geschlossen
	Ausfuhr: Mo-Fr 07.30-18.00		Öffnungszeiten Freilager: 10.30-12.00 sowie auf Abruf



VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN LIECHTENSTEIN

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl von den nachstehend angegebenen Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Allgemein

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig, im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen zu klären, sollten Sie berücksichtigen,

1. in welchem Land die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst wird und
2. wie die jeweilige Rechnungsausstellung infolgedessen auszusehen hat.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen sind, abweichend von der Grundregel, in dem Land zu versteuern, in dem sich der Sitz des Leistungsempfängers befindet. Im Länderkapitel Schweiz erfahren Sie auf S. 168 mehr zu den darunter fallenden Dienstleistungen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Im Länderkapitel Schweiz erhalten Sie auf S. 169 die notwendigen Informationen, um welche Leistungen es sich hierbei handelt und was Sie betreffend der Steuerpflicht zu beachten haben: → <http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/index.htm>

Umsatzsteuerliche Aspekte bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie in der Schweiz. Dienstleistungen, die von ausländischen Unternehmen in Liechtenstein erbracht werden, sind, wenn sie unter der 75 000 SFr.-Grenze liegen, nicht in Liechtenstein zu versteuern.

Steuerpflichtig ist in Liechtenstein, wer zur Erzielung von Einnahmen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt, auch wenn die Gewinnabsicht fehlt. Dies gilt jedoch nur, sofern die Lieferungen, Dienstleistungen und sein Eigenverbrauch im Inland jährlich einen Gesamtwert von 75.000 SFr. übersteigen.

Weitere Informationen über die wichtigsten Bestimmungen für ausländische Unternehmen erhalten Sie unter folgendem Link. Dort finden Sie zusätzlich ein Merkblatt zum Fragebogen zur Eintragung als Mehrwertsteuerpflichtiger für ausländische Unternehmen, das jeder Unternehmer bereits im Zuge der gewerblichen Anmeldung auszufüllen hat.

→ http://infopool.wkv.at/easyLink/document_view.php?ID=eTBcoiNU&USER=AB

→ http://www.llv.li/pdf/llv-avw-wirtschaft-merkblatt_fragebogen.pdf



Nützliche Branchenbroschüren zur Mehrwertsteuer finden Sie unter folgendem Link:

→ https://www.llv.li/form-llv-stv-broschueren_mwst

Was muss ich tun, wenn ich in Liechtenstein steuerpflichtig werde?

Im Zuge der Meldung Ihrer gewerblichen Tätigkeit beim Amt für Volkswirtschaft im Fachbereich Gewerberecht sind die relevanten Daten im Fragebogen erfasst. Für die Abklärung der Steuerpflicht ist der Gesamtumsatz aus allen steuerbaren Tätigkeiten, einschließlich der Exporte und des Eigenverbrauchs, maßgebend. Ansonsten gelten die gleichen Bestimmungen wie in der Schweiz. Sollten Sie in Liechtenstein steuerpflichtig werden, so informieren Sie sich unbedingt genauer über dieses Thema unter:

→ <http://www.llv.li/amtsstellen/llv-stv-home.htm>

Steuerverwaltung

Lettstrasse 37

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6817 (Sekretariat)

Fax: 00423-(0)236 6830

E-Mail: info@stv.llv.li

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-stv-home.htm>



2. CARNET ATA

Für die vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern/Gegenständen in Liechtenstein informieren Sie sich auf S. 170.

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Bei der Rechnungsstellung sind die jeweils in Liechtenstein geltenden Bestimmungen zu beachten. Unter dem unten angegebenen Link werden Sie in der umfangreichen Anleitung genau über die Rechnungsstellung aufgeklärt:

→ http://www.llv.li/pdf-llv-stv-wegleitung_2001_zur_mwst.pdf

Ansonsten gelten die gleichen Steuersätze wie in der Schweiz. Für die Besteuerung der Lieferungen und Dienstleistungen gibt es drei unterschiedliche Steuersätze:

Normalsatz: 7,6%

Sondersatz: 3,6% auf Beherbergungsleistungen

Reduzierter Satz: 2,4% auf Ess- und Trinkwaren (außer auf alkoholische Getränke), Getreide, Futter- und Düngemittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher



Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Adresse der steuerpflichtigen Person, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
2. den Namen und die Adresse des Empfängers der Lieferung oder der Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt;
3. Datum oder Zeitraum der Lieferung bzw. der Dienstleistung;
4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung;
5. das Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung, den Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag. Schließt das Entgelt die Steuer ein, so genügt die Angabe des Steuersatzes.



Liechtensteinische Steuerverwaltung

Lettstrasse 37

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6817

Fax: 00423-(0)236 6830

E-Mail: info@stv.llv.li

<http://www.llv.li/amtstellen/llv-stv-home.htm>



VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, ÖSTERREICH ODER DER SCHWEIZ

Aufgrund der Verwaltungsvereinbarung des Amtes für Zollwesen mit der Eidgenössischen Zollverwaltung wird die Abwicklung von Import und Export weiterhin an allen schweizerischen Zollabfertigungsstellen durchgeführt. Somit ist der Transport von der Schweiz nach Liechtenstein nicht als Ausfuhr zu verstehen.

Da Liechtenstein nicht an Deutschland grenzt, werden die Waren entweder über die Grenze Deutschland/Schweiz oder Österreich/Liechtenstein nach Liechtenstein transportiert. Die Zollabfertigung wird in jedem Fall durch die Eidgenössische Zollverwaltung durchgeführt. Bei der Ausfuhr von Waren sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Ausfuhranmeldung/Warenverkehrsbescheinigung
- Handelsrechnungen in dreifacher Ausfertigung (mit allen handelsüblichen Angaben oder anderen Wertnachweisen)

Umfassendere Informationen über das Thema erhalten Sie bei den unten angegebenen Stellen:

Deutschland

Zoll-Infocenter

Hansaallee 141

60320 Frankfurt am Main

Deutschland

Tel.: 0049-(0)69 469 976 0

Fax: 0049-(0)69 469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

<http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

Österreich

Zentrale Auskunftsstelle Zoll

für allgemeine Auskünfte

Zollamt Villach

9500 Villach

Ackerweg 19

Österreich

Tel.: 0043-(0)4242 332 33

Fax: 0043-(0)4242 332 334 26

E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

http://www.bmf.gv.at/Kontakt/Zollauskfnfte/_start.htm



Welche Angaben muss die Exportrechnung enthalten?

Bei einem Warenwert unter 1000 € benötigen Sie keine Ausfuhranmeldung. Es genügt lediglich die Vorlage einer einfachen Handelsrechnung. Welche Angaben Sie bei der Rechnung machen müssen, erfahren Sie auf S. 174.

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Deutschland

Möchten Sie Waren aus Deutschland ausführen, so benötigen Sie ab einem Warenwert von 1000 € eine schriftliche Ausfuhranmeldung. Für die Ausfuhranmeldung brauchen Sie wiederum eine Zollnummer. Sie sollten diese mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Export beantragen, da für deren Zuteilung ungefähr dieser Zeitraum einzurechnen ist.



Zur Anmeldung für die Vergabe einer Zollnummer können Sie sich das Formular 0870 auf folgender Internetseite herunterladen:

→ http://www.zoll.de/eo_downloads/bo_vordrucke/ao_vordruckgesamtliste/0870_beteiligte_stammdaten.pdf

Mit diesem Formular, das der Aufnahme Ihrer Stammdaten dient, beantragen Sie die Zollnummer bei der:



**Koordinierende Stelle der
Oberfinanzdirektion Karlsruhe**

Postfach 10 02 65

76232 Karlsruhe

Deutschland

Tel.: 0049-(0)721 790 90

Fax: 0049-(0)721 790 9319

E-Mail: poststelle@ofdka.fv.bwl.de

<http://www.ofd-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1153689/index.html>

Weitere Informationen erhalten Sie beim Zoll-Infocenter (siehe Adressverzeichnis).

Österreich

Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich die Zollnummer, die prinzipiell als Identifikationskennzeichen verwendet wird, noch nicht vorgeschrieben. Im Laufe des Jahres 2006 soll sich das allerdings ändern. Aktuelle Informationen über die Zollidentifikationsnummer erhalten Sie beim Competence Center Zoll auf folgender Seite:

→ http://www.bmf.gv.at/Kontakt/Zollauskfte/_start.htm

(Nachdem Sie die Rubrik „Competence Center Zoll für spezielle Zollverfahren“ aufgerufen haben, erscheint die Seite, über die Sie direkt Kontakt zu den verschiedenen Fachbereichen aufnehmen können. Hier bekommen Sie unter anderem Auskunft zur Zollidentifikationsnummer.)

Ausfuhranmeldung

Eine Ausfuhranmeldung ist bei einem Warenwert über 1000 € notwendig. In Deutschland benötigen Sie, wie bereits angegeben, eine Zollnummer. Informationen zu den entsprechenden Formularen, die Sie für die Ausfuhr aus Deutschland oder Österreich benötigen, können Sie sich auf S. 176 einholen.

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführer“ zu verstehen?

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Schweiz. Bitte informieren Sie sich auf S. 177 genauer.

Zusätzlich werden Sie auf folgenden Internetseiten informiert:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/00470/index.html?lang=de

→ http://www.llv.li/amtstellen/llv-azw-ursprung/llv-azw-ursprung-ermaechtigte_ausfuhrer.htm



2. EINFUHR NACH LIECHTENSTEIN

Alle Bestimmungen bezüglich der Einfuhr in dieses Land orientieren sich, aufgrund der bestehenden Zollunion, an den Vorschriften der Schweizer Zollverwaltung. Ausnahmen sind auf S.178 aufgeführt. Sollten Sie spezielle Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte an:

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 6511

Fax: 0041-(0)31 322 7872

E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch

<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>





VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Liechtenstein der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie in der Schweiz; für solche Fälle gibt es den Freipass. Informieren Sie sich ausführlicher auf S. 181.

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich größere Baustellenfahrzeuge mit nach Liechtenstein nehmen möchte?

Für die vorübergehende Einfuhr von größeren Baustellenfahrzeugen ist die Abfertigung mit dem Schweizer Freipass vorzunehmen, wobei die Sicherstellung der Eingangsabgaben (in Höhe der Zölle und Einfuhrumsatzsteuer) durch Hinterlegung von Barmitteln oder Bürgschaften erforderlich ist. Beachten Sie bitte, dass für eine solche Freipass-Abfertigung vorab bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern die Bewilligung eingeholt werden muss. Das Freipass-Verfahren findet außerdem auch im „aktiven Veredlungsverkehr“ Anwendung. Informationen zum „aktiven Veredlungsverkehr“ finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/545-05-d-neu.pdf> (auf S. 31)



Bundesverwaltung
 Finanzdepartement eidgenössische Oberzolldirektion
 Monbijoustr. 40
 3003 Bern
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)31 322 6511
 Fax: 0041 (0)31 322 7872
 E-Mail: ozd.zentrale@ezv.admin.ch
<http://www.zoll.admin.ch/d/private/auskunft/auskunft.php>



TIPP Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens 12 Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden.

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Liechtenstein zu beachten?

Hier gelten die gleichen Regelungen wie für die Schweiz (siehe S. 182).

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Hier gelten zu 99,9 % die gleichen Regelungen wie für die Schweiz: Lediglich so genannte „Briefkastenfirmen“ werden gesondert behandelt. Informieren Sie sich auf S. 182.

ÖSTERREICH



ALLGEMEINE DATEN ÜBER ÖSTERREICH:

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 33,1% / Exporte: 33,0% (des BIP)

ARBEITSLOSENQUOTE: 5,1%

SEKTORENVERTEILUNG: Landwirtschaft: 2,3% / Industrie: 30,8% / Dienstleistungen: 66,9%

EINWOHNER: 8 192 880

FLÄCHE: 83870 km²

BIP GESAMT: 270 Mrd. €

BIP PRO KOPF: 28 800 €

WACHSTUM DER LETZTEN DREI JAHRE: 2003: 1,4% / 2004: 2,4% / 2005: 1,8%

LÄNDER, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Vorarlberg



I. MELDEPFLICHT	86
1. Allgemeine Meldepflicht	86
2. Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen	88
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	91
4. Meldekosten	92
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	93
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	93
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	94
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	95
1. Gewerbeliste und Zugangsvoraussetzungen	95
2. Handwerksunternehmen ohne Genehmigung	95
3. Handwerksunternehmen mit Genehmigung	97
IV. ENTSENDUNG	102
1. Einleitung	102
2. Definition	102
3. Formalien der Entsendung	104
4. Unfallversicherung	106
5. Lohnsteuer	108
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT ÖSTERREICH	109
1. Wegweiser	109
2. Einfuhrbeschränkungen	110
3. Angebotsgestaltung und Vertragsabschluss	111
4. Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.)	113
5. Zoll	117
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN ÖSTERREICH	120
1. Umsatzsteuer	120
2. Carnet ATA	123
3. Rechnungsstellung	125
VII. WARENTRANSPORT	126
1. Ausfuhr aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz	126
2. Einfuhr nach Österreich	131
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	136
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	136
2. Steuerliche Aspekte	138

I. MELDEPFLICHT

Österreich ist Mitglied der Europäischen Union. Im Rahmen der EU-Angleichung, formuliert durch die EU-Dienstleistungsrichtlinie, wird die Freizügigkeit in Bezug auf ausländerrechtliche Meldepflichten mehr und mehr gelockert. Gewererechtliche Belange, wie die Anerkennung von Berufen, sind jedoch noch immer kompliziert gestaltet und befinden sich in einem andauernden Veränderungs- und Angleichungsprozess.



TIPP Ist der Auftrag, den Sie zu erfüllen haben, auf einer Baustelle? Dann können Sie direkt zu Punkt 2 in diesem Kapitel gehen.

1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Ausländerrechtliche Meldung

Für Bürger der Europäischen Union, der Schweiz und Liechtensteins bestehen auf dem österreichischen Arbeitsmarkt theoretisch keinerlei Beschränkungen. Dies trifft jedoch nur auf den ersten Blick zu, denn in der Realität gibt es zahlreiche Ausnahmen. Diese greifen bei längerem Aufenthalt oder bei der Beschäftigung in ausgewählten Branchen.

Bürger aus Deutschland und aus dem Fürstentum Liechtenstein

Dauert der Aufenthalt von Ihnen oder von Ihren entsandten Mitarbeitern in Österreich länger als 90 Tage, so können Sie eine Anmeldebestätigung beantragen.

Bürger aus der Schweiz

Wenn Sie aus der Schweiz kommen, haben Sie in diesem Rahmen keinerlei Meldepflichten einzuhalten.

Meldung der Entsendung

Wenn Ihr Unternehmen mit eigenen Arbeitnehmern Leistungen in Österreich erbringt, müssen Sie diese Tätigkeiten spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung“ melden. Diese Meldung kann formlos erfolgen. Es gibt jedoch auch die Möglichkeit, einen Vordruck anzufordern (Adresse siehe unten). Auf jeden Fall aber müssen in der Meldung folgende Angaben enthalten sein:

- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Name des vom Arbeitgeber Beauftragten
- Name und Anschrift des inländischen Auftraggebers
- Namen, Geburtsdaten und Sozialversicherungsnummern der nach Österreich entsandten Arbeitnehmer
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich
- Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer gebührenden Entgelts
- Ort der Beschäftigung mit genauer Adresse

ACHTUNG Sie sind verpflichtet, spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme diese Meldung zu tätigen. 

Bitte schicken Sie die Meldung per Einschreiben oder als E-Mail mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse:

**Zentrale Koordinationsstelle des BMF für
die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung
beim Zollamt Wien** 

Brehmstrasse 14

1110 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 79590

Fax: 0043-(0)1 795907242

E-Mail: zko.100-kia.zawnb@bmf.gv.at

ACHTUNG Es gelten besondere Vorschriften für Einsätze auf Baustellen und für die Beschäftigten aller damit verbundenen Berufsgruppen (siehe S. 88). 

Verpflichtung der Bereithaltung von Unterlagen

Wenn Sie Mitarbeiter in Österreich beschäftigen, sind Sie als Unternehmer (aus allen 3 Nachbarstaaten) dafür verantwortlich, dass diese während der Ausführung des Auftrags die Abschrift der obigen Meldung mit sich führen. Als Unternehmer oder Weisungsbefugter des Unternehmens müssen Sie außerdem „Dienstzettel“ mit sich tragen. Dies soll es den Kontrollbehörden im Rahmen der oben beschriebenen Meldung zusätzlich erleichtern, „Schwarzarbeit“ nachzuweisen. Folgende Angaben müssen die „Dienstzettel“ enthalten:

- Abschrift der obigen Meldung
- Name und Anschrift des Arbeitgebers
- Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses
- Dauer der Kündigungsfrist
- Sozialversicherungsnummer und das Formular E 101 (siehe S. 103 ff)
- Gehalt, Urlaub, Arbeitszeitregelung
- gegebenenfalls anzuwendender Kollektivvertrag (Tarifvertrag)

ACHTUNG Wenn Sie Informationen zu Kollektivverträgen (einschließlich Mindestlöhnen) benötigen, dann wenden Sie sich bitte an die regional zuständige Wirtschaftskammer. 

→ <http://portal.wko.at/portal.wk?AngID=1&CtxID=16&DstID=0&subcontentparam=AngID%3d1>

ACHTUNG Wenn Sie diese Vorschriften nicht einhalten, d.h. nicht rechtzeitig Meldung erstellen oder die erforderlichen Unterlagen nicht bereithalten, müssen Sie mit erheblichen Strafen rechnen. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Sie mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 726 €, im Wiederholungsfall von 360 € bis 1450 € bestrafen. 

2. MELDEBEDINGUNGEN FÜR ARBEITEN AUF BAUSTELLEN

Meldung bei der Zentralen Koordinationsstelle für illegale Ausländerbeschäftigung

Wenn Sie eigene Mitarbeiter auf eine Baustelle nach Österreich mitnehmen oder sie dorthin entsenden, so müssen Sie diese, wie oben bereits erläutert, spätestens eine Woche vor Arbeitsbeginn bei der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung“ beim Bundesministerium für Finanzen melden. Diese Meldung wird weitergeleitet an:

- die zuständige Krankenkasse
- die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse
- das Arbeitsinspektorat

BEISPIEL

Sie führen einen Spenglerbetrieb im bayerischen Allgäu mit zwei Gesellen und einen Lehrling. Sie haben einen Auftrag in Österreich, in der Nähe von Bregenz erhalten und möchten diesen innerhalb der nächsten 2 Monate erfüllen. Was müssen Sie tun?

Antwort: Sie müssen alle Personen, die auf der Baustelle zur Erfüllung des Auftrags arbeiten melden. Ihre Meldung reichen Sie bei der „Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung“, beim Arbeitsinspektorat und bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse ein.



ACHTUNG Zwar wird Ihre Meldung an die obigen Stellen weitergeleitet, trotzdem müssen Sie sich persönlich mit der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse in Verbindung setzen (siehe S. 90)!

Das notwendige Formular können Sie sich hier herunterladen:

→ <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Zoll/Internet/2004/KIAB3.pdf>

Sie müssen in diesem Formular Angaben machen über

- Ihr Unternehmen
- evtl. Verantwortliche vor Ort
- den österreichischen Auftraggeber
- die entsandten Mitarbeiter sowie deren Sozialversicherungsnummern
- den Beginn und die voraussichtliche Dauer Ihrer Arbeiten
- den Verdienst der einzelnen Mitarbeiter
- die Art der Tätigkeit und den Einsatz der Mitarbeiter auf der Baustelle
- Einsatzorte in Österreich mit genauer Angabe der Adresse



TIPP Hier finden Sie einen Vordruck, der Ihnen die nötige Rechtssicherheit bei der Bestellung eines Verantwortlichen gibt: → <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Zoll/sonstige/2003/KIAB1.pdf>

Das ausgefüllte Formular schicken Sie bitte per Einschreiben oder E-Mail mit Empfangsbestätigung an folgende Adresse:

**Zentrale Koordinationsstelle des BMF für
die Kontrolle der illegalen Ausländerbeschäftigung
beim Zollamt Wien**

Brehmstrasse 14

1110 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 79590

Fax: 0043-(0)1 95907242

E-Mail: zko.100-kia.zawnb@bmf.gv.at



Meldung beim Arbeitsinspektorat

Im Rahmen der Bauarbeiterschutzverordnung müssen Arbeiten auf Baustellen unter Umständen beim zuständigen Arbeitsinspektorat gemeldet werden. Dies ist notwendig, um die Sicherheit und den Arbeitsschutz auf Baustellen zu gewährleisten und die Unfallgefahr so niedrig wie möglich zu halten, denn im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen sind Beschäftigte im Baubereich einem besonders hohen Unfall- und Gesundheitsrisiko ausgesetzt. Zu diesem Thema gibt es ein Merkblatt über sicheres Arbeiten am Bau:

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/NR/rdonlyres/9ED255EC-BoED-4F5F-96EA-oA093470927A/o/bau.pdf>

Sie müssen Ihre Arbeiten auf der Baustelle dem für Sie zuständigen (regionalen) Arbeitsinspektorat melden, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt:

- Die Arbeiten dauern länger als 5 Arbeitstage; so müssen Sie die Aufnahme Ihrer Tätigkeit spätestens eine Woche vorher melden. Verantwortlich für die Meldung ist diejenige Firma, die als erstes auf der Baustelle tätig ist. Sind Sie lediglich Subunternehmer, so haben Sie keine Meldepflicht zu erfüllen. Ausnahme: Für bestimmte Arbeiten mit besonderen Gefahren besteht immer eine Meldepflicht! Informieren Sie sich bitte vorher!
- Die Dauer der Arbeiten beträgt mehr als 30 Arbeitstage, mehr als 20 Arbeitnehmer werden gleichzeitig beschäftigt und der Umfang der Bauarbeiten übersteigt 500 Personentage. Dann muss die Vorankündigung der Arbeiten 2 Wochen vor deren Beginn erfolgen.
- Sie hantieren mit gefährlichen Stoffen (Asbest, anderen krebserregenden, erbgutverändernden oder giftigen Materialien). Dann muss die Meldung 30 Tage vor Beginn der Arbeiten geschehen.
- Sie beschäftigen Jugendliche (2 Wochen vor Beginn, nur wenn Sie an aufeinander folgenden Sonntagen beschäftigt werden sollen) oder Schwangere (unverzüglich nach Kenntnis von der Schwangerschaft).

Welche Meldepflichten Sie im Einzelnen für Ihre Tätigkeiten einzuhalten haben, erfahren Sie unter folgendem Link. Hier können Sie sich auch gleich die passenden Formulare oder Vordrucke für die jeweiligen Meldungen ausdrucken:

→ <http://www.arbeitsinspektion.gv.at/AI/Service/Formulare/default.htm>

Das für Sie zuständige Arbeitsinspektorat finden Sie hier:

→ <http://www.bmwa.gv.at/BMWA/Themen/Arbeitsrecht/Arbeitsinspektion/Standorte/default.htm>

Meldung bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse

Die primäre Aufgabe der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse (BUAK) ist die Verrechnung von Urlaubsentgelten, Abfertigungen, Winter- und Feiertags- sowie Schlechtwetterentschädigungen für Bauarbeiter. Hierbei werden die Beitragszahlungen der Arbeitgeber durch die BUAK organisiert, das einbezahlte Kapital verwaltet und veranlagt sowie im Falle der Inanspruchnahme einer Leistung durch den Arbeitnehmer verrechnet.

Möchten Sie mehr über diese Institution erfahren? Dann informieren Sie sich hier:

→ http://www.buak.at/servlet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_o

Es kann hier keine Definition darüber abgegeben werden, welche Tätigkeiten letztendlich zu „Baustellenarbeiten“ gerechnet werden können. Es gelten unterschiedliche Regelungen in Österreich und Deutschland. So kann es unter Umständen vorkommen, dass Sie als Unternehmer für Mitarbeiter, für die Sie in Deutschland keine Abgaben in die SOKA-BAU abführen müssen, in Österreich beitragspflichtig werden und eine Freistellung, wie unten beschrieben, nicht erreicht werden kann.



ACHTUNG Bitte informieren Sie sich unbedingt vor Auftragsbeginn über dieses Thema bei der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse.

Auskunft gibt Ihnen:

Frau Mag. Khasai

Tel.: 0043-(0)5 795 791 810

E-Mail: R.khasai@buak.at

Entsendung von Bauarbeitern aus Deutschland

Zwischen Österreich und Deutschland existiert ein Abkommen zwischen den beiden Kassen, die für Angelegenheiten der Bauarbeiter zuständig sind. Wenn Sie aus Deutschland Mitarbeiter Ihres Betriebes nach Österreich zu Arbeiten auf eine Baustelle entsenden, dann besteht die Möglichkeit, eine Freistellung zu erwirken, sofern Sie nachweisen können, dass Sie die Beiträge für das Urlaubskassenverfahren an die SOKA-BAU in Deutschland abführen.

Hier liegt der Antrag zur Freistellung von deutschen Arbeitnehmern:

→ http://www.buak.at/servlet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_6.5

Den ausgefüllten Antrag schicken Sie bitte an die:

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Kliebergasse 1a

1050 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)5 795 795 000

Fax: 0043-(0)5 795 799 5099

Telefonische Sprechzeiten sind:

Montag bis Donnerstag: 07.15 - 16.00 Uhr

Freitag: 07.00 - 13.00 Uhr

E-Mail: kundendienst@buak.at

<http://www.buak.at>



Die Partnerorganisation zur österreichischen BUAK ist in Deutschland die SOKA-BAU. Sie ist ein Zusammenschluss aus der deutschen Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (ULAK) und der Zusatzversicherungskasse des Baugewerbes (ZVK).

Entsendung von Bauarbeitern aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz
Zwischen diesen beiden Staaten und Österreich bestehen keine zwischenstaatlichen Abkommen. Das bedeutet, dass schweizerische und liechtensteinische Unternehmer keinen Freistellungsauftrag stellen können und die entsprechenden Beträge direkt an die BUAK abführen müssen. Die entsprechenden Adressen, bei denen Sie sich eingehender informieren können, entnehmen Sie bitte dem vorhergehenden Absatz und der S. 14.

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

EU-Entsendebestätigung

Wenn Sie Arbeitskräfte aus einem Drittstaat zur Auftrags Erfüllung nach Österreich entsenden, müssen Sie die Aufnahme der Beschäftigung beim Arbeitsmarktservice anzeigen. Daraufhin erhalten Sie eine EU-Entsendebestätigung, die jedoch nicht zu verwechseln ist mit dem Dokument E 101, welches die Zugehörigkeit Ihrer entsandten Mitarbeiter zu einer Krankenkasse bestätigt.

BEISPIEL

*Als Kleinunternehmer haben Sie eine Schreinerei in der Schweiz und möchten gerne eine selbstgefertigte Küche in einer Firma in Österreich einbauen. Sie beschäftigen in Ihrem Betrieb einen Mitarbeiter aus Senegal. Was müssen Sie tun?
Antwort: Sie müssen für Ihren Mitarbeiter eine EU-Entsendebestätigung einholen.*

Folgende Dokumente müssen Sie Ihrer Anzeige beilegen:

- Nachweis darüber, dass der Arbeitnehmer seit mindestens einem Jahr in Ihrem Betrieb in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis steht oder Ihnen einen unbefristeten Arbeitsvertrag abgeschlossen hat,
- eine im Entsendestaat gültige Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis,
- Versicherung des Arbeitgebers (evtl. durch Vorlage des Arbeitsvertrages), dass die österreichischen Lohn- und Arbeitsbedingungen und die sozialversicherungspflichtigen Bestimmungen eingehalten werden.

Diese Unterlagen reichen Sie bitte bei dem für Ihren Einsatzort zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) ein. Die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen der AMS finden Sie hier:

→ <http://www.biber.salzburg.at/amsoer.htm>

Können Sie für den Arbeitnehmer, den Sie zu entsenden beabsichtigen, diese Nachweise nicht erbringen, so müssen Sie versuchen, eine Entsende- bzw. Beschäftigungsbewilligung einzuholen (siehe S. 94). Es ist auf jeden Fall ratsam, dass Sie sich in einem solchen Fall im Vorfeld eingehender informieren und direkt Kontakt mit der zuständigen Stelle aufnehmen.

→ http://www.ams.or.at/neu/vbg/ams_kontakt_con.php

4. MELDEKOSTEN

Art der Berechtigung:	Antragsgebühr / Ausstellungsgebühr / Verwaltungsabgabe		
Beschäftigungsbewilligung	13 €	-	6,50 €
Entsendebewilligung	13 €	-	6,50 €
EU-Entsendebestätigung	13 €	-	6,50 €
Arbeitserlaubnis	43 €	76 €	6,50 €

- Beilagen kosten einheitlich 3,60 € je Bogen.
- Bei antragsmäßiger Vermittlung durch das AMS kann die Antragsgebühr entfallen.
- Die Berechnung der Gebühren und Abgaben erfolgt gemeinsam mit der Zustellung (Hinausgabe, Übersendung) der abschließenden Erledigung (z.B. Bescheid) Ihrer Eingabe.
- Die Gebühren können durch Barzahlung an der Kasse der AMS-Geschäftsstelle oder mittels Barerlagsschein (Überweisung) entrichtet werden. Sofern Sie das AMS dazu ermächtigen, können die anfallenden Gebühren und Abgaben auch von Ihrem (inländischen) Bankkonto abgebucht werden. Die Ermächtigung zum Bankeinzug ist den via Internet abrufbaren Anträgen bereits angeschlossen.

Die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen der AMS finden Sie hier:

→ <http://www.biber.salzburg.at/amsoer.htm>

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Bei jeder Entsendung – egal in welcher Branche – müssen die Dienstnehmer nach österreichischen Kollektivverträgen entlohnt werden; es gelten die österreichischen Bestimmungen betreffend Arbeitszeiten und Urlaubsanspruch.

Hier ein kurzer Überblick über die wesentlichen arbeitsrechtlichen Standards, die in Österreich gelten und die Sie unbedingt einhalten sollten:

1. **Urlaubsanspruch:** beträgt in Österreich 30 Werktage. Die laufenden Bezüge werden auch im Urlaub weiter gezahlt. Neben Erholungsurlaub gibt es Ansprüche auf Freistellung zur Pflege Angehöriger (erkrankte Kinder etc.). Hier räumen die österreichischen Bestimmungen dem Arbeitnehmer pro Jahr einen Anspruch bis zur Höchstdauer seiner wöchentlichen Arbeitszeit ein.
2. **Arbeitszeit:** beträgt 8 Stunden am Tag. Pro Woche dürfen maximal 40 Stunden gearbeitet werden. Die Arbeitszeit sollte auf 5 Tage/Woche verteilt werden. Ausnahmeregeln sind genehmigt, wenn es notwendig erscheint; Überstunden werden extra vergütet.
3. **Lohnfortzahlung:** Bei Krankheit zu 100 % oder bei längerer Krankheit in Form von Krankengeld aus der Sozialversicherung.
4. **Lohn:** Im „Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz“ ist festgeschrieben, wie mit der Festlegung des Lohnes zu verfahren ist. Ein entsandter Arbeitnehmer ist mindestens so zu vergüten, dass ihm das „gesetzliche, durch Verordnung festgelegte oder kollektivvertragliche Entgelt, das am Arbeitsort vergleichbaren Arbeitnehmern von vergleichbaren Arbeitgebern“ bezahlt wird.

ACHTUNG Wenn Sie Informationen zu Kollektivverträgen (einschließlich Mindestlöhnen) benötigen, dann wenden Sie sich bitte an die regional zuständige Wirtschaftskammer, die Sie unter folgendem Link finden:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Zu Tariff Fragen speziell für Baustellenberufe gibt Ihnen auch die Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse (für Vorarlberg und Bregenz) Auskunft:

→ http://www.buak.at/servlet/ContentServer?pagename=BUAK/Page/Index&n=BUAK_8



6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Bei einer Einhaltung der Meldepflichten und der gewerblichen Voraussetzungen sind formal keine Grenzen gesetzt.

II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Schweizer und Liechtensteiner sind seit dem 1.06.2004 den EU-Staatsbürgern gleichgestellt und benötigen aus diesem Grund keine Arbeits- oder Beschäftigungsbewilligung mehr.

Für entsandte Mitarbeiter und für Selbstständige aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen in Österreich haben Sie dies der zuständigen Behörde (Bezirksverwaltungsbehörde) zu melden. Daraufhin erhalten Sie eine Anmeldebescheinigung, dies ist rein rechtlich keine Bewilligung sondern eine Bescheinigung über ein gesetzlich festgelegtes Niederlassungsrecht. Sie können sich auch einen „Lichtbildausweis für EWR-Bürger“ ausstellen lassen, der dann als Identitätsdokument gilt.



ACHTUNG Der Verstoß gegen diese Meldeverpflichtung kann von der Behörde mit einer Verwaltungsstrafe in Höhe von 200 € bestraft werden.

Beschäftigungsbewilligung

Bei entsandten Mitarbeitern aus Drittstaaten oder aus den neuen Beitrittsländern benötigen Sie eine Entsendebestätigung (siehe S. 92). Sollten die Voraussetzungen für diese Entsendebestätigung nicht gegeben sein, so müssen Sie als Arbeitgeber eine Beschäftigungsbewilligung oder bei kurzfristigen Arbeiten eine Entsendebewilligung beantragen.



ACHTUNG Welcher Titel für Sie und die von Ihnen entsandten Mitarbeiter in Frage kommt, ist im Einzelfall zu entscheiden. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich vor der Auftragsausführung mit dem zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS) in Verbindung zu setzen und sich persönlich beraten zu lassen. Eine Liste der AMS finden Sie unter folgendem Link: → <http://www.biber.salzburg.at/amsoer.htm>

III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Als Mitglied der EU und der damit verbundenen Angleichung an EU-Standards gestaltet sich die Frage nach gewerberechtlichen Bedingungen kompliziert und unterliegt zudem einem stetigen Wandlungsprozess. Die EU-Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (Berufsanerkennungssrichtlinie) vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen soll schrittweise bis zum 20. Oktober 2007 umgesetzt werden. Schon Ende dieses Jahres werden Teile davon in Kraft treten.

Wünschen Sie zu diesem Thema detaillierte Informationen, so bietet der folgende Link eine gute Übersicht: → <http://www.kammerrecht.de/eu-dokumente.html>

1. GEWERBELISTE UND ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

In Österreich werden die Gewerbe eingeteilt in:

1. **Reglementierte Gewerbe:** in der Gewerbeordnung geregelt
2. **Teilgewerbe:** Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes, deren selbstständige Ausführung auch von Personen erwartet werden kann, die die Befähigung hierfür auf vereinfachte Art nachweisen
3. **Freie Gewerbe:** sind an keinen Nachweis der beruflichen Qualifikation gebunden.

ACHTUNG Für die reglementierten Gewerbe und die Teilgewerbe ist ein Befähigungsnachweis (z. B. Meisterprüfung oder ein anderer Nachweis der beruflichen Qualifikation) erforderlich.



In Österreich sind über achtzig Gewerbe/Handwerke reglementiert. Eine Liste können sie unter folgendem Link einsehen: → <http://www.wien.gv.at/gewerbe/listspez.htm>

2. HANDWERKSUNTERNEHMEN OHNE GENEHMIGUNG

Dies ist der einfachste Weg: Wenn Sie in Deutschland aufgrund einer bestandenen Meisterprüfung in die Handwerksrolle eingetragen sind und Ihr Beruf zu den folgenden 26 Gewerben gehört, benötigen Sie keinerlei Genehmigungen zur Arbeitsaufnahme in Österreich. Diese Gewerkesind aufgrund eines bilateralen Berufsbildungsabkommens zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannt und der erforderliche Befähigungsnachweis ist somit mittels der bestandenen Meisterprüfung erbracht.

BEISPIEL

Sie haben einen Dachdeckerbetrieb im bayerischen Allgäu mit zwei Gesellen und einen Lehrling. Sie möchten einen Auftrag in Österreich, in der Nähe von Bregenz innerhalb der nächsten 2 Monate erfüllen. Was müssen Sie hinsichtlich gewerberechtlicher Aspekte beachten?

Antwort: Da der Beruf des Dachdeckers zu den zwischen Österreich und Deutschland gegenseitig anerkannten Meisterberufen gehört, empfielt es sich, sich lediglich, neben Ihrer Handwerkskarte eine EU-Bescheinigung von der für Sie zuständigen Handwerkskammer ausstellen zu lassen, damit Sie bei eventuellen Kontrollen der österreichischen Behörden keine Probleme bekommen. Zur Erledigung Ihres Auftrags können Sie als Meister natürlich Ihre Mitarbeiter oder Auszubildenden mitnehmen.

<i>Bezeichnung des deutschen Prüfungszeugnisses</i>	<i>Bezeichnung des österreichischen Prüfungszeugnisses</i>
1. Bäcker	1. Bäcker
2. Buchbinder	2. Buchbinder
3. Dachdecker	3. Dachdecker
4. Damenschneider	4. Damenkleidermacher
5. Drechsler	5. Drechsler
6. Fleischer	6. Fleischer
7. Fotografen	7. Fotografen
8. Friseur	8. Friseure und Perückenmacher
9. Glaser	9. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer (alt: Glaser)
10. Herrensneider	10. Herrenkleidermacher
11. Kälteanlagenbauer	11. Kälteanlagentechniker (alt: Kühlmaschinenmechaniker)
12. Karosserie- u. Fahrzeugbauer	12. Karosseriebauer
13. Konditoren	13. Konditoren (Zuckerbäcker)
14. Kraftfahrzeugmechaniker	14. Kraftfahrzeugtechniker (alt: Kraftfahrzeugmechaniker)
15. Kupferschmiede	15. Kupferschmiede
16. Kürschner	16. Kürschner
17. Landmaschinenmechaniker	17. Landmaschinentechniker (alt: Landmaschinenmechaniker)
18. Maschinenbaumechaniker	18. Maschinen- u. Fertigungstechniker (alt: Mechaniker)
19. Orthopädienschuhmacher	19. Orthopädienschuhmacher
20. Radio- u. Fernsehtechniker	20. Radio- u. Videoelektroniker (alt: Radio- u. Fernsehtechniker)
21. Schuhmacher	21. Schuhmacher
22. Klempner	22. Spengler
23. Stuckateure	23. Stuckateure u. Trockenausbauer
24. Tischler	24. Tischler
25. Uhrmacher	25. Uhrmacher
26. Zahntechniker	26. Zahntechniker

ACHTUNG Da es bei diesen Berufen keinerlei Genehmigungen oder sonstiger behördlicher Verfahren bedarf, haben Sie als Unternehmer auch keinen Nachweis in der Hand. Deshalb ist es ratsam, sich eine EU-Bescheinigung einzuholen. Die für Sie zuständige Handwerkskammer stellt Ihnen diese aus.



3. HANDWERKSUNTERNEHMEN MIT GENEHMIGUNG

Möchten Sie ein Handwerk oder Gewerbe in Österreich ausüben, das nicht in der oben aufgeführten Liste der 26 Gewerbe enthalten ist, dann besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf eine „EWR-Anerkennung“ Ihrer deutschen, liechtensteinischen oder schweizerischen Befähigung in Österreich zu stellen. Dazu benötigen Sie Ihren Befähigungsausweis (siehe S. 99).

Eine der folgenden Bedingungen sollten Sie erfüllen, damit Sie eine EWR-Anerkennung erhalten:

1. ununterbrochene 6-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter
2. ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger oder Betriebsleiter nach Abschluss einer mindestens 3-jährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe
3. ununterbrochene 3-jährige Tätigkeit als Selbstständiger und mindestens 5-jährige Tätigkeit als Unselbstständiger im entsprechenden Gewerbe
4. ununterbrochene 5-jährige Tätigkeit in leitender Stellung, davon mindestens 3 Jahre mit technischen Aufgaben betreut oder mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung betraut – dies nach Abschluss einer mindestens 3-jährigen staatlich anerkannten Ausbildung im entsprechenden Gewerbe

Über die Anforderungen im Einzelnen können Sie sich bei Interesse in der EU/EWR-Anerkennungsverordnung informieren, die Sie unter folgendem Link finden:

→ <http://www.sbg.ac.at/ver/links/bgbl/2003b255.pdf> / Bundesgesetzblatt

Folgende Anlagen müssen Sie dem Antrag auf Anerkennung beilegen:

1. EU-Bescheinigung (EWR-Bescheinigung oder auch Befähigungsnachweis genannt)
2. für Deutsche: ein Polizeiliches Führungszeugnis, für Schweizer und Liechtensteiner: einen Strafregisterauszug (nicht älter als 3 Monate)
Deutschland: Beantragung bei Ihrer Stadtverwaltung, Gemeindeverwaltung, Gebühr: ca. 13 €.
Schweiz: Beantragung in Bern beim Bundesamt für Polizeiwesen. Das benötigte Formular gibt es unter
 → <http://www.astra.admin.ch>, Gebühr: 20 SFr.
Liechtenstein: Beantragung beim Landgericht in Vaduz, Gebühr 7 SFr.

ACHTUNG Außer in Liechtenstein, wo Sie den Strafregisterauszug sofort bekommen, müssen Sie mit unterschiedlichen Bearbeitungszeiten rechnen: Bitte vorher erkundigen!



3. beglaubigte Kopie des Meisterprüfungszeugnisses (falls vorhanden)
4. beglaubigte Kopie des Reisepasses (Bestätigung Ihrer Staatsbürgerschaft) und Ihres Personalausweises (Bestätigung Ihrer Anschrift)

Hier reichen Sie den Antrag ein:



**Bundesministerium Ministerium
für Wirtschaft und Arbeit**

Stubenring 1

1011 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 711 000

Fax: 0043-(0)1 710 8573

E-Mail: service@bmwa.gv.at

<http://www.bmwa.gv.at>

Die Bearbeitung des Antrags beträgt vier bis sechs Wochen, wenn alle Unterlagen vollständig sind. Die Gebühren und Verwaltungskosten betragen mindestens 40 €. Die Höhe der Kosten ist abhängig von den beigelegten Anlagen (siehe S. 92).



TIPP Bei Beteiligung an öffentlichen Ausschreibungen: Kümmern Sie sich um die gewerberechtlichen Voraussetzungen schon bei oder vor Beginn der Bewerbung, da diese Bedingung für die Vergabe sind.



ACHTUNG Ohne die entsprechende Anerkennung zu arbeiten, kann mit Bußgeldern oder mit dem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Aufträgen belegt werden! Stellen Sie Ihren Antrag bitte rechtzeitig, denn der positive Rechtsbescheid muss bei der erstmaligen Erbringung der Dienstleistung in Österreich bereits vorliegen!

Wenn Sie erst einmal eine Anerkennung erhalten haben, gilt diese grundsätzlich unbeschränkt. Sie ist für ganz Österreich gültig, allerdings ist sie personenbezogen.

Dieses gesamte Verfahren können Sie auch von der „Exportförderungsgesellschaft Bayern Handwerk“ abwickeln lassen. Die Gebühr beträgt 15 € für bayerische Betriebe und 30 € für Betriebe außerhalb Bayerns.



Bayern Handwerk International GmbH

Sulzbacher Str. 11-15

90489 Nürnberg

Deutschland

Tel.: 0049-(0)911 586 856 11

Fax: 0049 (0)911 586 856 60

E-Mail: N.Endler@bh-international.de

<http://www.bh-international.de>

Individueller Befähigungsnachweis

Wenn der vorgeschriebene Befähigungsnachweis nicht erbracht werden kann und damit die Zugangsvoraussetzungen zu einem bestimmten Beruf nicht erfüllt werden, besteht die Möglichkeit, durch Feststellung der individuellen Befähigung eine Anerkennung zu erreichen. Die Behörde hat das Vorliegen der individuellen Befähigung festzustellen. Eine positive Entscheidung im Verfahren soll möglich sein, wenn entweder eine entsprechende Ausbildung im angestrebten Gewerbe und zusätzlich eine einschlägige berufliche Praxis nachgewiesen wird. In jedem Fall muss auch zusätzlich der Erwerb der kaufmännischen Qualifikation durch eine Ausbildung oder eine fachliche Tätigkeit nachgewiesen werden. Bei manchen Berufen kann dieser Weg von vornherein einfacher sein. Bitte erkundigen Sie sich im Vorfeld bei der:

Bezirksverwaltungsbehörde Wien MA 63

Wieblingerstr. 8

1000 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 53436

Fax: 0043-(0)1 534369997115

E-Mail: post@m63.magwien.gv.at



Was ist ein Befähigungsnachweis?

Ein Befähigungsnachweis dient dazu, Ihre beruflichen Qualifikationen nachzuweisen. Dies spielt bei den reglementierten Gewerben eine Rolle. Jedes Land hat seine eigenen Standards hinsichtlich der Angaben und Inhalte von Befähigungsnachweisen. Auch ein Meisterbrief ist ein Befähigungsnachweis.

Es existieren international und innerhalb der EU keine standardisierten Befähigungsnachweise. Es gibt nicht einmal eine Einigung über die jeweiligen Kategorien (Berufsbezeichnungen, Branchen): Bei einem Wechsel in ein anderes Land muss der Befähigungsnachweis, wenn er nicht aufgrund von bilateralen Vereinbarungen gegenseitig anerkannt wird, jeweils wieder neu erbracht oder anerkannt werden.

Wo bekomme ich einen Befähigungsnachweis?

Den Befähigungsausweis erhalten Sie in dem Land, in welchem sich Ihr Firmensitz befindet. Dort müssen Sie sich bestätigen lassen, dass Sie „fähig“ sind, Ihr Gewerbe auszuüben, ein Geschäft selbstständig zu führen beziehungsweise, dass Sie dies bereits getan haben.

Folgender Vordruck eignet sich zur Vorlage bei den jeweils zuständigen Stellen, die Ihnen Ihre Qualifikationen bestätigen: → <http://wko.at/bsgh/interdown/C8formular.pdf>

Darin wird festgehalten, wie lange und wo Sie

- selbstständig tätig waren,
- in leitender Funktion gearbeitet haben,
- als Arbeitnehmer tätig waren und
- welche Ausbildungen Sie vorzuweisen haben.

Folgende Institutionen füllen Ihnen den Vordruck aus:

Deutschland



Handwerkskammer Schwaben

Schmiedberg 4
86152 Augsburg
Deutschland
Tel.: 0049-(0)821 325 90
Fax: 0049-(0)821 325 912 71
E-Mail: info@hwk-schwaben.de
<http://www.hwk-schwaben.de>

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 205 375
Fax: 0049-(0)7531 205 164 68
E-Mail: handwerkskammer@hwk-konstanz.de
<http://www.hwk-konstanz.de>

Hier finden Sie eine Liste der Adressen aller Handwerkskammern in Deutschland:

→ <http://www.handwerk.de/servlet/ContentServer?pagename=portal/RenderPage&pageid=1019830909191&docid=1019840377429>

Falls die Handwerkskammern nicht zuständig sein sollten, da es sich um ein Gewerbe handelt, welches nicht in deren Bereich fällt, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Industrie- und Handelskammer. Unter folgendem Link sind alle deutschen Industrie- und Handelskammern aufgelistet: → <http://www.dihk.de/>

Hier die regionalen Industrie- und Handelskammern sowie andere Stellen, die Ihnen beim Nachweis Ihrer Qualifikationen behilflich sein können:

Deutschland



IHK Lindau-Bodensee

Uferweg 9
88131 Lindau (Bodensee)
Deutschland
Tel.: 0049-(0)8382 938 30
Fax: 0049-(0)8382 938 373
E-mail: ihk@lindau.ihk.de
<http://www.lindau.ihk.de>

Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut IHK Hochrhein-Bodensee

Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 286 00
Fax: 0049-(0)7531 286 070
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de/>



**Landkreise Ravensburg, Sigmaringen
und Bodenseekreis**

IHK Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2

88250 Weingarten

Deutschland

Tel.: 0049-(0)751 409 0

Fax: 0049-(0)751 409 159

<http://www.weingarten.ihk.de>

Fürstentum Liechtenstein

Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Josef-Rheinberger-Strasse 11

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)237 5511

Fax: 00423-(0)237 5512

E-Mail: info@lihk.li

<http://lihk.li>

Amt für Volkswirtschaft

Fachbereich Gewerberecht

Gerberweg 5

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Gabriela Wachter: Tel.: 00423-(0)236 6874

Patrizia Battaglia: Tel. 00423-(0)236 6459

Schweiz

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Effingerstrasse 27

3003 Bern

Schweiz

Fax: 0041-(0)31 322 7550

E-Mail: kontaktstelle@bbt.admin.ch

<http://www.bbt.admin.ch/>

Anfragen bei:

Tel.: 0041-(0)31 322 2826

Fax: 0041-(0)31 324 9247

E-Mail: frederic.berthoud@bbt.admin.ch

Integrationsbüro EDA/EVD

Bundeshaus Ost

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 2222

Fax: 0041-(0)31 312 5317

E-Mail: europa@seco.admin.ch

<http://www.europa.admin.ch>

IV. ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Unabhängig davon, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, gilt die Versicherungspflicht immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit; es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht in einem anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen: Es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in Österreich ausgeübte Beschäftigung einzuhalten sind, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig. Ob die deutschen, liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zu Österreich gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, welche die Nationalität eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören.

Ob für entsandte Mitarbeiter aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder der Schweiz die österreichischen oder die deutschen (schweizerischen) Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, entscheidet der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z. B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Wann es sich um eine Entsendung handelt, für welche die folgenden Ausnahmeregelungen bezüglich der Sozialversicherung gelten, wird durch folgende Kriterien definiert:

- Es handelt sich nur um einen vorübergehenden Arbeitseinsatz im Ausland.
- Es muss bereits vor dem Zeitpunkt der Entsendung eine arbeitsrechtliche Bindung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestanden haben.
- Der entsendende Arbeitgeber muss schon längere Zeit im Ursprungsland wirtschaftlich tätig gewesen sein und er muss nachweisen, dass er sein Unternehmen nicht nur zum Zwecke der Auslandstätigkeit gegründet hat.
- Entsandte Arbeitnehmer dürfen nicht von entsandten Arbeitnehmern abgelöst werden.

BEISPIEL

Herr Müller arbeitet bei einem österreichischen Arbeitgeber in Wien, wohnt jedoch in Deutschland, in Bad Reichenhall. In welchem Land ist er versicherungspflichtig?

Antwort: Für ihn gelten die österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit, da es sich nicht um eine Entsendung handelt. Alles ist gleich, dass sich der Wohnort in Deutschland befindet, spielt keine Rolle.

BEISPIEL

Sie unterhalten einen Malerbetrieb im Fürstentum Liechtenstein. Im Rahmen eines Großauftrags in Österreich in der Nähe von Wien werden zwei Ihrer Mitarbeiter für mehrere Monate in Österreich arbeiten und auch dort wohnen, da eine tägliche An- und Abreise nicht zumutbar ist. Welche Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten für Ihre Mitarbeiter?

Antwort: Ihre Mitarbeiter bleiben weiterhin in Liechtenstein sozialversichert.

3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG

Deutschland

Sie müssen einen Antrag auf die Ausstellung einer Entsendebescheinigung an die zuständige gesetzliche Krankenkasse oder den zuständigen Rentenversicherungsträger schicken. Dabei handelt es sich um den Vordruck E 101, den man bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erhält oder den man sich unter folgendem Link herunterladen kann:

→ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Merkblaetter/Merkblaetter_Arbeiten.html

TIPP In der Praxis geht das bei den meisten Krankenkassen schon einfacher: Meist genügt es, wenn Sie telefonisch die relevanten Daten angeben.



Das Original dieses bestätigten Formulars E101 (das ist dann die Entsendebestätigung) verbleibt bei Ihnen. Eine Kopie sollten Sie dem entsandten Arbeitnehmer aushändigen. Als Arbeitgeber haben Sie, im Rahmen der Sorgfaltspflicht Ihren Arbeitnehmern gegenüber, diese darüber zu informieren, dass sie das Formular E 101, zumindest bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, stets bei sich tragen sollten, da es im Rahmen etwaiger Kontrollen durch die österreichischen Behörden vorzulegen ist. Auf der Website der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ sind detaillierte Informationen zum Thema auf den jeweiligen Ländermerkblättern zu finden.

Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich versichert und muss in diesem Fall der Rentenversicherungsträger über die Zuständigkeit der Sozialversicherung entscheiden, dann finden Sie die notwendigen Adressen hier:

Deutschland: → <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> > „Deutsche Rentenversicherung“ > „Versicherungsträger“ (hier liegen die länderspezifischen Träger)

Deutsche Verbindungsstelle für Krankenversicherung im Ausland

Postfach 20 04 64
53134 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)228 953 00
Fax: 0049-(0)228 953 0600
E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>



Fürstentum Liechtenstein

Hier gelten im Prinzip die gleichen Regelungen wie für die Schweiz: Bitte informieren Sie sich als liechtensteinischer Unternehmer jedoch genauer unter dem folgenden Link der Alters- und Hinterlassenenversicherung: → <http://www.ahv.li/>

Schweiz

Wenn Sie als Arbeitgeber einen Mitarbeiter für maximal 12 Monate entsenden möchten, dann füllen Sie das Formular E 101 aus, das Sie unter folgendem Link herunterladen können:

→ http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/415/415_1_de.pdf

Schicken Sie das ausgefüllte Formular bitte an die zuständige AHV-Ausgleichskasse. Wenn die Voraussetzungen für eine Entsendung erfüllt sind, unterzeichnet die AHV-Ausgleichskasse das Formular E101 und schickt es an Sie zurück. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, das bestätigte Formular Ihren Mitarbeitern auszuhändigen und diese darauf hinzuweisen, dass sie es stets mit sich zu führen haben.

Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist überschreitet?

Deutschland

Den dafür benötigten Vordruck E 102 erhalten Sie bei der „Deutschen Verbindungsstelle für Krankenversicherung im Ausland“ (dvka) unter folgendem Link:

→ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/pdf_Dateien/E102.pdf

Sie müssen ihn ausfüllen und in vierfacher Ausfertigung an das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz schicken:



**Bundesministerium für Soziale Sicherheit,
Generationen und Konsumentenschutz**

Abteilung II/B/4

Stubenring 1

1010 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 711 000

Fax: 0043-(0)1 711 002 296

Auskunft erhalten Sie auch unter folgender Adresse:

E-Mail: buergerservice@bmf.gv.at

Ist das Bundesministerium in Österreich mit der Verlängerung der Entsendung einverstanden, so sendet es Ihnen das Formular in zweifacher Ausführung zurück. Sie händigen als Arbeitgeber eine Ausfertigung an den Arbeitnehmer aus und weisen ihn darauf hin, dass er dieses Exemplar bei sich zu tragen hat, wenn er in Österreich tätig ist.

Fürstentum Liechtenstein**Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Versicherung**

Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6871
Fax: 00423-(0)236 6889
<http://www.avw.llv.li/>

**Schweiz**

Ist Ihr Unternehmen in der Schweiz angesiedelt, dann verfahren Sie ebenso wie der deutsche Unternehmer (s.o.).

Den Vordruck E102 bekommen Sie hier:

→ http://www.sozialversicherungen.admin.ch/storage/documents/418/418_1_de.pdf

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die 24-Monatsfrist einer bereits verlängerten Entsendung überschritten wird?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Ausnahmereinigbarungen zu treffen. Dies sind Ermessensentscheidungen, die meist aufgrund der arbeitsrechtlichen Bindung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber getroffen werden. Maßgeblich für die Entscheidung ist das individuell begründete Interesse des Arbeitnehmers, weiterhin in seinem Heimatland sozialversichert zu bleiben. Eine solche Ausnahmereinigbarung gilt, wie bereits bei der Entsendung, wiederum für alle Bereiche der sozialen Sicherheit.

Für den Abschluss einer solchen Vereinbarung sind folgende Stellen zuständig:

Deutschland**Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland**

Postfach 20 04 64
53134 Bonn
Deutschland
Tel.: 0049-(0)228 953 00
Fax: 0049-(0)228 953 0600
E-Mail: Post@dvka.de
<http://www.dvka.de>

Fürstentum Liechtenstein**Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung**

Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6899
Fax: 00423-(0)236 7420
E-Mail: Kornelia.Vallaster@avw.llv.li
<http://www.avw.llv.li>





Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 9011

Fax: 0041-(0)31 322 7880

E-Mail: Über Feedbackformular:

<http://www.bsv.admin.ch/feedback/formular/d/index.htm>

<http://www.bsv.admin.ch/>

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

Dieser Fall tritt ein, wenn alle Mittel der Verlängerung einer Entsendung ausgeschöpft sind (E 102, Ausnahmevereinbarungen). In diesem Fall kann nicht mehr von einer Entsendung im herkömmlichen Sinne ausgegangen werden; hier ist die Grenze zur Niederlassung/Dependance/Filiale zu sehen. Auf das Eintreten der schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit und den damit verbundenen Pflichten des Arbeitgebers soll im Rahmen dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden.

Informationen und weitere Hinweise finden Sie hier:

→ http://www.sozialversicherung.at/esvapps/page/page.jsp?p_pageid=110&p_menuid=487&p_id=3

4. UNFALLVERSICHERUNG

Deutschland

Die Unfallversicherung ist in Deutschland Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch die Arbeitgeber finanziert. Träger sind die Berufsgenossenschaften. In einzelnen Branchen haben Sie eine besondere Informationspflicht gegenüber Ihren Mitarbeitern zu erfüllen.

Für entsandte Mitarbeiter:

Die gesetzliche Unfallversicherung in Deutschland erstreckt sich grundsätzlich nur auf Personen, die im Inland beschäftigt sind. Dies ist bei einem Auslandseinsatz im Rahmen einer Entsendung jedoch der Fall, da hierbei das inländische versicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bestehen bleibt. Hierbei handelt es sich um eine begrenzte Zeit, die Ihre Arbeitnehmer im Ausland verbringen, in diesem Fall spricht man vom Prinzip der „Ausstrahlung“, d. h. der Unfallversicherungsschutz bleibt in diesem Fall bestehen. Sie sollten jedoch unbedingt Kontakt zu der für Sie zuständigen Berufsgenossenschaft (Träger der Unfallversicherung) aufnehmen, wenn Sie beabsichtigen, Mitarbeiter ins Ausland zu entsenden.

Als selbstständiger Einzelunternehmer:

Hier besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern. Um mehr über Konditionen und Beitragshöhe zu erfahren wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Berufsgenossenschaft. Mehr dazu erfahren Sie unter → <http://www.hvbg.de>, dem Portal der Verbindungsstelle Unfallversicherung im Ausland für Deutschland.

Liechtenstein

Auch in Liechtenstein ist die Unfallversicherung Bestandteil der obligatorischen Sozialversicherung.

Für entsandte Mitarbeiter:

Der Unfallversicherungsschutz bleibt auch bei einer Entsendung nach Österreich weiterhin erhalten. Die Beiträge haben Sie als Unternehmer zu entrichten. Sie sind nicht verpflichtet, die Auslandseinsätze der Unfallversicherung zu melden. Trotzdem ist es sinnvoll, im Vorfeld Kontakt aufzunehmen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Sozialversicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Tel.: 00423-(0)236 6309

Fax: 00423-(0)236 7420

E-Mail: info.versicherung@avw.llv.li

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-avw-unfallversicherung.htm>



Schweiz

Die Unfallversicherung in der Schweiz ist Teil der gesetzlichen Sozialversicherung und wird ausschließlich durch den Arbeitgeber finanziert.

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gilt ebenso wie in Deutschland das Prinzip der „Ausstrahlung“, d. h., dass bei bestehendem versicherungspflichtigem Arbeitsverhältnis in der Schweiz im Falle der Entsendung nach Österreich die Unfallversicherung bestehen bleibt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Es besteht die Möglichkeit, dass Sie sich freiwillig versichern lassen. Dies können Sie bei der SUVA, Ihrer Krankenkasse oder über eine private Versicherungsgesellschaft tun.

Weitere Auskünfte und Informationen erhalten Sie hier:



SUVA
schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft
Fluhmattstr. 1
Postfach
6002 Luzern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)41 419 5111
Fax: 0041-(0)41 419 5917
E-Mail: Direkt über Kontaktmaske auf der
Homepage, hier finden Sie auch die Adressen
sämtlicher Suva-Agenturen in der Schweiz
Hotline: 0800 807 000
<http://www.suva.ch>

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)
Bereich Kranken- und Unfallversicherung
C.F. Meyer-Strasse 14
Postfach 4288
8022 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)1 208 2828
Fax: 0041-(0)1 208 2800
(generelle Informationen und Adresslisten)
E-Mail info@svv.ch
[http://www.svv.ch/](http://www.svv.ch)

5. LOHNSTEUER

Für entsandte Mitarbeiter:

In Österreich gibt es die so genannte 183-Tage-Regelung. Wenn ein Arbeitnehmer länger als 183 Tage in Österreich arbeitet, wird er dort lohnsteuerpflichtig.

Als Unternehmer aus der Schweiz oder aus Liechtenstein sind Sie, wenn Sie in Österreich steuerpflichtig werden, verpflichtet, den Finanzbehörden gegenüber einen Vertretungsbevollmächtigten zu bestellen.

Als deutscher Unternehmer brauchen Sie dies nicht zu veranlassen.



ACHTUNG Grenzgänger bleiben stets in Deutschland, Schweiz oder Liechtenstein lohnsteuerpflichtig. Grenzgänger ist, wer in einem Gebiet bis zu 30 km von der österreichischen Grenze entfernt wohnt und jeden Tag nach der Arbeit zurückkehrt.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

In diesem Fall verlängert sich die Frist bis zu dem Zeitpunkt, ab dem Sie Lohnsteuer zahlen müssen, auf 12 Monate; unabhängig davon, ob Sie Unterbrechungen dazwischen haben; es handelt sich also nicht um 365 Arbeitstage.

Es kann sein, dass bei einer längeren Tätigkeit in Österreich der Ort der Arbeitsausübung, auch wenn er nicht mit Ihrem – im Ausland liegenden – Firmensitz, identisch ist, vom Finanzamt als Betriebsstätte definiert wird. In diesem Fall unterstehen Sie automatisch der Lohnsteuerpflicht. Mehr Informationen hierzu finden Sie unter: → <http://www.bmf.gv.at>

Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie mit Hilfe des folgenden Links finden:

→ <http://www.steuerverein.at/finanzamt/>

V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT ÖSTERREICH

Österreich trat 1995 der Europäischen Union (EU) bei und ging somit eine Zollunion mit den übrigen Europäischen Mitgliedsstaaten ein. Im Warenverkehr zwischen den EU-Staaten werden keine Zölle erhoben. Allerdings sind die Verbrauchssteuern bei verbrauchssteuerpflichtigen Waren, wie Alkohol, Tabak, Bier, Kaffee und Mineralöl in den einzelnen Mitgliedsstaaten unterschiedlich hoch und daher im jeweiligen Mitgliedsstaat zu entrichten.

Der Warenverkehr der EU mit Drittländern (Extrahandel) ist vom Warenverkehr der EU-Mitgliedsstaaten untereinander (Intrahandel) streng zu unterscheiden.

Als Unternehmer aus einem EU-Staat werden Sie von den außenwirtschaftlichen Vorteilen des EG-Binnenmarktes profitieren, die für tief greifende Erleichterungen innerhalb des Handels zwischen den mittlerweile 25 EU-Mitgliedsstaaten sorgen. Unternehmen aus einem Drittland wird ebenfalls der Handel mit EU-Ländern durch Freihandelsabkommen mit den jeweiligen Ländern der Europäischen Union erleichtert. Ein deutsches Auto kann z. B. nach Österreich versendet werden, ohne dass dabei Zoll entrichtet werden muss und ohne dass irgendeine Zollkontrolle erfolgt. Jedoch wird ein Schweizer Autoimporteur auf Grund bilateraler Abkommen zwischen der EU und der Schweiz ebenfalls bevorzugt behandelt. So kann es sein, dass er überhaupt keinen Zoll zahlen muss, oder nur ein ermäßigter Zollsatz berechnet wird.

Allgemeine Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgender Seite:

→ http://europa.eu.int/pol/cust/index_de.htm

1. WEGWEISER

Der Wegweiser dient Ihnen als Orientierungshilfe, damit Sie sich in der Fülle der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden. Zu Beginn können Sie ganz bequem einige grundlegende Fragen, die nachstehend aufgelistet sind, beantworten anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?



Beispiele:

- a.) Sie haben einen Malerbetrieb in Liechtenstein und möchten einen Auftrag in Österreich ausführen. Sie streichen die Fassade eines Hotels. Die dafür benötigte Farbe kaufen Sie jedoch direkt in Österreich. Sie führen lediglich das dafür notwendige Malerwerkzeug mit.*
- b.) Als Elektrotechniker aus Lindau (D) haben Sie den Auftrag, für die Instandsetzung der Elektronik in einer Badeanstalt in Bregenz (A) zu sorgen. Sie führen ausschließlich das notwendige Werkzeug ein.*
- c.) Als Mediendesigner aus Konstanz (D) haben Sie den Auftrag, einen Messestand in Innsbruck (A) für eine österreichische Firma zu gestalten. Außer den dazu notwendigen Messegegenständen benötigen Sie kein weiteres Material.*

Dann ist für Sie das Kapitel VI, S. 120, relevant.



Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte nach Österreich exportieren?

Beispiele:

- a.) Als Verlag, ansässig in Liechtenstein, möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in Österreich liefern.
- b.) Sie haben ein Kleinunternehmen in Zürich (CH) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u.a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in Österreich an einen Zwischenhändler veräußern.
- c.) Sie sind ein mittelständisches Unternehmen aus Deutschland und vertreiben Aktenvernichter, u. a. auch nach Österreich. Ihr unternehmerisches Handeln besteht lediglich im Transport der Waren.

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII, S. 126, interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in Österreich eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a.) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in Konstanz (D) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in Österreich ein.
- b.) Als Landschaftsgärtner aus Rorschach (CH) bekommen Sie einen Auftrag in Bregenz (A). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um eine Grünanlage im Rahmen Ihres Auftrags zu gestalten.
- c.) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebssitz in Vaduz (FL). Bei einer Firma in Vorarlberg (A) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein nach Österreich.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII, S. 136.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Bei der Ein- und Ausfuhr von Waren gilt es, eventuelle Bewilligungspflichten sowie sonstige Verbote und Beschränkungen zu beachten.

Z. B. sind für die Einfuhr von Textil- und Stahlwaren, Schuhen, Rohdiamanten usw., abhängig von der Art der Ware sowie des Ursprungslandes, Einfuhrgenehmigungen bzw. Überwachungsdokumente erforderlich. Es gibt Waren, die Sie entweder nur in begrenzter Menge oder gar nicht nach Österreich einführen dürfen. Dazu zählen ausgewählte landwirtschaftliche Produkte, Lebensmittel, Arzneimittel, Fleischwaren, Tiere, Zündmittel, Waffen usw. Möchten Sie mit diesen Warengruppen Handel im Ausland betreiben, sollten Sie sich im Vorfeld über etwaige Einschränkungen hinsichtlich des Exports informieren. Ob die Einfuhr einer Ware frei ist, einer Genehmigung bedarf oder ob weitere Einschränkungen vorliegen, können Sie entweder selbständig über eine Datenbank recherchieren, die von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt wird oder bei der „Zentralen Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte“ erfragen.

Die Datenbank auf dem Europa-Server informiert über den Integrierten Zolltarif (TARIC ⁶), über Kontingente und Plafonds (QUOTA ⁷) und beinhaltet ein Verzeichnis über chemische Substanzen (ECICS ⁸). Sie finden diese Datenbank unter folgendem Link:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/home.htm

Zentrale Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte

Zollamt Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Österreich

Tel.: 0043-(0)4242 33233

Fax: 0043-(0)4242 33233426

E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

<https://www.bmf.gv.at/>



Informationen zum Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Arzneimitteln, Lebensmitteln, Tieren usw. erteilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und der AMA (Agrarmarkt Austria), wo auch erforderliche Einfuhrlizenzen beantragt werden können:

Agrarmarkt Austria

Dresdnerstrasse 70

1200 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 331510

Fax: 0043-(0)1 33151199

E-Mail: office@ama.gv.at

<http://www.ama.at/>

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Radetzkystrasse 2

1030 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 711 000

Fax: 0043-(0)1 711 0014300

E-Mail: buergerservice@bmgf.gv.at

<http://www.bmgf.gv.at/cms/site>



3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wie beim Inlandsgeschäft ist es empfehlenswert, dass Sie mit dem ausländischen Geschäftspartner die wesentlichen Merkmale des Geschäfts – wie Ware, Preis, Lieferfristen, Gewährleistung und Verzugsfolgen – schriftlich festhalten. Damit Sie notfalls auch im Ausland zu Ihrem Recht kommen, ist die Vereinbarung einer gültigen Schiedsklausel ratsam:

→ <http://www.wko.at/arbitration/de/klausel.htm>

⁶ Integrated Community Tariff (Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften)

⁷ Tariff quotas and ceilings

⁸ European Customs Inventory of Chemical Substance

Angebotserstellung

Darauf sollten Sie bei der Angebotserstellung unbedingt achten:

1. Geben Sie das Angebot nur schriftlich ab und verwenden Sie Ihren offiziellen Firmenbriefbogen mit allen relevanten Daten, wie Branchenzugehörigkeit, vollständiger Adresse, Telekomdaten, Bankverbindung und Umsatzsteueridentifikationsnummer (nicht für FL und CH).
2. Es muss unbedingt die Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum angegeben sein.
3. Legen Sie fest, ob Ihr Angebot fix oder unverbindlich sein soll.
4. Achten Sie auf eine sachliche Warenbeschreibung, vergessen Sie nicht, die Zolltarif-Nr., die Aufmachung und eventuell das Markenzeichen anzugeben.
5. Heben Sie die Besonderheiten Ihres Angebots heraus, wie Qualitätsmerkmale und Einsatzmöglichkeiten.
6. Sollten Sie eine spezielle Umverpackung benötigen, führen Sie dies auf.
7. Geben Sie den Verkaufspreis in Verbindung mit Lieferklausel an: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS (siehe unten).
8. Machen Sie Angaben zur Lieferzeit: Werkzeuge ab Auftragsbestätigung.

Vertragsabschluss

1. Legen Sie genaue Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen exakten Preis.
3. Dokumentieren Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches nationale Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

INCOTERMS

Wenn Sie als Geschäftspartner die INCOTERMS 2000 in ihrem Kaufvertrag festschreiben, erzielen Sie ein hohes Maß an Rechtssicherheit. Die INCOTERMS regeln in 13 Handelsklauseln die Pflichten des Exporteurs und Importeurs, wobei die Inhalte nur dann unter den Vertragspartnern bindend sind, wenn durch Verwendung einer Klausel ausdrücklich auf die INCOTERMS Bezug genommen wird.

ACHTUNG Die INCOTERMS regeln keine typischen Fragen des Kaufvertragsrechts. Beispielsweise werden Aspekte wie Eigentumsübergang, Mängelrüge etc. weiterhin dem internationalen Privatrecht eines jeden Staates überlassen.



Aufgabe der INCOTERMS ist es, je nach Klausel eine klare Aufteilung von

- Transportkosten (Kostenübergang),
- Transportrisiko (Gefahrenübergang) und
- Sorgfaltspflicht (Dokumentenbeschaffung, Benachrichtigungspflichten etc.) zwischen Exporteur und Importeur zu erreichen.

Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland

ICC Deutschland -
Vertriebsdienst Internationale Handelskammer
 Mittelstr. 12-14
 50672 Köln
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)221 2575571
 Fax: 0049-(0)221 2575593
 E-Mail: icc@icc-deutschland.de
<http://www.icc-deutschland.de/>

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Zürcher Handelskammer
 Bleicherweg 5
 Postfach 3058
 8022 Zürich
 Schweiz
 Tel.: 0041-(0)4 421 740 50
 Fax: 0041-(0)4 421 740 51
 E-Mail: direktion@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch/index.php>



Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgenden Seiten:

→ <http://www.national.ch/downloads/de/incoterms.pdf>

→ <http://www.ubs.com/1/g/index.html>

Einen Leitfaden zum Thema Angebotserstellung finden Sie unter folgender Internetseite:

→ <http://www.bescha.bund.de/media/archive/710.pdf>

Weitere Informationen zu den Themen Angebotserstellung und Vertragsabschluss erhalten Sie in Deutschland bei der Industrie- und Handelskammer, in Österreich bei der Wirtschaftskammer und in der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein bei der Handelskammer in Ihrer Umgebung.

4. UMSATZSTEUERIDENTIFIKATIONSNUMMER (UST-IDNR.)

Als deutscher Unternehmer liefern Sie Waren oder erbringen Dienstleistungen an einen Unternehmer in Österreich. In diesem Fall ist es notwendig, dass Sie über eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) verfügen, die Sie beim Bundeszentralamt für Steuern schriftlich beantragen können. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer hat eine Überwachungsfunktion, die dem Datenaustausch zwischen den EU-Mitgliedsstaaten dient und die Versteuerung der innergemeinschaftlichen Erwerbe sicherstellen soll.

Voraussetzungen für steuerfreie Warenlieferungen

Die USt-IdNr. dient unter anderem der besonderen Identifikation gegenüber anderen Unternehmen im geschäftlichen Verkehr. Mit einer gültigen USt-IdNr. sind Sie als deutsches Unternehmen berechtigt, unter folgenden Voraussetzungen Ihre Waren steuerfrei nach Österreich zu liefern:

1. Sie oder der Abnehmer müssen die Ware nach Österreich befördern oder versenden.
2. Der Abnehmer ist ein Unternehmer. Die Ware wird für sein Unternehmen erworben.
3. Der Erwerb unterliegt beim Abnehmer der Umsatzbesteuerung.

Rechnung

Als Lieferant müssen Sie eine Rechnung über die umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ausstellen. In der Rechnung ist sowohl die eigene USt-IdNr. als auch jene des Abnehmers einzutragen. Außerdem ist auf die Steuerfreiheit hinzuweisen.

Das USt-IdNr.- Bestätigungsverfahren

Die USt-IdNr. kann über die steuerfreie Lieferung hinaus eine weitere Funktion erfüllen: Damit Sie sich von der Gültigkeit der USt-IdNr. Ihres Geschäftspartners aus Deutschland überzeugen können, haben Sie die Möglichkeit, die USt-IdNr. überprüfen zu lassen. Somit erlangen Sie eine zusätzliche Sicherheit im innergemeinschaftlichen Handel.

Das Bundeszentralamt für Steuern bietet den Service an, Ihnen die Gültigkeit der Steuernummer zu bestätigen. Darüber hinaus erhalten Sie im Rahmen einer qualifizierten Bestätigung Auskunft darüber, ob eine ausländische USt-IdNr. zum Zeitpunkt der Anfrage in dem Mitgliedsstaat, der sie erteilt hat, gültig ist und ob die von Ihnen mitgeteilten Angaben zu Firmenname (einschließlich der im Handelsregister vermerkten Rechtsform), Firmenort, Postleitzahl und Straße mit den in der Unternehmernotei des jeweiligen EU-Mitgliedstaates registrierten Daten übereinstimmen.



TIPP Einfache Bestätigungen deutscher und ausländischer USt-IdNr. sind über das Internet bei der EU-Kommission möglich: → http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/vies/de/vieshome.htm



ACHTUNG Die USt-IdNr. gilt nur für den unternehmerischen Bereich. Erwirbt ein Privatmann Waren in einem anderen Mitgliedstaat, etwa im Rahmen einer Auslandsreise, so benötigt er keine USt-IdNr. Er darf sie auch nicht vorweisen, wenn er zwar als Unternehmer über eine Ust.-Id.Nr. verfügt, aber die Waren privat erwirbt. Die Waren bleiben mit der ausländischen Umsatzsteuer belastet („Ursprungslandprinzip“).

Weitere Informationen zu Umsatzsteuer, USt-IdNr., Zusammenfassender Meldung und Umsatzsteuerergütung, zu Abzugsteuerentlastung sowie der Kapitalertragsteuerentlastung finden Sie auf der Website des Bundeszentralamts für Steuern:

→ <http://www.bzst.de>

Antrag für die USt-IdNr.

Der formlose Antrag für Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer muss folgende Informationen enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Steuernummer, unter welcher der Antragsteller umsatzsteuerlich geführt wird
3. das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt

Schicken Sie den Antrag bitte per Post an:

Bundeszentralamt für Steuern

Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Deutschland
Tel.: 0049-(0)683 145 60
Fax: 0049-(0)683 145 6120
E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
<http://www.bzst.bund.de/>

**Musterschreiben zur Beantragung einer USt-IdNr.**

ABC Computer GmbH
Musterstraße 1, 80000 Musterstadt

Bundeszentralamt für Steuern
- Außenstelle Saarlouis -
66738 Saarlouis

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir beantragen die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für unser Unternehmen. Unsere inländische Steuernummer, unter der wir umsatzsteuerlich geführt werden, lautet xxx.xxx.xxx.

Für uns ist das Finanzamt xxxxxxxxxxxxxx
Postfach xxxxxx
xxxxx Ort
zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen haben ebenfalls die Möglichkeit, in Österreich eine USt-IdNr. zu beantragen. Die USt-IdNr. erleichtert den Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft. Die Verwendung der USt-IdNr. löst allerdings steuerliche Verpflichtungen aus. Bei speziellen Fragen zur Handhabung der USt-IdNr. wenden Sie sich bitte an das Finanzamt Graz-Stadt.



Finanzamt Graz-Stadt

Conrad von Hötzendorf-Str. 14-18

8010 Graz

Österreich

Tel.: 0043-(0)31 6881

Fax: 0043-(0)81 7608

<http://dienststellen.bmf.gv.at/ShowDst.asp?InfoTyp=Main&DisId=FA68>

Zusammenfassende Meldung (ZM) über innerschweizerische Warenlieferungen

Tätigen Sie als deutsches Unternehmen Lieferungen nach Österreich, so ist vierteljährlich eine „Zusammenfassende Meldung“ (ZM) über alle Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Abnehmer in anderen Mitgliedstaaten an das Bundeszentralamt für Steuern abzugeben.



Bundeszentralamt für Steuern

Aussenstelle Saarlouis

Industriestr. 6

66738 Saarlouis

Deutschland

Tel.: 0049-(0)683 145 60

Fax: 0049-(0)683 145 6120

E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de

<http://www.bzst.bund.de/>

Die „Zusammenfassende Meldung“ ist – wie die Umsatzsteuer-Voranmeldung – bis zum 10. Kalendertag des auf den Meldezeitraum folgenden Monats fällig und enthält folgende Angaben:

1. die USt-IdNr. des Unternehmens, das die innerschweizerischen Lieferungen ausführt,
2. die USt-IdNr. des erwerbenden oder Auftrag gebenden Unternehmens,
3. die Summen der Bemessungsgrundlagen der innerschweizerischen Lieferungen an die einzelnen erwerbenden Unternehmen.

Das entsprechende Formular steht Ihnen auf den Internetseiten des Bundeszentralamts für Steuern als pdf-Download zur Verfügung. Weitere Informationen zur ZM finden Sie hier:

→ <http://www.bzst.bund.de/>

5. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Deutschland

Ob Sie sich für die Teilnahme an den elektronischen Verfahren entscheiden, hängt in erster Linie von der Regelmäßigkeit und Häufigkeit Ihrer Exporte nach Österreich ab. Es fällt schwierig, hier konkrete Empfehlungen zu geben. In der Bundesrepublik Deutschland gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten. Ausführliche Informationen zum ATLAS-Verfahren bekommen Sie auf folgenden Internetseiten:

→ http://www.zoll.de/faq/faq_atlas/index.html#teilnahme1

→ http://www.zoll.de/bo_zoll_und_steuern/ao_zoelle/co_zollanmeldung/d1o_atlas

Fürstentum Liechtenstein

Hier können Sie das schweizerische elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“ in Anspruch nehmen. Weitere Informationen zu diesem Thema bekommen Sie unter:

→ <http://www.sisa.ch/edecimportverzollung.html>

Österreich

Mit dem Projekt „e-Zoll“ soll ein vereinfachtes papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel geschaffen werden. Die Teilnahme an „e-Zoll“ erfolgt derzeit auf freiwilliger Basis und wird im Laufe des Jahres 2006 unter gewissen Voraussetzungen verpflichtend. „e-Zoll“ bietet den Exporteuren und Importeuren eine Reihe von Vorteilen, wie z. B. die folgenden:

- Die Ware kann an einem zugelassenen Warenort gelagert werden.
- Die Anmeldung wird elektronisch abgegeben.
- Die Zollbehörde entscheidet nach einer Risikoanalyse, ob sie die Sendung beschauen möchte oder nicht.

Aufgrund der Anwendung von „e-Zoll“ können Sie als Unternehmer im Normalfall früher über die Ware verfügen. Mit dieser Modernisierung könnte sowohl für die Zollbehörden als auch für die anderen Wirtschaftsbeteiligten eine Vereinfachung des Rechts und der Verwaltungsverfahren herbeigeführt werden. Informieren Sie sich rechtzeitig über den aktuellen Stand von „e-Zoll“ in Österreich auf folgender Seite:

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezollat/AktuellerStandbeizoll/_start.htm

Ausführlichere Informationen zu „e-Zoll“, beispielsweise zum Zeitplan, zu Grundsätzlichem, zur praktischen Abwicklung etc., erhalten Sie unter:

→ http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HH_e_zoll.htm

Den „e-zoll“-Antrag können Sie auf folgender Internetseite abrufen:

→ <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/Zoll/Internet/2004/za289.pdf>

Stammdatenblätter inklusive Erläuterungen finden Sie hier:

→ https://www.bmf.gv.at/service/formulare/zoll/_start.htm

Schweiz

In der Schweiz gibt es das elektronische Zollabwicklungs- und Zahlungssystem „e-dec“. Informationen dazu erhalten Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de>

Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Einfuhrabgaben werden vor allem bei einem Warentransport aus Nicht-EU-Ländern erhoben, wie z. B. aus der Schweiz oder aus Liechtenstein.

Zu den Abgaben zählen:

1. Zölle
2. Einfuhrumsatzsteuer
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge
5. Antidumpingzölle

Deutschland

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr werden grundsätzlich keine Zölle erhoben. Ausnahmen sind verbrauchssteuerpflichtige Waren, wie Mineralöle, Alkohol, alkoholische Getränke und Tabakwaren.

Informationen zu Abgaben für verbrauchssteuerpflichtige Waren finden Sie auf der Homepage der österreichischen Wirtschaftskammern: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wenn Sie das Thema „Außenwirtschaft“ anklicken, haben Sie die Option „Bereich“ auswählen. Hier wählen Sie den „Zoll, Außenhandel, Handelspolitik“. Es erscheint ein neues Themenfeld. Gehen Sie zu „Innere Gemeinschaftliche Lieferungen“ und Sie erhalten „allgemeine Informationen zu Verbrauchssteuern“.

Eine Liste der Verbrauchsteuersätze der einzelnen Mitgliedstaaten der EU kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/publications/index_en.htm

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Waren, die ihren Ursprung in der Schweiz oder in Liechtenstein haben, werden bevorzugt behandelt; mit diesen Ländern hat die EU die Anwendung von Präferenzzöllen vereinbart. So kann es sein, dass Sie als Unternehmer aus der Schweiz oder aus Liechtenstein für die Lieferung nach Österreich keinen Zoll an der österreichischen Grenze zu entrichten haben oder dass Sie lediglich einen ermäßigten Zollsatz bezahlen müssen. Welche Waren davon betroffen und wie die Zollsätze geregelt sind, erfahren Sie im Integrierten Zolltarif der Gemeinschaft –TARIC (Tarif intégré des Communautés européennes), in dem die Waren mittels zehnstelliger Codenummern verschlüsselt sind. Der gemeinsame Zolltarif der EU kann kostenfrei im Internet eingesehen werden:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

Neben eventuell anfallendem Zoll wird bei der Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Ländern auch die Einfuhrumsatzsteuer erhoben. Der Normalsatz in Österreich beträgt 20% und wird durch die Zollbehörden erhoben. Auf S. 133 erfahren Sie mehr zur Bemessungsgrundlage der Einfuhrumsatzsteuer. Informationen zu den Verbrauchsteuern, den Zusatz- und Antidumpingzöllen können Sie bei der österreichischen Zollbehörde einholen:

→ https://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in Österreich erbringe, Zoll bezahlen?

Dienstleistungen, die in Österreich erbracht werden, sind grundsätzlich zollfrei. Wenn im Zusammenhang mit der Dienstleistungserbringung Waren dauerhaft oder vorübergehend eingeführt werden, sind gegebenenfalls Zollvorschriften zu beachten. Informieren Sie sich im folgenden Kapitel über die Zollbestimmungen bei der vorübergehenden Ein- und Ausfuhr von Waren.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Abfertigungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen. Auf der Internetseite des Portals der Europäischen Union finden Sie in der Liste der Versandzollstellen spezifische Angaben der jeweiligen Zollämter in ganz Österreich:

→ http://www.europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/de/home.htm

Außerdem haben Sie die Möglichkeit auf der Internetseite des Bundesministeriums für Finanzen, im Themenbereich Zoll (wählen Sie die Rubrik „Ihr Zollamt“) die Öffnungszeiten abzurufen: → https://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN ÖSTERREICH

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelung über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Diese an sich einfache Grundregel ist allerdings durch eine Vielzahl der nachstehend angegebenen Ausnahmeregelungen beansprucht. Daher sollten Sie, bevor Sie den angeführten Grundsatz anwenden, stets prüfen, ob eine der zahlreichen Ausnahmen auf Ihre Art von Dienstleistung zutrifft. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die Experten der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen ist es wichtig im Voraus zu klären, was Sie steuer- und abgaberechtlich zu beachten haben. Um die korrekte umsatzsteuerliche Behandlung der grenzüberschreitenden Leistungen zu klären, sollten Sie Folgendes berücksichtigen:

1. In welchem Land wird die erbrachte Leistung umsatzsteuerlich erfasst?
2. Wie hat die jeweilige Rechnungsausstellung infolgedessen auszusehen?

Kleinunternehmerregelung

Ein weiterer Aspekt, der bestimmt in welchem Land Sie besteuert werden, ist die Höhe des erwirtschafteten Umsatzes:

- Unternehmer, deren Umsatz im laufenden Kalenderjahr 22.000 € nicht übersteigt sind nicht umsatzsteuerpflichtig
- Unternehmer, deren Umsatz im laufenden Kalenderjahr 22.000 € übersteigt sind umsatzsteuerpflichtig



ACHTUNG Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Betragsgrenze innerhalb der folgenden 12 Monate überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der maßgebende Umsatz von 22.000 € erzielt worden ist. Bei einem geringeren Jahresumsatz müssen Sie lediglich die Einfuhrumsatzsteuer zahlen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Zu den Katalogleistungen gehören u. a.:

- Werbung und Öffentlichkeitsarbeit,
- Leistungen als Rechtsanwalt, Patentanwalt, Steuerberater, Ingenieur,
- Datenverarbeitung,
- Telekommunikationsdienste,
- auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen,
- Vermietung beweglicher körperlicher Gegenstände,
- rechtliche, technische und wirtschaftliche Beratung,
- Organisation und Durchführung von Kongressen und Seminaren.

Mehr zu Katalogleistungen siehe auch S. 168.

BEISPIEL

Ein deutscher Ingenieur hat einen Auftrag für eine österreichische Firma mit Sitz in Feldkirch. Er repariert eine Maschinenanlage.

Antwort: Es handelt sich um eine Katalogleistung. Da der österreichische Unternehmer Leistungsempfänger ist und die Leistung in Österreich erbracht wird, ist sie somit auch in Österreich steuerbar. Da der Ingenieur weder Sitz noch Betriebsstätte in Österreich hat, kann er die Rechnung ohne Umsatzsteuer ausstellen, es kommt zu einem Übergang der Steuerschuld auf den österreichischen Leistungsempfänger und der Ingenieur sollte auf der Rechnung auf den Übergang der Steuerschuld hinweisen. Die Firma in Feldkirch hat die Umsatzsteuer mit österreichischem (§11 Abs 1a UstG) Steuersatz an die Finanzbehörden in Österreich abzuführen.

Übergang der Steuerschuld

Handelt es sich bei Ihrem Auftrag für ein österreichisches Unternehmen um eine Katalogleistung, so wird die Steuer vom Empfänger der Leistung geschuldet (Übergang der Steuerschuld, reverse-charge-System), wenn

1. der leistende Unternehmer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte hat und
2. der Leistungsempfänger ein Unternehmer oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Folgendes sollten Sie bei der Erstellung der Rechnung im Falle des „Übergangs der Steuerschuld“ beachten:

1. Sie stellen die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Geben Sie folgenden Hinweis auf der Rechnung an: „Steuerschuld verlagert“ (es ist nicht notwendig, die Rechnung mit diesem Hinweis zu versehen, wird jedoch auf Grund des reibungsloseren Ablaufs mit den Finanzbehörden empfohlen).
3. Gilt nur für deutsche Unternehmen: Geben Sie die USt.-IdNr. an.

Weitere Informationen zu Katalogleistungen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter dem Thema Steuern: → <http://portal.wko.at/portal.wk>
Wählen Sie die Rubrik „Umsatzsteuer“ und gehen Sie anschließend auf „Sonstige Leistungen“. Dort erhalten Sie etliche Servicedokumente, darunter auch einige zum Thema „Katalogleistungen“.

Bei speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung. Die jeweiligen Adressen finden Sie im Adressverzeichnis.

Deutschland

Die umsatzsteuerliche Behandlung im Fall einer Katalogleistung richtet sich nach der reverse-charge-Regelung. D. h., der Rechnungsempfänger berechnet auf der Grundlage des anzuwendenden Steuersatzes seines Landes die Steuer selbst, deklariert den Betrag gegenüber seinem Finanzamt und zieht ihn unter den allgemeinen Voraussetzungen als Vorsteuer ab. Somit müssen Sie als deutscher Unternehmer nicht die österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung auszuführen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Auch hier besteht die Möglichkeit des Übergangs der Steuerschuld, d. h. Sie müssen als Unternehmer aus Liechtenstein nicht die österreichische Umsatzsteuer auf der Rechnung ausweisen und sind nicht verpflichtet, eine umsatzsteuerliche Registrierung durchzuführen. Ausführliche Informationen zu umsatzsteuerlichen Aspekten erhalten Sie auf dem Portal der Österreichischen Wirtschaftskammer, unter „Steuern und Abgaben“ Rubrik „Umsatzsteuer“: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Erkundigen Sie sich im Voraus bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Hier erhalten Sie jegliche Informationen in steuerlichen Angelegenheiten:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Dies sind Leistungen, die sich auf ein Grundstück beziehen und sie werden dort umsatzsteuerlich erfasst, wo das Grundstück liegt. Zu den Grundstücksleistungen zählen z. B.:

- Vermietungsleistungen
- die Begutachtung von Grundstücken
- das Erstellen von Bauplänen
- Maklertätigkeiten
- Bau- und Montageleistungen, die auf einem im Ausland gelegenen Grundstück ausgeführt werden

Die genaue Abgrenzung muss im Einzelfall sorgfältig vorgenommen werden. Im Zweifelsfall ist es auf jeden Fall angebracht sich fachkundigen Rat zu holen. Wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammern oder an einen Steuerfachmann.

Zusätzliche Informationen erhalten Sie im Portal der Wirtschaftskammer Österreich unter der Rubrik „Umsatzsteuer“ auf der Seite „Grundstücke und Umsatzsteuer“:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Was muss ich tun, wenn ich in Österreich steuerpflichtig werde?

In Österreich benötigt man, wenn man sich als ausländisches Unternehmen registrieren lässt oder die Vergütung von Vorsteuern erstattet bekommen möchte, vor Ort einen Zustellungsbevollmächtigten, da nach unserem Kenntnisstand die Finanzbehörde keine Post ins Ausland übersendet. Auch hierzu ist eine Absicherung vor Ort, gegebenenfalls beim zuständigen Finanzamt in Graz zu empfehlen.

Zur Registrierung müssen Sie sich aus dem Internet die nötigen Formulare herunterladen, ausfüllen und dort einreichen.

Unter folgenden Adressen finden Sie die notwendigen Formulare:

→ <https://www.bmf.gv.at>

Formular U5: → https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U5

Formular U70: → https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=U70

FB-verf18: → https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/auswahl/_start.htm?FNR=Verf18



Finanzamt Graz-Stadt (FA68)

Referat für ausländische Unternehmer

Conrad von Hötzendorf-Straße 14-18

8018 Graz

Österreich

Tel.: 0043-(0)316 881

Fax: 0043-(0)316 817 608

Steuerliche Meldepflicht für Bauunternehmen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz

Ist der österreichische Auftraggeber eine Firma oder eine öffentliche Einrichtung, die z. B. als Generalunternehmer selbst Bauleistungen erbringt, so hat dieser die Umsatzsteuer abzuführen. Erbringt der österreichische Auftraggeber selbst keine Bauleistungen, bleibt der schweizerische Auftragnehmer in der Regel Umsatzsteuerschuldner und muss eine Umsatzsteuererklärung in Österreich abgeben. Dafür muss er sich vorab beim Finanzamt Graz-Stadt mehrwertsteuerlich registrieren lassen. Diese Pflicht besteht ebenfalls im Fall von privaten Auftraggebern.

ACHTUNG Für Bauaufträge, die weniger als 6 Monaten andauern, ist für das gesamte Gebiet Österreichs das Finanzamt Stadt-Graz zuständig. Wenn der Bauauftrag länger als 6 Monate dauert, ist das Finanzamt im entsprechenden Bundesland zuständig.



2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in Österreich

Deutschland

Bei der innergemeinschaftlichen Verbringung von Waren von Deutschland nach Österreich ist keine Zollabfertigung notwendig. Falls Sie zur Verbringung von Waren nach Österreich ein Drittland durchqueren müssen und für den Transit das Zolldokument Carnet ATA⁹ benötigen, können Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung beziehen (Adressen nachstehend).

Industrie und Handelskammer Lindau-Bodensee

Uferweg 9
88131 Lindau (Bodensee)
Deutschland
Tel.: 0049-(0)8382 93830
Fax: 0049-(0)8382 938373
E-Mail: ihk@lindau.ihk.de
<http://www.lindau.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee

Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)07531 286 00
Fax: 0049-(0)7531 286 070
E-Mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de>

Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2
88250 Weingarten
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7514 090
Fax: 0049-(0)7514 09159
E-Mail: info@weingarten.ihk.de
<http://www.weingarten.ihk.de>



⁹ frz.: admission temporaire, heißt frei übersetzt vorübergehende Einfuhr

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Das Carnet ATA ist frei übersetzt ein Zollpassierscheinheft für die vorübergehende Einfuhr von Waren. Mit diesem internationalen Zollpapier wird im Regelfall die vorübergehende Verbringung folgender Waren ins Ausland erleichtert:

1. **Berufsausrüstung:** Ausrüstungen für Montage, Erprobung, Messungen, Prüfung oder Überwachung sowie für Presse, Rundfunk, Fernsehen usw.
2. **Messe- und Ausstellungsgüter:** Waren, die auf Ausstellungen, Messen, Kongressen oder ähnlichen Veranstaltungen ausgestellt oder verwendet werden sollen. Standardausrüstungen, Werbematerial, zur Vorführung benötigte Maschinen, Geräte, wie z. B. Tonbandaufnahmegeräte.
3. **Warenmuster:** Gegenstände, die eine bestimmte Art bereits hergestellter Waren darstellen oder Modelle von Waren sind, deren Herstellung vorgesehen ist.

BEISPIEL

Ihre Firma nimmt an einer Messe in Österreich teil. Die Ausstellungsgüter werden vom Fürstentum Liechtenstein oder von der Schweiz mitgenommen und nach der Messe auch wieder ins Heimatland zurückgebracht.

Antwort: In diesem Fall können Sie ein Carnet ATA beantragen.

BEISPIEL - INFORMATION FÜR HANDWERKER

Sie sind Handwerker und möchten lediglich Ihren Werkzeugkasten mitnehmen.

Antwort: In diesem Fall sollten Sie eine Inventarliste erstellen, die den Bestand der Ausstellungsgüter oder Ihren Werkzeugbestand dokumentiert. Kopieren Sie die Inventarliste mehrfach und legen Sie diese Ihrem zuständigen Zollamt sowie dem Österreichischen Zoll zur Kontrolle vor.

Ein Vorteil des Carnet ATA ist z. B. die zügigere Grenzabfertigung. Das Carnet ATA ist für ein Jahr gültig und kann während dieser Zeit beliebig häufig benutzt werden. Das Zolldokument kann nur für Gebrauchsgüter verwendet werden, nicht für Verbrauchsgüter, wie Prospekte, Give-Aways und Ähnliches, das auf Messen verteilt wird. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass zum Teil auf die üblichen Ausfuhrdokumente, wie Handelsrechnung, Ausfuhranmeldung, Warenverkehrsbescheinigung etc. verzichtet werden kann. Mit dem Carnet ATA wird u.a. auch der Transit durch andere Länder abgedeckt, so dass nicht bei jedem Grenzübertritt zusätzliche Zollpapiere ausgefüllt oder gar Kauttionen oder Einfuhrabgaben gezahlt werden müssen.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr nach Österreich beim jeweiligen Zollamt das Verfahren der vorübergehenden Verwendung beantragt werden.

Das Carnet ATA wird von den Industrie- und Handelskammern ausgestellt. Auf folgenden Internetseiten können Sie die Adressen der verschiedenen Handelskammern abrufen und zusätzliche Informationen zum Carnet ATA bekommen:

→ <http://www.ataonline.ch/zh/>

→ <http://www.ataonline.ch/sg/client/d/Chambers.asp>

→ <http://www.ataonline.ch/zh/client/d/>



Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Josef-Rheinberger-Strasse 11
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)752 375 511
Fax: 00423-(0)752 375 512
E-Mail: Info@lihk.li
<http://www.lihk.li/>

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5
Postfach 3058
8022 Zürich
Schweiz
Beglaubigungsdienst und Carnets ATA
Tel.: 0041-(0)4 421 740 40
Fax: 0041-(0)4 421 740 41
E-Mail: beglaubigung@zurichcci.ch
<http://www.zurichcci.ch/index.php>

3. RECHNUNGSSTELLUNG

Wird eine Leistung in Österreich erbracht, dann ist dieser Umsatz, falls Sie nicht unter die Kleinunternehmerregelung (siehe S. 120) fallen, in der Regel auch in Österreich zu versteuern. Um Vorsteuern aus einer Rechnung geltend machen zu können, müssen bestimmte formale Kriterien erfüllt sein. Diese Bestimmungen über die Rechnungslegung gelten auch für Anzahlungsrechnungen und Gutschriften.

Ihre Rechnung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des liefernden oder leistenden Unternehmers
2. den Namen und die Anschrift des Abnehmers der erbrachten Leistung
3. den Umfang der erbrachten Dienstleistungen
4. das Datum oder den Zeitraum der Leistungserbringung
5. das Entgelt für die ausgeführte Leistung und den anzuwendenden Steuersatz; im Falle einer Steuerbefreiung geben Sie einen Hinweis, wie z. B. „steuerfreie Lieferung“
6. den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag
7. das Ausstellungsdatum
8. eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird; bei ausländischen Unternehmern ist für inländische Umsätze ein eigener Nummernkreis erforderlich
9. gilt nur für deutsche Unternehmen: die USt.-IdNr. des Rechnungsausstellers; die Verpflichtung zur Angabe der USt.-IdNr. besteht nur, soweit der Unternehmer im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen erbringt, für die das Recht auf Vorsteuerabzug besteht; sofern der Rechnungsaussteller über eine österreichische USt.-IdNr. verfügt, ist diese anzugeben

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen erhalten Auskünfte zur Rechnungsstellung über die umfangreiche ‚Wegleitung 2001‘ auf der Internetseite der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

→ http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/610_525d.pdf

VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN ODER DER SCHWEIZ

Deutschland

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen innerhalb der Europäischen Union handelt es sich nicht um Aus- oder Einfuhren, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Ausfuhr benötigt werden, gebunden – es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie in auf S. 110 oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Zollamt.

Eine Checkliste für umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen können Sie auf folgender Internetseite beziehen: → <http://www.handwerk-international.de/downloads.asp>
Unter „Downloads“ haben Sie die Möglichkeit, das Thema „Inneregemeinschaftliche Lieferungen“ zu wählen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Ausfuhr von Waren haben Sie folgende Punkte beachten:

1. die Anmeldung zur Ausfuhr, siehe S. 129
2. die Exportrechnung (Handelsrechnung), siehe unten
3. die Warenverkehrsbescheinigung EUR1, siehe S. 133

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz bilden eine Zollunion, sodass die Formalitäten hinsichtlich der Ausfuhr miteinander übereinstimmen. Umfassende Informationen zu diesem Thema erhalten Sie bei der jeweiligen Zollbehörde:



Amt für Zollwesen

Kirchstrasse 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6904
Fax: 00423-(0)236 6907
E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite
<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-azw-home.htm>

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 322 6511
Fax: 0041-(0)31 322 7872
E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite
<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>

Welche Angaben muss meine Exportrechnung enthalten?

In der Regel muss für jede Exportsendung eine Rechnung ausgestellt werden. Die Exportrechnung fordert den Empfänger auf, einen bestimmten Betrag für gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen zu entrichten.

Als Exporteur stellen Sie die Rechnung aus. Diese sollte folgende Formalien erfüllen, die im grenzüberschreitenden Warenverkehr üblich sind:

1. Anschrift und Bankverbindung des Absenders
 2. Vollständige Anschrift des Empfängers
 3. Rechnungsnummer und Auftragsnummer
 4. Ort und Datum der Rechnungsausstellung sowie Lieferdatum
 5. Transportart und -weg
 6. Präzise Warenbezeichnung und Warenmenge
 7. Einzel- und Gesamtpreis sowie ggf. separat die vereinbarten Verpackungs-, Versicherungs- und Transportkosten
 8. Verpackungsdaten, u. a. für die Identifizierung der Ware
 9. Lieferkonditionen
- ACHTUNG** Um Missverständnisse und Streitigkeiten im Schadensfall zu vermeiden, ist es empfehlenswert, schon im Kaufvertrag die Käufer- und Verkäuferplichten durch Verwendung einer INCOTERMS-Klausel festzulegen, siehe S. 112.
10. Zahlungsbedingungen
 11. Zolltarifnummer (Warennummer oder Codenummer, z. B. des „Öst. Gebrauchszolltarifs“ sind weitere Bezeichnungen für die Zolltarifnummer)



Zusätzliche Angaben:

1. Eides- und Schwurklauseln gemäß den Einfuhrvorschriften und Ursprungserklärungen
2. Erklärungen zur Ordnungsmäßigkeit der Preise, Herstellererklärungen

ACHTUNG Lieferungen innerhalb der EG sind erwerbssteuerpflichtig. Als Nachweis der Steuerbefreiung bei Lieferungen an erwerbssteuerpflichtige Personen in anderen EG-Mitgliedsstaaten sollte auf allen Rechnungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Empfängers und des Lieferanten sowie der Hinweis auf eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung erscheinen.



Informationen zur Rechnungsausstellung erhalten deutsche Unternehmen bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung (siehe Adressverzeichnis).

Informationen zur Rechnungsstellung erhalten liechtensteinische und schweizerische Unternehmen bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 7106

Fax: 0041-(0)31 322 7349

E-mail: sd@estv.admin.ch

<http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

Auf der Startseite haben Sie die Möglichkeit in der rechten Spalte unter „Zu den Diensten“ Fragen zur Mehrwertsteuer zu klären.

„Mehrwertsteuer“ wird an erster Stelle aufgeführt.



Muster einer Rechnung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Meyer GmbH – Computer-Fachhandel / Musterstrasse / Musterstadt
 Fon / Fax:
 _vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers

Kunden-Nr.:
 Lieferschein-Nr.:
 Rechnungs-Nr.:
 Datum (Ausstellungsdatum)
 Firma _vollständiger Name, vollständige Anschrift des Leistungsempfängers

Rechnung
 Hiermit berechnen wir Ihnen folgende, am 25.07.2004 gelieferte Positionen:

_Beschreibung der Lieferung (Art und Menge, bzw. Umfang)

Anzahl	Bezeichnung	Einzelpreis	Gesamtpreis
2	Color-Tintenstrahldrucker	59,00 €	118,00 €
1	100x 700 MB Qualitäts-Rohlinge	24,95 €	24,95 €
1	Software Personal Translator	54,99 €	54,99 €
		Endsumme	197,94 €

Es handelt sich hierbei um eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung.
 _Hinweis auf die Steuerbefreiung

Ihre USt-IdNr.:
 _Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers

Zahlbar innerhalb von 30 Tagen, 3 % Skonto bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen.

_Umsatzsteueridentifikationsnummer des leistenden Unternehmers
 Ust-Id.Nr. :
 Bankverbindung: BLZ Konto-Nr.

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Deutschland

Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr benötigen Sie als deutsches Unternehmen keine Zollnummer für den Export nach Österreich. Eine Zollnummer wird für Ausfuhren aus dem Gebiet der Europäischen Gemeinschaft benötigt und wenn Sie mindestens 3 Mal pro Kalenderjahr Waren in ein Drittland exportieren.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Liechtensteinische und schweizerische Unternehmen benötigen für die Ausfuhr von Waren ins Ausland keine Zollnummer.

Ausfuhranmeldung

Deutschland

In Bezug auf Ihre unternehmerische Tätigkeit mit Geschäftspartnern aus europäischen Staaten werden beim Warenverkehr keine Zollpapiere durch die Zollverwaltung verlangt, sofern es sich nicht um verbrauchsteuerpflichtige Waren wie z. B. Alkohol oder Tabak, handelt. Ein Merkblatt zum Thema „Handel innerhalb der EU“ finden Sie auf folgender Seite:

→ <http://www.hwk-muenchen.de/webview/view?pnr=303&onr=74>

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei einem Warenwert ab 1500 SFr. ist, neben der Handelsrechnung, ein Formblatt (11.030 ED-Einzelgarnitur/Ausfuhr) zur Anmeldung der Waren notwendig. Dieses können Sie bei der Eidgenössischen Zollverwaltung gegen Entgelt (-,30 SFr. inkl. MwSt.) beziehen. Liegt der Gesamtwert der Ware unter 1500 SFr., genügt eine mündliche Anmeldung der Ausfuhr. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, sich trotzdem mit einem Formblatt anzumelden, da Sie auf diese Art neben der Handelsrechnung einen zusätzlichen Nachweis Ihrer Ausfuhr in der Hand haben. Auf folgender Seite können Sie die notwendigen Formulare, die zur Ausfuhr benötigt werden, herunterladen und gleichzeitig kaufen:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/index.html?lang=de>

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführer“ zu verstehen?

Deutschland

Ursprungserklärungen auf einem Handelspapier werden beim Warenverkehr mit Präferenzländern (Drittländern) bei Sendungen mit einem Wert von bis zu 6000 € gemacht. So genannte „Ermächtigter Ausführer“ können Ursprungserklärungen auch auf Rechnungen anbringen. Dafür muss jedoch eine Bewilligung des Hauptzollamtes vorliegen. Beim Warenverkehr innerhalb der Europäischen Gemeinschaft sind Ursprungserklärungen auf dem Handelspapier nicht vorgesehen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Exportieren Sie häufiger Waren aus der Schweiz (mindestens 15 Sendungen im Monat, welche je Sendung Ursprungswaren im Wert von über 10.300 SFr. enthalten) kann die Oberzolldirektion einen Ausführer ermächtigen, Ursprungserklärungen auf der Rechnung ohne Rücksicht auf den Wert der Sendung anzufertigen. Was diese Lieferantenerklärung beinhaltet und wie der Wortlaut zu wählen ist, erfahren Sie auf S. 134.

Einen Antrag auf Zulassung als „ermächtigter Ausführer“ stellen Sie bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion, Sektion Ursprung, 3003 Bern. Die Antragsformulare können über die Internetsite der Eidgenössischen Zollverwaltung ausgedruckt werden:

→ <http://www.zoll.admin.ch/d/export/var/vexp.htm>

Wählen Sie „Abfertigungshilfen“. Unter „Publikationen“ (rechte Spalte) bekommen Sie die entsprechende Auskunft. Auf diesem Blatt erhalten Sie unter anderem Auskunft zu den Vorschriften, die das „vereinfachte Verfahren zur Ausstellung von Ursprungsnachweisen“ betreffen.

Was habe ich in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten?

Inneregemeinschaftliche Lieferungen an Unternehmer

Wenn Sie als deutscher Unternehmer Waren nach Österreich liefern, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit. Diese sind u. a.:

1. Der österreichische Unternehmer hat eine USt-IdNr. (im Zweifelsfall immer überprüfen lassen) – siehe S. 114 .
2. Der deutsche Unternehmer befördert die Ware oder versendet diese durch einen Spediteur an ein österreichisches Unternehmen.
3. Der Gegenstand wird von einem Unternehmer oder von einer juristischen Person, die nicht Unternehmer ist (z. B. Bund, Land, Gemeinde, Kammer, Sozialversicherung) erworben.
4. Der österreichische Unternehmer versteuert in Österreich den innergemeinschaftlichen Erwerb, d. h. der deutsche Unternehmer weist in der Rechnung auf die Umsatzsteuerfreiheit hin.
5. Die Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

Ein umfangreicher Leitfaden kann Ihnen beim Verständnis der Bestimmungen in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen behilflich sein. Sie finden ihn unter folgender Adresse:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Unter „Steuern und Abgaben“ wählen Sie bitte die Rubrik „Umsatzsteuer“. Hier erscheinen mehrere Themenfelder. Wählen Sie nun „Umsatzsteuer Export und Import“. Rufen Sie die „Service-Dokumente“ auf, wo Sie schließlich unter „Warenverkauf in der EU“ den Leitfaden abrufen können. Ansonsten wenden Sie sich bitte an die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Deutschland

Informationen zur umsatzsteuerfreien Ausfuhr erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung. Über das Merkblatt „Abwicklung einer Warenlieferung in EU-Länder“ erhalten Sie diesbezüglich ebenfalls Basisinformationen:

→ http://www.ihk-muenchen.de/internet/mike/ihk_merkblaetter/Lieferung-030522.pdf

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Lieferungen von Waren (mit Ausnahme der Überlassung von Beförderungsmitteln zum Gebrauch oder zur Nutzung), die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Umsatzsteuer befreit:

1. Die Lieferung erfolgt durch den schweizerischen (liechtensteinischen) Unternehmer selbst oder die Ware wird von seinem Abnehmer ins Ausland befördert oder versandt.
2. Die Ausfuhr von Waren hat nur dann Steuerbefreiende Wirkung, wenn sie zollamtlich nachgewiesen ist. Hierzu ist eine Ausfuhrdeklaration erforderlich. Die zollamtlichen Ausfuhrdokumente betreffend erkundigen Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Eine telefonische Auskunft bei der zuständigen Dienststelle in Bezug auf die Ausfuhr ist sehr ratsam.



Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 6511

Fax: 0041-(0)31 322 7872

E-mail: über Kontaktformular auf Internetseite

<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>

Ausführliche Auskünfte zur umsatzsteuerbefreiten Ausfuhrlieferung erteilt außerdem die Eidgenössische Steuerverwaltung: → <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

2. EINFUHR NACH ÖSTERREICH

Grundsätzlich müssen Sie als Unternehmer bei der Einfuhr von Waren folgende Punkte beachten:

1. Abfertigung der Ware
2. eventuelle Eingangsabgaben
3. erforderliche Einfuhrpapiere
4. Zollpräferenzen
5. Verbote, Beschränkungen und außenhandelsrechtliche Maßnahmen

Warenimport aus Deutschland

Bei grenzüberschreitenden Geschäftsvorfällen innerhalb der Europäischen Union handelt es sich nicht um Ein- oder Ausfuhren, sondern um innergemeinschaftliche Lieferungen. Wie bereits erwähnt, gibt es für den Güterverkehr, seit der Einführung des Binnenmarktes 1993, weder Zollgrenzen noch Zollkontrollen zwischen den EU-Mitgliedstaaten. In diesem Fall sind Sie nicht an die Formalitäten, die für die Einfuhr benötigt werden, gebunden es sei denn, Sie handeln mit Waren, die besondere Bewilligungspflichten erfordern. Mehr dazu finden Sie auf S. 110 oder erkundigen Sie sich beim zuständigen Zollamt. Führen Sie Waren aus Deutschland nach Österreich ein, so handelt es sich um Gemeinschaftswaren.

Was sind Gemeinschaftswaren?

Das sind alle Waren, die sich im Zollgebiet der Gemeinschaft im freien Verkehr befinden. Das können sowohl in der Gemeinschaft hergestellte oder gewonnene Waren als auch aus einem Drittland importierte und in der Gemeinschaft zum freien Verkehr abgefertigte Waren sein.

BEISPIEL

Eine komplett in Deutschland hergestellte Maschine, aber auch ein Pferd, das in Deutschland geboren und aufgezogen wurde.

BEISPIEL

Ein aus Japan importiertes Autoradio, das unter Erhebung von Zoll und Einfuhrumsatzsteuer in den freien Verkehr der Gemeinschaft gelangt ist.

Warenimport aus dem Fürstentum Liechtenstein oder aus der Schweiz:

Führen Sie Waren aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich ein, so handelt es sich bei den Waren um Nicht-Gemeinschaftswaren. Welche Einfuhrabgaben möglicherweise anfallen, können Sie anhand der jeweiligen Warentarifnummer TARIC ermitteln:

→ http://europa.eu.int/comm/taxation_customs/dds/cgi-bin/tarchap?Lang=DE

Einfuhrdeklaration

Deutschland

Für Gemeinschaftswaren ist eine Einfuhrdeklaration aufgrund der bestehenden Zollunion nicht erforderlich. Abgesehen von einigen Einfuhrbeschränkungen (siehe S. 110) sind im innergemeinschaftlichen Warenverkehr keine Zollformalitäten notwendig.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für Waren, die einen Gesamtwert von 1000 € (= 1500 SFr.) nicht übersteigen, ist eine mündliche Anmeldung ausreichend. Liegt der Gesamtwert der Waren über 1000 €, wird eine Einfuhranmeldung verlangt. Die Anmeldung erfolgt schriftlich unter Verwendung des Einheitspapiers (Bestell-Nr. Za 58 A). Dieses können Sie beim Zollamt direkt beantragen oder bei verschiedenen Speditionen in Ihrer Umgebung erwerben. Informationen dazu erteilen die Zollkreisdirektionen bzw. die zuständigen kantonalen Handelskammern sowie die Auskunftsstelle der österreichischen Zollverwaltung. Informieren Sie sich bitte über den aktuellen Stand der Zollanmeldungen, denn ab April 2006 wird die Umstellung auf „e-Zoll“ erfolgen, sodass ab diesem Zeitpunkt schriftliche Anmeldungen nur noch am Arbeitsplatz zu den gegebenen Öffnungszeiten und nicht mehr an einem zugelassenen Warenort möglich sind.



ACHTUNG Wertzollpflichtige Waren im Wert von mehr als 10.000 € müssen, zusätzlich zur Zollanmeldung, einer Zollwertanmeldung (Formblatt Za 115) unterzogen werden.

Bei der Einfuhr von Waren sollten Sie grundsätzlich folgende Papiere mitbringen:

- Handelsrechnung (in dreifacher Ausfertigung)
- Zollanmeldung (Einfuhranmeldung mit Einheitspapier Za 58): Im Einheitspapier bestimmen Sie als Zollanmelder, welche Zollbehandlung Sie wünschen
- Zollwertanmeldung (Za 115, Ergänzungsblatt Za 116)
- Einfuhrerkklärungen, Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlicenzen
- Ursprungszeugnisse
- präferenzielle Ursprungszeugnisse, Warenverkehrsbezeichnungen

Einfuhrumsatzsteuer und Zoll

Deutschland

Als deutsches Unternehmen müssen Sie an der österreichischen Grenze weder Einfuhrumsatzsteuer noch Zoll entrichten.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Gelangt ein Gegenstand aus der Schweiz oder aus Liechtenstein nach Österreich, so entsteht Einfuhrumsatzsteuer (EUST). Nach den herkömmlichen Verfahren wird die Einfuhrumsatzsteuer beim zuständigen Zollamt bezahlt. Seit 2003 besteht allerdings die Möglichkeit, mit der EUST. direkt das Steuerkonto des Unternehmers zu belasten. Hierzu finden Sie mehr Informationen im Merkblatt „Einfuhrumsatzsteuer neu“ auf folgender Internetseite (Rubrik „Steuern und Abgaben“ > „Umsatzsteuer“ > „Umsatzsteuer Export Import“):

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Steuersätze

Für die Einfuhr von Lebensmitteln gilt der ermäßigte Steuersatz von 10%. Ansonsten gelten die gleichen Steuersätze wie im Inland – der Normalsatz von 20%. Die Einfuhrumsatzsteuer wird grundsätzlich nach dem Zollwert berechnet.

TIPP Um festzustellen, ob die Ware, die Sie einführen möchten, dem begünstigten Steuersatz unterliegt, müssen Sie im „Verzeichnis der dem Steuersatz von 10% unterliegenden Gegenständen“ überprüfen, ob Ihre Ware darin aufgelistet ist. In diesem Verzeichnis sind die Warengruppen nach Zolltarifnummern (Kombinierte Nomenklatur/TARIC-Code) eingeteilt. Kann die Ware in eine dieser Gruppen eingestuft werden, ist der ermäßigte Steuersatz anzuwenden. Im Zweifel fragen Sie das Zollamt. Zur einfacheren Abwicklung ist es empfehlenswert sich eines österreichischen Spediteurs zu bedienen, der für Sie als Anmelder bei der Verzollung auftritt. Diesem wird eine Sonder-Ust-IdNr. zugeteilt, unter der Sie als ausländischer Lieferant innergemeinschaftliche Lieferungen durchführen und die Befreiung für die Einfuhr in Anspruch nehmen können.



Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der Europäischen Union geregelt ist, muss entweder kein Zoll oder nur der ermäßigte Zollsatz gezahlt werden. Allerdings muss für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt werden. Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und eventuell der EUR.1 werden der Zoll sowie die Einfuhrumsatzsteuer errechnet und es wird sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

Deutschland

Die Warenverkehrsbescheinigung ist ein Präferenznachweis und wird daher nur für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die Europäische Gemeinschaft Freihandels-, Präferenzabkommen abgeschlossen hat, benötigt. Im innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind Präferenznachweise nicht erforderlich.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Die Schweiz und Liechtenstein gehören zu den Ländern, mit denen die EU ein Präferenzabkommen abgeschlossen hat, d. h., dass unter bestimmten Voraussetzungen eine zollfreie bzw. zollbegünstigte Einfuhr von Waren ermöglicht wird. Eine Ware kann aber nur dann in den Genuss der Präferenzbehandlung (Zollbefreiung oder Zollermäßigung) kommen, wenn ein gültiger Ursprungsnachweis vorliegt. Unter welchen Voraussetzungen Waren Präferenzursprungseigenschaften besitzen, können Sie hier einsehen: → <http://www.admin.ch/ch/d/sr/i6/o.632.401.3.de.pdf>

Der Ursprungsleitfaden kann Ihnen dabei behilflich sein, festzustellen, ob Ihre Ware über einen präferenziellen Ursprung verfügt oder nicht. Nehmen Sie diesen Service der Eidgenössischen Zollverwaltung auf folgender Seite in Anspruch:

→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00372/index.html?lang=de

Hier finden Sie auch ein Merkblatt über die Ausstellung und Verwendung von Ursprungsnachweisen.

Sofern der Gesamtwert der Ursprungserzeugnisse 10.300 SFr. (= 6000 €) nicht überschreitet, sind Sie als Ausführer berechtigt eine Ursprungserklärung auf der Rechnung zu machen. Die Ursprungserklärung ist in der vorgeschriebenen Form und Sprache abzugeben:

*„Der Ausführer der Waren, auf die sich dieses Handlungspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte
1a) Ursprungswaren sind.
.....(Ort und Datum)
.....(Unterschrift)“*

(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift).



ACHTUNG Der Exporteur ist verpflichtet, eine Rechenkopie mit dieser Erklärung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren. Liegt der Warenwert über 10.300 SFr., reicht der Vermerk auf der Rechnung nicht aus. Es muss das vorgesehene Formular (Warenverkehrsbescheinigung EUR1) verwendet werden. Antragsformulare für EUR.1 erhalten Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/shop/00010/index.html?lang=de>

Wann benötige ich ein Ursprungszeugnis?

Im Falle, dass die Zollbehörde des Importlandes oder der Kunde laut Kaufvertragsbedingungen ein Ursprungszeugnis der Waren ausdrücklich vorschreibt, ist es notwendig, dass Sie dieses bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) in Ihrer Umgebung beantragen. Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden. Deshalb gelten strenge Formvorschriften, die grundsätzlich eingehalten werden müssen.



ACHTUNG Zum Zeitpunkt der Beantragung muss die Ware versandbereit sein. Es sind die in der Europäischen Gemeinschaft gültigen Vordrucke – Original, Antrag (rot), Durchschrift (gelb) – zu verwenden. Radierungen und Übermalungen (Tipp-Ex) sind nicht zulässig!

Bitte beachten Sie außerdem:

- Der Ursprung der Waren ist stets nachzuweisen.
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen sind ohne Zustimmung der IHK Urkundenfälschungen.
- Derjenige, der den Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses unterschreibt, haftet für die Richtigkeit der Angaben.
- Ursprungszeugnisse dürfen nur ausgestellt werden, wenn das vorgeschriebene Formular richtig ausgefüllt worden ist und alle Angaben und Nachweise korrekt sind.
- Die IHK muss die vom Antragsteller gemachten Angaben überprüfen.
- Die IHK muss die Ausstellung des Ursprungszeugnisses ablehnen, wenn die eingereichten Unterlagen fehlerhaft oder unvollständig sind

VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in Österreich der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

Deutschland

Beim Warenverkehr innerhalb der Europäischen Union sind keine Eingangsabgaben zu entrichten.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Für verbrauchbare Waren kann bei ihrer Verbringung nach Österreich nicht das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung in Anspruch genommen werden, da für diese Waren die Voraussetzung der Wiederausfuhrabsicht nicht erfüllt ist. Verbrauchsmaterialien sind daher unter Entrichtung der Eingangsabgaben in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr in die Gemeinschaft zu überführen.



ACHTUNG Eine Erstattung von Eingangsabgaben allein aufgrund der (teilweisen) Wiederausfuhr zuvor unter Entrichtung von Eingangsabgaben eingeführter Waren ist nicht vorgesehen.



TIPP Klein-Ersatzteile wie Schrauben, Dichtungen, Verschleißteile, Reservematerial und Ähnliches, die von Monteuren und Servicetechnikern neben ihrer üblichen Berufsausrüstung mitgeführt werden, können im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung nach Österreich eingeführt werden.

Eine Möglichkeit, zu vermeiden, dass für nicht gebrauchte Materialien Eingangsabgaben entrichtet werden, ist das Zolllagerverfahren. Durch Überführung von Verbrauchswaren in ein Zolllagerverfahren kann nicht gebrauchtes Material aus dem Zolllager ohne Abgabentrachtung wieder ausgeführt werden. Dazu benötigen Sie jedoch einen in Österreich ansässigen Lagerhalter, sodass sich im Hinblick auf Lagerkosten die Frage nach der Rentabilität einer solchen Vorgehensweise erhebt.

Für allgemeine Fragen erhalten Sie Auskunft von dem eigens dafür eingerichteten Competence Center Zoll:



Zollamt Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Österreich

Tel.: 0043-(0)4242 33233

Fax: 0043-(0)4242 33233426

Anfragemaske: https://www.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTYP=ZO_AF

Telefonische Fragenbeantwortung von Mo – Fr 6.00-22.00

Bei speziellen Fragen, die das Zollverfahren betreffen, erkundigen Sie sich beim Competence Center „Vorübergehende und besondere Verwendung“:

Zollamt Klagenfurt

St. Weiter Ring 59
9020 Klagenfurt
Österreich

Tel.: 0043-(0)463 520 201 oder 500

Fax: 0043-(0)463 520 150

Anfragemaske: <https://www.bmf.gv.at/service/kontakte/zollkoord/form.asp?EMail=4>

E-Mail: CC-Verwendung@bmf.gv.at



Auf den Internetseiten des österreichischen Bundesministeriums für Finanzen können Sie unter „Bürgerservice/Zollauskünfte“ alle Competence Center mit speziellen Anfragemasken finden: → <http://www.bmf.gv.at>

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge und Material mit nach Österreich nehmen möchte?

Deutschland

Beim innergemeinschaftlichen Warenverkehr sind keine Zollformalitäten hinsichtlich Baustellenfahrzeugen und Material zu erledigen.

Fürstentum Liechtenstein und Schweiz

Bei der Mitnahme von Materialien für den auszuführenden Auftrag oder anderen Waren (z. B. Berufsausrüstung) nach Österreich sind Grenzformalitäten zu erfüllen (Handelsrechnung, Aus- und Einfuhrdeklaration, Warenverkehrsbescheinigung, Freipass, Carnet ATA). Für Berufsausrüstung wird die vollständige Befreiung von den Einfuhrabgaben bewilligt. Hier ist jedoch Vorsicht geboten, denn die Art und der Verwendungszweck der jeweiligen Berufsausrüstung spielt eine entscheidende Rolle hinsichtlich der Art der Zollanmeldung (mündlich oder schriftlich) und der vollständigen Befreiung von Einfuhrabgaben. Deshalb ist es unbedingt erforderlich, sich im Voraus bei der österreichischen Zollstelle über die jeweiligen Regelungen zu informieren. Die vollständige Befreiung von den Eingangsabgaben wird jedenfalls nicht für Berufsausrüstung bewilligt, die zur gewerblichen Herstellung, zum Abpacken von Waren oder, soweit es sich nicht um Handwerkzeuge handelt, zur Ausbeutung von Bodenschätzen, für die Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, zu Erdarbeiten oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden soll.

Für detaillierte und fallbezogene Auskünfte über das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung steht das Competence Center Verwendung beim Zollamt Klagenfurt zur Verfügung:



Zollamt Klagenfurt

St. Weiter Ring 59

9020 Klagenfurt

Österreich

Tel.: 0043-(0)463 520 0

Fax: 0043-(0)463 520 150

E-Mail: CC-Verwendung@bmf.gv.at

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug nach Österreich zu beachten?

Hinsichtlich der technischen Beschaffenheit der Transportfahrzeuge gibt es keine zollrechtlichen Bestimmungen und die Zollbehörden sind nicht zuständig! Bezüglich der kraftfahrrechtlichen Bestimmungen wenden Sie sich bitte an das Verkehrsministerium:

→ <http://www.bmvit.gv.at>



TIPP Wie die Bestimmungen beim Transport von Tieren mit dem Transportfahrzeug gegeben sind, erfahren Sie auf folgender Seite: → <http://www.vu-wien.ac.at/vetrecht/BGTransport.htm#%A7%2018>.

Der Transport von Gefahrgut unterliegt ebenfalls gesonderten Regelungen. Informieren Sie sich in diesen Fällen über die Bestimmungen in Österreich beim österreichischen Zollamt.

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Sie sind als Lieferant in Österreich nicht als Steuerpflichtiger registriert

Wenn Sie als ausländisches Unternehmen Umsätze in Österreich tätigen, für welche die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht, müssen Sie sich in Österreich nicht registrieren lassen. Haben Sie einen Auftrag in Österreich, bei dem Sie Dienstleistungen kombiniert mit Warenlieferungen durchführen, empfiehlt es sich, zwei getrennte Rechnungen zu erstellen. Die eine Rechnung beinhaltet die Montagetätigkeit und die zweite Rechnung führt den Warenwert auf. Zahlungen für die Montagetätigkeit werden nicht in die Bemessungsgrundlage für den Zoll und die Einfuhrumsatzsteuer einbezogen, sofern diese Tätigkeiten an den eingeführten Waren nach der Einfuhr vorgenommen werden und die Kosten für die Montagetätigkeiten in der Rechnung getrennt von dem für die eingeführten Waren gezahlten Preis ausgewiesen werden.

Steht beim Grenzübertritt die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie provisorisch verzollen. Die österreichische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der österreichische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat.

Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvorschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

In Fällen, bei denen der Auftraggeber die Mehrwertsteuer in der Rechnung ausgewiesen haben will, sollten Sie sich von Ihrem Steuerberater Rat einholen, da in diesem Zusammenhang gesonderte zoll- und steuerrechtlichen Bestimmungen gelten.

Sie sind als Lieferant in Österreich als Steuerpflichtiger registriert

Erwirtschaften Sie Umsätze mit Mehrwertsteuer, müssen Sie sich beim Finanzamt Graz-Stadt registrieren lassen (siehe Adressverzeichnis). Sie bekommen dann eine Steuernummer zugeteilt. Diese müssen Sie beim Abzugsverfahren dem österreichischen Unternehmen mitteilen, damit dieses die Umsatzsteuer auf das neue Steuerkonto abführen kann. Genaue Informationen zur Registrierung finden Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen:

→ http://www.bmf.gv.at/steuer/umsatzsteuer/AuslaendischeUnternehmer/Veranlagungsverfahren/_start.htm



SCHWEIZ



ALLGEMEINE DATEN ÜBER DIE SCHWEIZ:

EXPORT-IMPORT-RATE: Importe: 32,9 % / Exporte: 20,3 % (des BIP)

ARBEITSLOSENQUOTE: 3,8%

SEKTORENVERTEILUNG: Landwirtschaft: 1,5% / Industrie: 34% / Dienstleistungen: 64,5%

EINWOHNER: 7 523 934

FLÄCHE: 41290 km²

BIP GESAMT: 279,5 Mrd. €

BIP PRO KOPF: 37900 €

WACHSTUM DER LETZTEN ZWEI JAHRE: 2004: 1,8 % / 2005: 1,8%

KANTONE, DIE IM BODENSEERAUM LIEGEN: Appenzell AR, Appenzell IR, Thurgau, Schaffhausen

I. MELDEPFLICHT	142
1. Allgemeine Meldepflicht	143
2. Online-Registrierung	144
3. Besondere Regelungen für Drittstaatsangehörige	144
4. Meldekosten	144
5. Arbeitnehmerschutzbestimmungen	146
6. Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten	147
II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG	148
III. GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN	151
IV. ENTSENDUNG	152
1. Einleitung	152
2. Definition	152
3. Formalien der Entsendung	153
4. Unfallversicherung	156
5. Lohnsteuer	158
V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DER SCHWEIZ	159
1. Wegweiser	159
2. Einfuhrbeschränkungen	160
3. Angebotsgestaltung und der Vertragsabschluss	161
4. Zoll	163
VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DER SCHWEIZ	167
1. Umsatzsteuer	167
2. Carnet Ata	170
3. Rechnungsstellung	171
VII. WARENTRANSPORT	173
1. Ausfuhr aus Deutschland, Liechtenstein oder Österreich	173
2. Einfuhr in die Schweiz	178
VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT	181
1. Fahrzeug- und Materialmitnahme	181
2. Steuerliche Aspekte	182



I. MELDEPFLICHT

Da die Schweiz kein Mitglied der Europäischen Union ist, nimmt sie eine Art Inselposition innerhalb der EU ein.

Im Rahmen der bilateralen Verträge findet jedoch eine schrittweise Angleichung an die EU statt. Die Einführung der Personenfreizügigkeit wird langfristig für EU-Bürger und Schweizer die gleichen Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen herbeiführen. Bis zur vollständigen Umsetzung (2014) gelten jedoch noch zahlreiche Übergangsregelungen, die stufenweise aufgehoben werden sollen.

Seit dem 1. Juni 2004 ist der bürokratische Aufwand zur Durchführung von Dienstleistungen in der Schweiz deutlich reduziert: Statt der Beantragung von Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen genügt ab sofort eine einfache Meldung der Aufträge und der ausführenden Personen.

Das Schweizer Entsendegesetz setzt Mindeststandards für Entlohnung, Arbeits- und Ruhezeiten, Urlaubsregelungen, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Jugendlichen und Kindern sowie zur Antidiskriminierung fest.

Die Aufrechterhaltung der Meldepflicht soll die Schweizer Arbeitsmarktbehörden und die Ausländerbehörden über die Einreise von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern informieren und es gegebenenfalls ermöglichen, Kontrollen hinsichtlich des Schweizer Entsendegesetzes durchzuführen.

All diese Maßnahmen gelten für EU/EFTA-Bürger; für Personen aus Drittstaaten gibt es besondere Regelungen.

Hier ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Rahmen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union:

01.06.2002 – 31.05.2004	Kontingente mit Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen im Vorfeld
01.06.2004 – 31.05.2007	keine vorherige Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen mehr, kein Inländervorrang mehr
ab 01.07.2007	Kontingente entfallen
ab 2009	Bei übermäßiger Zuwanderung Einführung erneuter Kontingente möglich
ab 2014	endgültige Freiheit des Personenverkehrs



1. ALLGEMEINE MELDEPFLICHT

Acht Tage im Voraus müssen EU/EFTA-Staatsangehörige, die folgende Kriterien erfüllen, bei den kantonalen Behörden gemeldet werden :

- Arbeitnehmer, die in die Schweiz entsendet werden
- Selbstständige, deren Unternehmenssitz innerhalb der EU/EFTA angesiedelt ist
- ArbeitnehmerInnen, die kurzfristig bei einem Schweizer Arbeitgeber im Rahmen eines Auftrags angestellt werden

Keine Meldung ist notwendig,

- wenn absehbar ist, dass die Abwicklung des Auftrags weniger als 8 Arbeitstage innerhalb eines Kalenderjahres in Anspruch nimmt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Arbeit unterbrochen oder tageweise ausgeführt wird.

Die Meldung ist verpflichtend,

- wenn der Einsatz länger als 8 Tage pro Kalenderjahr dauert

oder

- wenn die Tätigkeiten folgende Bereiche betreffen (bereits ab dem 1. Tag):
 - das Bau- und das Baunebengewerbe
 - das Gastgewerbe
 - das Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten
 - den Überwachungs- und Sicherheitsdienst

oder

- wenn es sich um die Erbringung von Dienstleistungen durch einen selbstständigen Einzelunternehmer handelt (ab dem ersten Tag).

Unklarheiten bestehen bisweilen darin, welche Tätigkeiten zum Bausektor zu rechnen sind. Gewöhnlich gehören dazu:

Das Bauhauptgewerbe (Hoch-, Tiefbau), alle handwerklichen Arbeiten an Gebäuden und Grundstücken; z.B. Kucheneinbau, Schwimmbad-, Kamin-, Wintergarten-, Gartenbau, Fliesenleger- und Renovierungsarbeiten, Installationen.

ACHTUNG Sollten Unsicherheiten bestehen, ob im Einzelfall der Auftrag zu diesem Bereich (speziell die Definition des Baunebengewerbes) zu rechnen ist oder nicht, empfiehlt es sich, diese Frage mit der kantonal zuständigen Behörde abzuklären.



ACHTUNG Die Einreichung der Meldung hat spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme in der Schweiz zu erfolgen. Betriebe, die sich nicht an diese Anmeldefrist halten, haben mit Bußgeldern bis zu 5000 SFr. (= 3300 €) zu rechnen. Ausnahmen sind nur im Einzelfall zulässig. Dazu zählen Notfälle wie Reparaturen, Unfälle, Naturkatastrophen oder Ersatzmeldungen für kranke oder verunglückte Mitarbeiter. In solchen Fällen reicht eine Meldung spätestens am Tag des Arbeitseinsatzes aus.





2. ONLINE-REGISTRIERUNG

Wenn absehbar ist, dass Sie oder Ihre Angestellten im Laufe eines Jahres mehrere kurzfristige Arbeitseinsätze in der Schweiz haben werden, empfiehlt sich die Online-Registrierung. Mit diesem Vorgang wird das „Kundenprofil“ des Unternehmens beim Bundesamt für Migration gespeichert, sodass Sie weitere Meldungen problemlos und schnell tätigen können. Eine auf diesem Weg durchgeführte Meldung wird automatisch, im Gegensatz zur konventionellen Meldung, der zuständigen kantonalen Behörde weitergeleitet, womit für Sie die Auswahl der zuständigen Adresse wegfällt. Außerdem bekommen Sie automatisch eine Bestätigung, die später evtl. von Nutzen sein kann (siehe S. 148).

→ <http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=435> Im letzten Satz des Artikels auf „registrieren“ klicken!

3. BESONDERE REGELUNGEN FÜR DRITTSTAATSANGEHÖRIGE

Für entsandte Mitarbeiter:

Beschäftigen Sie Mitarbeiter in Ihrem Betrieb, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA-Staaten sind und möchten Sie diese im Rahmen eines Auftrags in die Schweiz entsenden, so gelten für sie die gleichen Regelungen wie für EU/EFTA-Bürger. Voraussetzung ist allerdings, dass diese Mitarbeiter mindestens seit 12 Monaten eine unbefristete Arbeitserlaubnis besitzen und zum Zeitpunkt der Entsendung in einem versicherungspflichtigen Anstellungsverhältnis in Ihrem Betrieb stehen. Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie während der letzten 12 Monate tatsächlich erwerbstätig waren.

Die Arbeitserlaubnis muss der Meldung nicht beigelegt werden. Auf dem Formular muss lediglich angegeben werden, seit wann diese besteht. Für den Fall einer Überprüfung müssen Sie als Arbeitgeber jedoch den Nachweis der Arbeitserlaubnis erbringen können.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Für selbstständig erwerbstätige Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörige ist dieses Meldeverfahren nicht möglich. Sie bräuchten in diesem Fall eine schweizerische Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung. Eine solche wird Nicht-EU/EFTA-Staatsangehörigen nur in seltenen Ausnahmefällen gewährt.

4. MELDEKOSTEN

Die Meldung kann per Fax, als Brief oder online (nach einmaliger Registrierung) erfolgen und ist per E-Mail nicht üblich. Die verschiedenen Meldeformulare können Sie von der Homepage des Bundesamtes für Migration herunterladen:

→ <http://www.bfm.admin.ch/index.php?id=435>



Folgende Formulare stehen Ihnen zur Verfügung:

1. Meldeformular für entsandte ArbeitnehmerInnen mit Zusatzformular für weitere Personen und dazugehöriges Merkblatt sowie Arbeitgeberbestätigung
2. Meldeformular für selbstständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer

Es wird empfohlen, die Formulare am Bildschirm auszufüllen und dann per Post oder Fax zu versenden.

Hier die Liste der kantonalen Behörden, an die Sie die ausgefüllten Formulare faxen oder schicken können:

Appenzell Ausserrhoden

Kantonales Arbeitsamt Regierungsgebäude

Bahnhofstrasse 6

9102 Herisau

Schweiz

Tel.: 0041-(0)71 353 6452

Fax: 0041-(0)71 353 6369

E-Mail: walter.hafner@alk.ar.ch

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen

Marktgasse 2

9050 Appenzell

Schweiz

Tel.: 0041-(0)71 788 9521

Fax: 0041-(0)71 788 9529

E-Mail: ruth.mathis@jpmid.ai.ch



Thurgau

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kirchgasse 4

8510 Frauenfeld

Schweiz

Tel.: 0041-(0)52 724 2387

Fax: 0041-(0)52 724 2886

E-Mail: markus.doebeli@tg.ch

Schaffhausen

Kantonales Arbeitsamt Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105

8200 Schaffhausen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)52 632 7479

Fax: 0041-(0)52 632 7723

E-Mail: arbeitsamt-gesuche@ktsh.ch

St. Gallen

Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen

Davidstrasse 35

9001 St. Gallen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)71 229 4838

Fax: 0041-(0)71 229 4780

Mail: info.vdafw@sg.ch



Falls Sie nicht über einen eigenen Internetzugang verfügen, besteht auch die Möglichkeit, dass Sie die entsprechenden Formulare beim Bundesamt für Migration telefonisch oder postalisch anfordern und sie dann per Post oder Fax verschicken.



Bundesamt für Migration (BFM)

Quellenweg 6

3003 Bern-Wabern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 325 1111

Fax: 0041-(0)31 325 9379

E-Mail: info@bfm.admin.ch

www.bfm.admin.ch

Bei dieser Art von Meldung (konventionell) ist zu beachten, dass Sie die zuständige kantonale Behörde anhand einer ebenfalls auf der Homepage hinterlegten Liste noch auswählen müssen.

Die Gebühren für diese Form der Meldung betragen für die Bestätigung 25 SFr.

Es ist ratsam, ausdrücklich eine Bestätigung der Meldung zu verlangen. Falls der Auftrag wider Erwarten die 90-Tage-Grenze überschreiten sollte, brauchen Sie diese Bestätigung um eine Ausländerbewilligung EG/EFTA zu beantragen.

Was habe ich zu beachten, wenn ich für einen Auftrag eine Tätigkeit über einen Zeitraum von 10 Tagen gemeldet habe, die Arbeiten jedoch wider Erwarten bereits nach 5 Tagen fertig gestellt sind?

Wenn ein Auftrag schneller als erwartet fertig gestellt wurde, sollten Sie dies unmittelbar nach Fertigstellen der Arbeiten der zuständigen kantonalen Behörde (Adressen s.o.) melden, damit das „Guthaben“ hinsichtlich des 90-Tage-Kontos berücksichtigt wird und Ihnen gut geschrieben werden kann. Die schnellere Abwicklung lässt sich gegebenenfalls durch Rapportzettel nachweisen.

5. ARBEITNEHMERSCHUTZBESTIMMUNGEN

Das Entsendegesetz regelt diese Standards (s.o. 1.2.1).

Im Wesentlichen geht es um die Regelung von:

- minimaler Entlohnung
- Arbeits- und Ruhezeit
- Mindesturlaub
- Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
- Schutz von Schwangeren, Wöchnerinnen, Kindern und Jugendlichen
- Antidiskriminierung, namentlich Gleichbehandlung von Mann und Frau



Die Entlohnung bemisst sich nach den in der Schweiz branchenspezifischen allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen. Mehr dazu unter:

→ <http://www.seco-admin.ch/themen/arbeit/recht/gesamtarbeitsvertraege/index.html?lang=de>

Falls Sie als Arbeitgeber nicht selbst am Arbeitsort anwesend sind, müssen Sie eine Vertretung bestimmen, die Sie gegenüber den Schweizer Behörden vertritt. Alle Dokumente, welche die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen belegen können, müssen von den Schweizer Kontrollbehörden einzusehen sein. Hierunter fallen der Nachweis der Sozialversicherung der einzelnen Arbeitnehmer ebenso wie die Lohnabrechnungen, der Arbeitseinsatzplan sowie die Meldebestätigungen oder eventuelle Bewilligungen.

Hier erhalten Sie eine Übersicht über die Gehälter für den Bau:

→ <http://www.baumeister.ch> > Rubrik: „Löhne im Bauhauptgewerbe“

Für alle Mindestlöhne nach Branchen:

→ <http://www.bfs.admin.ch> > „Themen“ > „03 - Arbeit, Erwerb“ > „Organisation des Arbeitsmarktes, Gesamtarbeitsverträge“ > „Kennzahlen“ > „Gesamtarbeitsverträge“ > „Mindestlöhne“

6. FRISTEN FÜR GRENZÜBERGREIFENDES ARBEITEN

Grundsätzlich ist es möglich, dass Sie für 90 Arbeitstage pro Jahr ohne Arbeits- und Aufenthaltbewilligung in der Schweiz Aufträge erfüllen. Die Tätigkeit ist jedoch, wie oben beschrieben, zu melden. Alle Ausnahmen und wichtigen Hinweise sind auf dem „Merkblatt entsandte Arbeitnehmer und selbständig erwerbstätige Dienstleistungserbringer/-innen“ einzusehen, das Sie auf dem Kantonsportal Thurgau finden können:

→ http://www.auslaenderamt.tg.ch/documents/vtxt13/DE/13_09_05_Entsandte_selbstst%C3%A4ndige_Dienstleistungserbringerr.pdf

In diesem Merkblatt wird auch ausführlich auf die Frage nach der Grenze zwischen Meldung und Bewilligung eingegangen.

Was muss ich als Unternehmer beachten, wenn ich mehrere Aufträge gleichzeitig zu erfüllen habe?

In der Regel müssen Sie jeden Auftrag einzeln melden.

Ausnahme

Eine einzige Meldung reicht aus,

- wenn während mehrerer Einsätze für einen Auftraggeber der gleiche Auftrag am selben Einsatzort ausgeführt wird. Die jeweiligen Tage für die einzelnen Einsätze sind anzugeben,
- wenn Sie am gleichen Einsatzort hintereinander ohne zeitliche Unterbrechung Aufträge haben; die Aufenthaltsdauer beträgt in einem solchen Fall maximal 3 Kalendermonate,
- wenn es sich um Unterhalts- und Serviceaufträge während mehrerer Einsätze für einen Auftraggeber an verschiedenen Einsatzorten handelt. Anzugeben sind die jeweiligen Einsatzorte für die einzelnen Aufträge sowie der erste Einsatzort.



II. AUFENTHALTS- UND ARBEITSBEWILLIGUNG

Wann muss ich einen Antrag auf einen Titel stellen?

Wenn der Auftrag länger als 90 Arbeitstage im Jahr dauert, müssen Sie für sich oder für Ihre Mitarbeiter eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung beantragen. Es gibt jedoch keinen Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung!

Wie und wo beantrage ich eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung?

Sie können Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen bei den jeweils zuständigen kantonalen Behörden beantragen, dies sind in der Regel die Ausländerämter. Dort erhalten Sie entsprechende Informationen sowie das Formular A1. Bei diesem Formular handelt es sich um das „Antragsformular für das Gesuch um eine Ausländerbewilligung EG/EFTA für Selbstständige und entsandte Mitarbeiter“.

Die Portale der kantonalen Ausländerämter:

Kanton Thurgau: → <http://www.auslaenderamt.tg.ch>

Kanton St.Gallen: → <http://www.auslaenderamt.sg.ch>

Kanton Schaffhausen: → <http://www.auslaenderamt.sh.ch>

Appenzell Innerrhoden: → <http://www.ai.ch>

Appenzell Außerrhoden: → <http://www.ar.ch>

Für entsandte Mitarbeiter:

Hier gelten die gleichen Regeln, wie für die selbstständig Erwerbstätigen im hieran anschließenden Kapitel. Als Unternehmer sollten Sie im Vorfeld dafür sorgen, dass die Meldung ordnungsgemäß getätigt wurde und Sie die erforderliche Meldebestätigung (Entsendebestätigung) erhalten haben.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Hier wird unterschieden zwischen:

1. Selbstständigen, die tageweise (jedoch mehr als 90 Arbeitstage/Jahr) in die Schweiz einreisen, um dort Aufträge auszuführen, jedoch weiterhin ihren Firmensitz im Ausland beibehalten. Sie werden auch als Dienstleistungserbringer/Dienstleistungserbringerinnen bezeichnet, ihr Status wird ausländerrechtlich dem eines entsandten Mitarbeiters gleichgestellt, und
2. Selbstständigen, die ihre gesamte wirtschaftliche Tätigkeit in die Schweiz verlagern wollen, d. h., der Firmensitz wird nach einer Übergangszeit in die Schweiz verlegt. Es besteht die Möglichkeit, den Wohnsitz im benachbarten Ausland beizubehalten oder in die Schweiz umzusiedeln.

Gehören Sie zu den unter Punkt 1 genannten Personen, müssen Sie folgende Dokumente dem Antrag auf Bewilligung beilegen:

1. Passfoto
2. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte bzw. des gültigen Personalausweises
3. Zusatzformular Entsendebestätigung



ACHTUNG Dieses Zusatzformular ist die Bestätigung der vorausgegangenen Meldung für selbstständige Dienstleistungserbringer aus einem EG-/EFTA-Mitgliedsstaat. Hierbei ist jedoch Folgendes zu beachten: Wurde die vorhergehende Meldung auf konventionellem und nicht auf elektronischem Weg getätigt, so bekommt man eine Bestätigung der Meldung nur auf ausdrücklichen Wunsch zugeschickt.



Der ausgefüllte Antrag mit den beigelegten Anlagen ist bei der Fremdenpolizeibehörde des (Arbeits- bzw. Einsatzkantons) einzureichen.

Adressen der kantonalen Fremdenpolizeibehörden:

Appenzell Ausserrhoden

Amt für Ausländerfragen

Dorfplatz 5
9043 Trogen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)71 343 6333
Fax: 0041-(0)71 343 6339

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)71 788 9521
Fax: 0041-(0)71 788 9529



Schaffhausen

Kantonales Ausländeramt

Stadthausgasse 10
8201 Schaffhausen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)52 063 274 76
Fax: 0041-(0)52 063 278 23

St. Gallen

Ausländeramt des Kantons St.Gallen

Oberer Graben 32
9001 St. Gallen
Schweiz
Tel.: 0041-(0)71 229 3111
Fax: 0041-(0)71 229 4608

Thurgau

Ausländeramt des Kantons Thurgau

Schlossmühlestrasse 7
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)52 724 1555
Fax: 0041-(0)52 724 1556

Fürstentum Liechtenstein

Ausländer und Passamt

Heuweg 6
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6141
Fax: 00423-(0)236 6166

Gehören Sie zu dem unter Punkt 2 genannten Personenkreis, wird es etwas komplizierter: Da Sie als Unternehmer die Absicht kundtun, Ihren Unternehmenssitz langfristig in die Schweiz zu verlagern, geht es um die Erteilung einer erstmaligen Bewilligung mit einer sechs- bis achtmonatigen Gültigkeitsdauer (Jahresbewilligung L, 4 bis 12 Monate: violetter Ausweis) für die so genannte Einrichtungszeit. Sie wird bei erfolgreicher Tätigkeitsaufnahme durch die 5-jährige Aufenthaltsbewilligung (Jahresbewilligung B: grauer Ausweis oder Grenzgängerbewilligung; brauner Ausweis) abgelöst. Diesem Antrag muss nicht, so wie bei dem unter Punkt 1 genannten Personenkreis, eine Meldung vorausgegangen sein.



Folgende Unterlagen müssen Sie dem Antrag beilegen:

1. Passfoto
2. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte/Personalausweises
3. Businessplan
4. Einkommens- und Vermögensnachweis
5. Versicherungsnachweis (Kranken- und Unfallversicherung)
6. Für die Regelung nach Ablauf der Einrichtungszeit: Nachweis über die Errichtung eines Unternehmens oder einer Betriebsstätte in der Schweiz mit aktiver Geschäftstätigkeit (Handelsregisterauszug, Auftragsvolumen, Bilanz/Erfolgsrechnung, Steuerrechnung).

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz im benachbarten Ausland beibehalten wollen, ist zusätzlich eine Wohnsitzbescheinigung beizufügen. In Deutschland erhalten sie diese beim zuständigen Einwohnermeldeamt, in Österreich bei den jeweiligen Bezirksämtern. Stellen Sie das Gesuch vom Ausland aus, dann müssen die Unterlagen bei der Fremdenpolizeibehörde im Arbeitskanton eingereicht werden; die Adressen sind oben aufgeführt.

Die Einwohnerkontrolle ist bei den jeweiligen Stadtverwaltungen oder Gemeindeverwaltungen angesiedelt; die Adressen können Sie im (virtuellen) Telefonbuch finden.



III.GEWERBERECHTLICHE BEDINGUNGEN

Sind in der Schweiz Befähigungsnachweise, wie z.B. der deutsche Meisterbrief, für bestimmte Berufe erforderlich?

Nein, denn es gibt in der Schweiz keine Dachverbände für Unternehmen und Handwerk wie in Deutschland oder Österreich, sondern regional fachübergreifende Gewerbeverbände ohne Pflichtmitgliedschaft; die einzelnen Berufsgruppen sind nicht geschützt. Lediglich in sicherheitsrelevanten Bereichen wie bei Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen gibt es Ausnahmen. Die Bewilligungen hierzu können beim eidgenössischen Starkstrominspektorat sowie bei den örtlichen Versorgungsbetrieben beantragt werden und sind mit Kosten verbunden. Mehr Informationen hierzu gibt es bei: → <http://www.energie-schweiz.ch>



IV. ENTSENDUNG

1. EINLEITUNG

Grundsätze Sozialversicherung

- Jeder Staat entscheidet autonom über die Struktur des Sozialversicherungssystems.
- Das betrifft sowohl den Personenkreis als auch Regelungen bezüglich Auslandsbeschäftigung.
- Egal, in welchem Land der Arbeitnehmer versichert ist, die Versicherungspflicht gilt immer für alle Bereiche der sozialen Sicherheit; es kann also nicht sein, dass die Krankenversicherungspflicht in einem Land besteht und die Rentenversicherungspflicht in einem anderen.
- Die jeweilige Autonomie könnte zu einer Doppelversicherung führen, es gibt deshalb Abkommen, die dies verhindern sollen.

Welche Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für eine in der Schweiz ausgeübte Beschäftigung gelten, ist von unterschiedlichen Faktoren abhängig.

Ob die deutschen, liechtensteinischen, österreichischen oder schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit gelten, ist im Gemeinschaftsrecht geregelt. Im Verhältnis zur Schweiz gilt dieses Recht in erster Linie für Arbeitnehmer, die die Nationalität eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen und damit dem Sozialversicherungssystem eines dieser Länder angehören.

Ob für entsandte Mitarbeiter aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder aus Österreich die schweizerischen oder die Rechtsvorschriften des jeweils anderen Landes über soziale Sicherheit gelten, entscheidet der Ort, an dem die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wird. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, in welchem Land der Mitarbeiter wohnt.

Bei vorübergehendem Aufenthalt im Ausland, so z.B. im Falle einer Entsendung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses, gelten jedoch Ausnahmen.

2. DEFINITION

Für die Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses aus Deutschland, dem Fürstentum Liechtenstein oder aus Österreich gibt es besondere Bestimmungen.

Die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit der Länder, aus denen sie entsendet werden, bleiben bestehen, wenn:

1. der Einsatz in der Schweiz im Voraus auf maximal 12 Monate begrenzt ist;
2. der entsandte Arbeitnehmer keinen Arbeitnehmer ablöst, dessen zwölfmonatige Entsendung direkt zuvor endete.



3. FORMALIEN DER ENTSENDUNG

Schicken Sie einen Antrag auf die Ausstellung einer Entsendebescheinigung an die zuständige gesetzliche Krankenkasse oder den zuständigen Rentenversicherungsträger. Dabei handelt es sich um den Vordruck E 101, den man bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse erhält oder den man sich unter folgendem Link herunterladen kann:

→ http://www.dvka.de/oeffentlicheSeiten/Merkblaetter/Merkblaetter_Arbeiten.html

TIPP In der Praxis geht das bei den meisten Krankenkassen schon einfacher: Meist genügt es, wenn Sie telefonisch die relevanten Daten angeben.



Das Original dieses bestätigten Formulars (das ist dann die Entsendebestätigung) verbleibt bei Ihnen. Eine Kopie sollten Sie dem entsandten Arbeitnehmer aushändigen. Als Arbeitgeber haben Sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht gegenüber Ihren Arbeitnehmern diese darüber zu informieren, dass sie das Formular E 101, zumindest bei der Ausübung ihrer Tätigkeit, immer bei sich tragen sollten, da es im Rahmen etwaiger Kontrollen durch die Schweizer Behörden vorzulegen ist.

Auf der Website der „Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland“ (siehe Adressverzeichnis) sind detaillierte Informationen zum Thema auf den jeweiligen Ländermerkblättern zu finden. Ist der Arbeitnehmer nicht gesetzlich versichert und muss in diesem Fall der Rentenversicherungsträger über die Zuständigkeit der Sozialversicherung entscheiden, finden Sie die notwendigen Adressen hier:

Deutschland: → <http://www.deutsche-rentenversicherung.de> > „Deutsche Rentenversicherung“ > „Versicherungsträger“ (Hier liegen die länderspezifischen Träger.)

Fürstentum Liechtenstein: Alters- und Hinterlassenenversicherung: → <http://www.ahv.li/>

Österreich: → <http://www.sozialversicherung.at>

Sonderfälle

Hier gibt es jedoch noch einige Ausnahmen, welche auch nicht immer klar durch den Tatbestand der Entsendung definiert sind. Sie sind folgendermaßen geregelt:

1. Wenn ein Arbeitnehmer in verschiedenen europäischen Staaten seine Tätigkeit ausübt, wie zum Beispiel ein Vertreter, dann gelten prinzipiell die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit seines Wohnstaates. Allerdings ist die Voraussetzung hierfür, dass er wenigstens teilweise in diesem Staat arbeitet.
2. Wenn er allerdings für ein Unternehmen in mehreren Staaten tätig ist, aber nicht dort, wo er wohnt, gelten für ihn die Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit des Staates, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

**BEISPIEL**

Bernd Schulze wohnt in Lindau und übt eine Beschäftigung in der Schweiz aus. Zusätzlich arbeitet er regelmäßig am Wochenende in einem Ausflugslokal an seinem Wohnort.

Antwort: Da er gewöhnlich in der CH und an seinem Wohnort arbeitet, gelten für ihn insgesamt die deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit. Es gelten dann auch die Rechtsvorschriften des Wohnstaates, wenn er für mehrere Unternehmen arbeitet, die ihren Sitz in verschiedenen Staaten haben.

BEISPIEL

Frau Meyer wohnt in Deutschland und arbeitet als Vertriebsmitarbeiterin für ein Schweizer Unternehmen. Sie hat im Rahmen ihrer Tätigkeit Kunden in der Schweiz und in Österreich zu betreuen.

Antwort: Für Frau Meyer gelten die schweizerischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, da sie ihre Beschäftigung ausschließlich für das in der Schweiz ansässige Unternehmen außerhalb ihres Wohnstaates Deutschland ausübt.

Was muss ich tun, wenn die Entsendung unerwartet die 12-Monatsfrist übersteigt?

Sollte sich der Einsatz Ihres Arbeitnehmers in der Schweiz verlängern, würden normalerweise nach Ablauf des Jahres die schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit gelten. Wenn die Verlängerung nicht mehr als weitere 12 Monate übersteigt, besteht die Möglichkeit, einen erneuten Antrag auf Beibehaltung der deutschen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit zu stellen. Dies kann anhand des Vordrucks E 102 geschehen, muss jedoch vor Ablauf der ersten 12 Monate getätigt werden.

Das müssen Sie als Arbeitgeber tun

Der Vordruck E 102 ist wiederum bei der dvka zu erhalten. Sie müssen ihn ausfüllen und in vierfacher Ausfertigung direkt an die jeweils für die Arbeitsstätte zuständige AHV-Ausgleichskasse (Ausgleichskasse der Altern- und Hinterlassenenversicherung) schicken. Die jeweiligen Adressen sind unter folgendem Link zu finden:

→ <http://www.ahv.ch/Home-D/allgemeines/kassen/kassen.html>

Wird dem Antrag zugestimmt, gelten weiterhin die deutschen, liechtensteinischen oder österreichischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn unerwartet auch die 24-Monatsfrist einer schon verlängerten Entsendung überschritten wird?

In diesem Fall besteht die Möglichkeit, Ausnahmereinbarungen zu treffen, dies sind Ermessensentscheidungen, die meist aufgrund der arbeitsrechtlichen Bindung des Arbeitnehmers an seinen Arbeitgeber getroffen werden. Maßgeblich für die Entscheidung ist das individuell begründete Interesse des Arbeitnehmers, weiterhin in seinem Heimatland sozialversichert zu bleiben. Eine solche Ausnahmereinbarung gilt wiederum, wie schon bei der Entsendung, für alle Bereiche der sozialen Sicherheit.



Für den Abschluss einer solchen Ausnahmevereinbarung sind folgende Stellen zuständig:

Deutschland

DVKA

*Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland*

Postfach 20 04 64

53134 Bonn

Deutschland

Tel.: 0049-(0)0228 953 00

Fax: 0049-(0)0228 953 0600

E-Mail: Post@dvka.de

http://www.dvka.de

Fürstentum Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Sozialversicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Schweiz

Tel.: 00423-(0)236 6899

Fax: 00423-(0)236 7420

E-Mail: Kornelia.Vallaster@avw.llv.li

*http://www.llv.li/llv-avw-unfallversicherung-
fragen_und_antworten-soz.vers-allgemein.htm*



Österreich

*Hauptverband der österreichischen
Sozialversicherungsträger*

Kundmangasse 21

1031 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 711 32

Fax: 0043-(0)1 711 323 777

E-mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

http://www.hauptverband.at

Diese Stellen korrespondieren im Weiteren mit der für die Sozialversicherung zuständigen Behörde in der Schweiz. Diese beiden Träger haben über die Zuständigkeit in jedem Einzelfall zu beraten. Da diese Korrespondenz längere Zeit in Anspruch nehmen kann, ist anzuraten, den Antrag auf eine Ausnahmeregelung mindestens 3 Monate vor Ablauf des bisherigen Entsendungszeitraumes zu stellen.

Als Arbeitgeber wenden Sie sich mit einem formlosen Schreiben an die jeweils zuständige nationale Stelle (Adressen s.o.). Der Arbeitnehmer hat Sie als Arbeitgeber in einer Erklärung zu bevollmächtigen, Mitteilungen zu dem gestellten Antrag entgegenzunehmen. Diese Erklärung muss dem Schreiben beigelegt werden.

Außerdem gibt es eine Checkliste auf dem „Merkblatt Schweiz“ (Webseite der dvka), die auflistet, welche Punkte zu beachten sind, wenn man eine Ausnahmevereinbarung abschließen möchte.

Was muss ich als Arbeitgeber tun, wenn die schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit in Kraft treten, weil die gesetzlichen Grundlagen für eine Entsendung nicht mehr vorliegen?

Dieser Fall tritt ein, wenn alle Mittel der Verlängerung einer Entsendung ausgeschöpft sind (E 102, Ausnahmevereinbarungen). In diesem Fall kann nicht mehr von einer Entsendung im herkömmlichen Sinne ausgegangen werden; hier ist die Grenze zur Niederlassung/Dependance/Filiale zu sehen.



Auf das Eintreten der schweizerischen Rechtsvorschriften für soziale Sicherheit und die damit verbundenen Pflichten des Arbeitgebers soll im Rahmen dieser Broschüre nicht näher eingegangen werden. Mehr Informationen hierzu unter:

Bundesamt für Sozialversicherung (BSV): → <http://www.bsv.admin.ch>

Speziell zu dem Thema Sozialversicherung in der Schweiz finden Sie beim Bundesamt eine Broschüre für Klein- und Mittelständische Unternehmen:

→ <http://www.bsv.admin.ch/aktuell/highlight/d/kmu-ratgeber.htm>

4. UNFALLVERSICHERUNG

Sie müssen

- Ihre Mitarbeiter über die Bedingungen vor Ort hinsichtlich Arbeitsschutz Unfallverhütungsvorschriften und medizinische Einrichtungen beraten:
→ http://www.admin.ch/ch/d/sr/832_30/
- dafür sorgen, dass vor Ort die Mitarbeiter-Entsendebescheinigungen vorliegen, die den Versicherungsschutz bestätigen und
- darauf achten, dass Ihre Mitarbeiter Anspruchsbescheinigungen auf Sachleistungen mitführen.

Deutschland

Für entsandte Mitarbeiter:

Gelten für entsandte Mitarbeiter die Rechtsvorschriften der deutschen Sozialversicherung, so schließt dies auch die gesetzliche Unfallversicherung mit ein. Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind die 35 Berufsgenossenschaften in Deutschland.

Bei einer Gewerbeanmeldung werden die Daten automatisch durch die Gewerbeämter den Berufsgenossenschaften weitergeleitet, die Beiträge bemessen sich an den Lohnsummen der Beschäftigten sowie an der jeweiligen Gefahrenklasse, der das Unternehmen zugeordnet wird.

Wenn Sie im Rahmen eines Auslandseinsatzes Mitarbeiter entsenden, so sind Sie verpflichtet, dies der Unfallsicherung zu melden.

Folgende Hinweise gelten für Auslandsbaustellen, Auslandsmontagen oder ähnliche Auslandstätigkeiten deutscher Unternehmer:

Ist eine Anmeldung bezüglich Unfallverhütungsvorschriften vorgeschrieben oder zwischen dem Träger der Unfallversicherung und dem Unternehmer abgesprochen, muss der Unternehmer Tätigkeiten im Ausland der Unfallversicherung melden.



Diese Angaben müssen auf jeden Fall in der Anzeige enthalten sein:

- ausführendes Unternehmen und Art des Auftrags
- Auftraggeber
- Arbeitsort mit näherer Beschreibung, sonstige notwendige Angaben über die Lage der Arbeitsstelle, ständige Verkehrsanbindung (z.B. Eisenbahnanbindung)
- Beginn der Arbeiten
- voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- Name und Dienststellung des verantwortlichen Leiters und seines Stellvertreters
- gegebenenfalls Name des Bauleiters und seines Stellvertreters
- Namen und Geburtstage der entsandten Personen
- Krankenkasse, bei der diese Personen gemeldet sind

Für selbständige Einzelunternehmer:

Als selbstständiger Unternehmer haben Sie die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern, da nicht automatisch eine Versicherungspflicht besteht. Nur 18 der 35 Berufsgenossenschaften sehen in diesem Fall eine Versicherungspflicht vor. Eine freiwillige Versicherung ist jedoch sinnvoll, da bei relativ geringen Beiträgen ein umfassender Versicherungsschutz gewährleistet wird.

Die Beiträge unterscheiden sich je nach Träger; bitte informieren Sie sich bei der für Ihr Gewerbe zuständigen Berufsgenossenschaft.

Detailliertere Informationen können Sie einsehen unter: → <http://www.hvbg.de>, dem Portal der Verbindungsstelle Unfallversicherung im Ausland für Deutschland.

Fürstentum Liechtenstein

Hier gelten ähnliche Regeln wie für deutsche Unternehmer, nur, dass Sie den Auslandseinsatz Ihrer Unfallversicherung nicht melden müssen, dass dies über das Formular E 101 (Nachweis der Krankenversicherung bei Arbeiten im Ausland) automatisch geschieht.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an:

Amt für Volkswirtschaft

Abteilung Sozialversicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Tel.: 00423-(0)236 6309

Fax: 00423-(0)236 7420

E-Mail: info.versicherung@avw.llv.li

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-avw-unfallversicherung.htm>



Österreich

Hier gelten ähnliche Regeln wie für deutsche Unternehmer, bitte informieren Sie sich genauer unter: → http://www.arbeiterkammer.at/pictures/importiert/74_2.pdf



5. LOHNSTEUER

Für entsandte Mitarbeiter:

In der Schweiz gibt es die so genannte 183-Tage-Regelung. Wenn ein Arbeitnehmer länger als 183 Tage in der Schweiz arbeitet, wird er dort lohnsteuerpflichtig. Nach Ablauf dieser Frist müssen Sie die Lohnsteuer in der Schweiz abführen.

Für selbstständige Einzelunternehmer:

Informieren Sie sich bitte bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (siehe Adressverzeichnis).



V. ALLGEMEINES ZUM HANDEL MIT DER SCHWEIZ

Die Grenze zur Schweiz ist Außengrenze der EU und nimmt somit zusammen mit Liechtenstein eine Sonderstellung ein.

Die Europäische Gemeinschaft hat jedoch mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein so genanntes Präferenzabkommen abgeschlossen, welches Zollermäßigungen oder Zollfreiheiten (Präferenzen) für Waren im bilateralen Handel ermöglicht. Die bloße Herkunft von Waren aus der EG oder der Schweiz rechtfertigt jedoch noch nicht die Gewährung einer Vorzugsbehandlung. Präferenzberechtigt sind nur Waren, welche die in den Präferenzabkommen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

1. WEGWEISER

Damit Sie sich im Dschungel der unzähligen Vorschriften und Formalitäten zurechtfinden, ist es sinnvoll, dass Sie zu Beginn einige grundlegende Fragen beantworten anhand derer Sie nach dem Ausschlussverfahren direkt zu dem für Sie relevanten Kapitel geführt werden:

Handelt es sich bei Ihrer unternehmerischen Tätigkeit um eine reine Dienstleistung?



Beispiele:

- a.) Als Werbeagentur aus Österreich haben Sie in der Schweiz den Auftrag, eine Plakatkampagne für ein Kaufhaus zu entwickeln.*
- b.) Sie haben einen Malerbetrieb in Liechtenstein und möchten einen Auftrag in der Schweiz erfüllen: Bei einer Softwarefirma streichen Sie die Fassade, kaufen jedoch die benötigte Farbe direkt in der Schweiz.*
- c.) Als Schreinermeister aus Konstanz (D) reparieren Sie für einen Privathaushalt in Bottighofen (CH) einen Wandschrank. Außer dem üblichen Werkzeug benötigen Sie kein Material.*

Dann ist für Sie das Kapitel VI, S. 167, relevant.

Besteht Ihr unternehmerisches Handeln darin, dass Sie lediglich Waren oder verarbeitete Produkte in die Schweiz exportieren?



Beispiele:

- a.) Als Verlag, ansässig in Konstanz (D), möchten Sie die von Ihnen verlegten Bücher an einen Buchhändler in die Schweiz liefern.*
- b.) Sie haben ein Kleinunternehmen in Feldkirch (A) und produzieren Weihnachtsschmuck. Zur Herstellung benötigen Sie viele unterschiedliche Materialien, die Sie u.a. aus Asien importiert haben. Nun möchten Sie Ihren fertig gestellten Schmuck in der Schweiz an einen Zwischenhändler veräußern.*
- c.) Sie sind Händler für Schmuck und Kleidung aus Indien, und haben Ihren Firmensitz in Singen (D). In Zürich haben Sie Kontakt zu einem Händler, der an Ihren Produkten interessiert ist.*

In diesem Fall wird Sie das Kapitel VII, S. 173, interessieren.



Ist Ihre unternehmerische Tätigkeit in der Schweiz eine Kombination aus der Erbringung von Dienstleistungen und der Mitnahme von Waren/Produkten?

Beispiele:

- a.) Sie bauen als Schreiner eine Küche, die Sie in Ihrem Betrieb in Konstanz (D) gefertigt haben, bei einem Unternehmen in der Schweiz ein.
- b.) Als Landschaftsgärtner aus Vorarlberg bekommen Sie einen Auftrag in Rorschach (CH). Sie exportieren selbstgezüchtete Setzlinge, um eine Grünanlage im Rahmen Ihres Auftrags zu gestalten.
- c.) Sie sind Softwareingenieur und haben Ihren Betriebsitz in Vorarlberg (A). Bei einer Firma in St. Gallen (CH) installieren Sie ein Computernetzwerk. Zur Erfüllung dieses Auftrags transportieren Sie Hardwarekomponenten von Liechtenstein in die Schweiz.

Informieren Sie sich bitte in Kapitel VIII, S. 181.

2. EINFUHRBESCHRÄNKUNGEN

Es gibt Waren, die nicht oder nur in begrenztem Umfang in die Schweiz eingeführt werden dürfen. Dies sind verschiedene Agrarprodukte, Alkoholika, bestimmte Lebensmittel, Tiere, Sprengstoffe, Zündmittel und Waffen. Falls Sie im Zusammenhang mit Ihrer unternehmerischen Tätigkeit mit diesen Warengruppen zu tun haben, sollten Sie sich im Vorfeld über etwaige Einschränkungen informieren.

Zur Beantwortung all dieser Fragen ist der Link → <http://www.tares.ch> sehr hilfreich. Hier können Sie sich über mögliche Zollansätze, Steuern und Gebühren, Bewilligungspflichten und andere Regelungen informieren. Sie finden dort auch die jeweiligen Tarifnummern zu den Waren, die Sie exportieren möchten. Außerdem gibt es umfangreiche Informationen zu Freihandelsabkommen, Zollkontingenten, Handelsstatistiken, Zollbegünstigungen, Steuern, Ein- und Ausfuhrbewilligungen sowie speziellen Vorschriften. Unter „Hilfe“ sind ein Online-Handbuch, Antworten zu häufig gestellten Fragen und die Hotline-Adressen zu finden. Eine elektronische t@res-Ausbildung sowie die Möglichkeit, ein Tarifnummernverzeichnis als pdf-Dokument auszudrucken, runden das Angebot im Internet ab:

→ <http://www.ezv.admin.ch> > „Zollinformationen Firmen“ > „Zolltarif“

Hier zur Ergänzung hilfreiche Links und Adressen:

Agrarprodukte/ Einfuhrbewilligungen/Kontingente/Importregelungen

→ <http://www.blw.admin.ch> > „Rubriken“ > „Import“

→ <http://www.reservesuisse.ch> > „Zollinformationen Firmen“ > „Abfertigungshilfen“ > „Zollkontingente“

→ <http://www.tares.ch> > „Bemerkungen“



Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften

*Bundesamt für Gesundheit,
Abteilung Vollzug Lebensmittelrecht
Sektion Normen und Koordination*
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 322 9555
Fax: 0041-(0)31 322 9574
<http://www.bag.admin.ch>

Fleisch und Fleischwaren

Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 161
3003 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 323 8524
Fax: 0041-(0)31 323 8522
<http://www.bvet.admin.ch>

Alkoholische Erzeugnisse

Eidgenössische Alkoholverwaltung
Postfach
3000 Bern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 309 1211
Fax: 0041-(0)31 309 1500
<http://www.eav.admin.ch>

3. ANGEBOTSGESTALTUNG UND VERTRAGSABSCHLUSS

Wenn Sie ein Angebot für einen Auftrag im Ausland erstellen und es danach zu einem Vertragsabschluss kommt, muss Ihnen bewusst sein, dass die Rechtssicherheit nicht in gleichem Maße gegeben ist, wie bei einem Vertragsabschluss im Inland. Deshalb ist es wichtig, im Vorfeld alle Punkte genau abzuklären, die eventuell zu Unklarheiten führen könnten. Ebenso gibt es verschiedene Möglichkeiten, die Modalitäten der Bezahlung im Vorfeld zu regeln, damit man auf der sicheren Seite ist.

Bei einem Import in die Schweiz sollten Sie beachten, dass, insofern es sich nicht um einen reinen Dienstleistungsimport handelt, die Mehrwertsteuer für die Einfuhr in Höhe von 7,6 % bzw. der reduzierte Satz von 2,4% anfällt. Dies sollten Sie bei der Kalkulation Ihres Angebots berücksichtigen.

Angebotserstellung

1. Geben Sie Ihr Angebot nur schriftlich ab. Benutzen Sie Ihren offiziellen Firmenbriefbogen. Dieser sollte alle relevanten Daten, wie Ihre Branchenzugehörigkeit, vollständige Adresse, Telekomdaten, Bankverbindung und Ihre Umsatzsteueridentifikationsnummer enthalten
2. Empfängeradresse mit Bezugsperson und dem unmissverständlichen Datum
3. Angebotsform: verbindlich oder unverbindlich?
4. sachliche Warenbeschreibung: Zolltarif-Nr., Aufmachung, eventuell Markenzeichen
5. Besonderheiten: Qualitätsmerkmale, Einsatzmöglichkeiten
6. spezielle Umverpackung
7. Verkaufspreis in Verbindung mit Lieferklausel: Währung, Verkaufseinheit, INCOTERMS
8. Lieferzeit: Werktage ab Auftragsbestätigung



Vertragsabschluss

1. Legen Sie exakt Qualitätskriterien, Material und Menge fest.
2. Vereinbaren Sie einen genauen Preis.
3. Regeln Sie, wie der Preis zustande gekommen ist.
4. Regeln Sie die Zahlungsweise.
5. Spezifizieren Sie, zu welchem Zeitpunkt das Eigentum übertragen werden soll.
6. Legen Sie den Liefertermin fest.
7. Regeln Sie Bedingungen des Transports.
8. Regeln Sie Gewährleistungsfragen: Wann sind Mängel zu rügen und wie zu beseitigen? Legen Sie Gewährleistungsfristen fest.
9. Welches Recht soll dem Vertrag zugrunde liegen?
10. Möchten Sie, dass internationales Kaufrecht nach dem Wiener Abkommen angewendet wird oder wollen Sie dies explizit ausschließen?
11. Welches Gericht ist im Streitfall anzurufen?
12. Lassen Sie sich bei Unsicherheiten von den Experten der Handelskammern oder einem Juristen beraten.

Unter folgendem Link finden Sie eine hilfreiche Übersicht über die verschiedenen Instrumente der Zahlungssicherung im internationalen Handel:

→ http://www.handwerk-international.de/files/Zahlungssicherung_internationaler_Handel.pdf

INCOTERMS

Die Internationale Handelskammer (ICC) hat als einheitliche Richtlinien für das Auslandsgeschäft die Incoterms entwickelt. Die Incoterms regeln die Rechte und Pflichten von Importeuren und Exporteuren bei internationalen Liefergeschäften. Die Lieferbedingungen werden in Kürzelform ausgedrückt. Hierzu gibt es eine Liste mit den wichtigsten INCOTERMS. Die IHK berät Sie in allen Fragen zur Auslegung und praktischen Anwendung der INCOTERMS.

Hier können Sie die Liste der INCOTERMS beziehen:

Deutschland



**ICC Deutschland - Vertriebsdienst
Internationale Handelskammer**
Mittelstr. 12-14
50672 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)221 257 5571
Fax: 0049-(0)221 257 5593
E-Mail: icc@icc-deutschland.de
<http://www.icc-deutschland.de/>

Fürstentum Liechtenstein

**Internationale Handelskammer
Deutschland-Schweiz**
Tödistrasse 60
8002 Zürich
Schweiz
Tel.: 0041-(0)442 836 161
Fax.: 0041-(0)442 836 100
E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch
<http://www.handelskammer-d-ch.ch>



Österreich

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)5 522 305 0

Fax: 0043-(0)9 5522 305 100

E-Mail: info@wkv.at

<http://wko.at/vlbg>

Die Broschüre der derzeit gültigen Fassung

„INCOTERMS 2000“ können Sie bei der

Wirtschaftskammer Österreich unter der

Publikationsnummer 560ED anfordern.

Schweiz

Internationale Handelskammer

Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60

8002 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)4 428 361 61

Fax.: 0041-(0)4 428 361 00

E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

<http://www.handelskammer-d-ch.ch/>

Beispiel der Lieferbedingungen in Kürzelform:

EXW = Ex Works = ab Werk

Der Verkäufer liefert, sobald die Ware dem Käufer auf dem Fabrikationsgelände (Lager, Werk etc.) bereitgestellt wurde, ohne dass die Ware zur Ausfuhr freigemacht und auf ein Fahrzeug verladen wurde. Diese Klausel stellt daher die Mindestverpflichtung für den Verkäufer dar, wobei der Käufer sämtliche Kosten und Gefahren, die mit dem Transport der Ware von dem Gelände des Verkäufers verbunden sind, zu tragen hat.

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf folgenden Seiten:

→ <http://www.national.ch/downloads/de/incoterms.pdf>

→ <http://www.ubs.com/1/g/index.html>

4. ZOLL

Ist es für mich angebracht, die Zollformalitäten mit Mitteln der Datenverarbeitung zu erledigen?

Ob Sie sich für die Teilnahme an den elektronischen Verfahren entscheiden, hängt in erster Linie von der Regelmäßigkeit und Häufigkeit Ihrer Exporte in die Schweiz ab. Es fällt schwer, hier konkrete Empfehlungen zu geben. Als Anhaltspunkt kann man jedoch von mindestens 4 Exporten pro Kalenderjahr ausgehen. Trotzdem sollten Sie sich im Einzelfall, bevor Sie sich definitiv entscheiden am elektronischen Zollverfahren teilzunehmen, von den zuständigen Experten der Zollverwaltung beraten lassen. In der Schweiz wird das Produkt „e-dec“ (Zollabfertigung von verschiedenartigen Waren auf elektronischem Weg) durch die Eidgenössische Zollverwaltung dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die elektronische Abwicklung der Zollformalitäten bietet Ihnen Vorteile, wie eine schnellere Abwicklung oder kürzere Wartezeiten an der Grenze. Mit „e-dec-Import“ ist das Erstellen von Deklarationen (Anmeldungen) komplexer geworden: Es müssen mehr Daten und detaillierte Informationen erfasst werden. Beachten Sie bitte die Termine, die im Bereich „e-dec-Import“ seitens der Eidgenössischen Zollverwaltung festgelegt wurden (siehe folgende Seite).



Bereich „e-dec-Import“

<p>1. September 2005 Start Rollout „e-dec-Import“</p>	<p>1. Januar 2006 Pflicht für Kontingentware Einführung „e-dec-Import“ für Handelswaren, die Zollkontingenten unterliegen (Wein, Käse, Gemüse usw.). Abfertigungen über Zollmodell 90-Einfuhr oder mit Einheitsdokument sind ab dem 1.1.2006 nicht mehr möglich.</p>	<p>1. Juli 2006 Pflicht für alle Bis 1.7.2006 vollständige Ablösung des Zollmodells 90-Einfuhr durch „e-dec-Import“. Das heisst: Zollmodell 90-Einfuhr steht ab dem 1. Juli 2006 nicht mehr zur Verfügung.</p>
---	--	--

Informieren Sie sich über den aktuellen Stand von „e-dec“ bei der Eidgenössischen Zollverwaltung. Es ist ratsam, telefonischen Kontakt aufzunehmen:

Tel.: 0041-(0)313226706

Tel.: 0041-(0)313249512

E-Mail: andreas.krucker@ezv.admin.ch

<http://www.ezv.admin.ch/themen/00476/00494/index.html?lang=de>

Deutschland

Hier gibt es das elektronische Ausfuhrsystem ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System). Es ersetzt schriftliche Dokumente durch elektronische Nachrichten. Ausführliche Informationen zum ATLAS-Verfahren erhalten Sie auf folgenden Seiten:

→ http://www.zoll.de/faq/faq_atlas/index.html#teilnahme1

→ http://www.zoll.de/bo_zoll_und_steuern/ao_zoelle/co_zollanmeldung/d10_atlas

Österreich

Das System in Österreich heisst „e-Zoll“ und existiert in zwei Modulen für den Import und den Export. Ab April 2006 wird das System um weitere Module erweitert. Erkundigen Sie sich auch auf S. 117 und auf folgender Internetseite:

→ https://www.bmf.gv.at/Zoll/ezollat/AktuellerStandbeiezoll/_start.htm

Fürstentum Liechtenstein

Liechtenstein ist zum schweizerischen Zollgebiet zu rechnen; aus diesem Grunde fallen die sonst notwendigen Zollformalitäten weg.



Welche Abgaben muss ich an der Grenze entrichten?

Allgemein

Bei einem Warentransport aus Deutschland oder Österreich werden Einfuhrabgaben erhoben. Zu den Abgaben zählen:

1. Zölle
2. Mehrwertsteuer für die Einfuhr
3. Verbrauchssteuer
4. Zusatzzölle und Agrarteilbeträge

Mehrwertsteuer für die Einfuhr

Führen Sie Waren in die Schweiz ein, so müssen Sie an der schweizerischen Grenze Mehrwertsteuer in Höhe von 7,6% bzw. entsprechend des reduzierten Satzes von 2,4% leisten. Nähere Informationen zur Mehrwertsteuer auf der Einfuhr (z. B. Besteuerung von grenzüberschreitenden Reihengeschäften, werkvertraglichen Lieferungen, Software usw.) sowie zur Erstattung der Mehrwertsteuer wegen Wiederausfuhr finden Sie im Bereich „Publikationen“ auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:

→ <http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>

Wählen Sie „Zollinformation Firmen“. Hier haben Sie die Möglichkeit, unter „Mehrwertsteuer“ allgemeine Informationen zu beziehen. Außerdem finden Sie unter Publikationen in der rechten Spalte umfangreiche MWST-Info-Blätter.

Empfehlenswert ist eine telefonische Auskunft von Experten in Sachen Mehrwertsteuer. Die Kontakte finden Sie auf der Internetseite der Oberzolldirektion:

Oberzolldirektion **Sektion Mehrwertsteuer**

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Tel.: 0041-(0)3132 267 73

Fax: 0041-(0)3132 243 81

E-Mail: sekretariat.ozd-mehrwertsteuer@ezv.admin.ch

www.ezv.admin.ch



Zölle

Die Schweiz hat mit verschiedenen Staaten Freihandelsabkommen abgeschlossen. So genießen bestimmte Waren, die ihren Ursprung in Ländern der EU haben, Zollvergünstigungen. Die Vorzugsbehandlung dieser Abkommen gilt jedoch nur für Waren, die die vorgesehenen Ursprungs- und Verfahrensbestimmungen erfüllen. Für Waren, deren Ursprung in einem anderen Land ohne Präferenzabkommen liegt (oder für die keine Warenverkehrsbescheinigung, EUR.1, bzw. Ursprungserklärung vorliegt), fallen die regulären Einfuhrzölle der Schweiz in voller Höhe an.



Verbindliche Auskünfte über ausländische Zollsätze können Sie schriftlich im jeweiligen Land von den Zollverwaltungen erfragen. Sämtliche Handelswaren sind bei der Ein- und Ausfuhr nach dem Zolltarif zu deklarieren. Der schweizerische Zolltarif beruht, wie die meisten Zolltarife weltweit, auf dem international gültigen Harmonisierten System (HS). Dem HS entsprechen die ersten sechs Ziffern der achtstelligen schweizerischen Tarifnummern. Informationen zum Zolltarif erteilt die Eidgenössische Zollverwaltung. Sie stellt den Zolltarif (t@res) kostenlos im Internet zur Verfügung: → <http://www.ares.ch>

Informieren Sie sich bitte auf der Internetseite der Eidgenössischen Zollverwaltung:
→ http://www.ezv.admin.ch/zollinfo_firmen/abfertigungshilfen/00378/index.html?lang=de

Muss ich für Dienstleistungen, die ich in der Schweiz erbringe, Zoll bezahlen?

Grundsätzlich müssen Sie für Dienstleistungen, die Sie im Ausland erbringen, keinen Zoll bezahlen. Grenzüberschreitende Dienstleistungen im mehrwertsteuerlichen Sinn sind alle Arbeiten, die keine Lieferungen darstellen (Unterschied zu Werklieferungen): z. B. Beratungs- und Managementleistungen, Datenverarbeitung, Werbeleistungen, Personalverleih usw.

Abfertigungszeiten der Zollämter

Die Zollabfertigung ist an die Öffnungszeiten der für die Verzollung zuständigen Zollämter gebunden (in der Regel von Montag bis Freitag, 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr).

Bestimmte Sonderfälle (vorübergehende Einfuhr, Umzugsgut, Retourwaren usw.) sind speziell geregelt. Die Zollämter, die Zollkreisdirektionen oder die Eidgenössischen Oberzolldirektion in Bern erteilen diesbezüglich weitere Auskünfte: ozd.zentrale@ezv.admin.ch

Unter folgendem Link erhalten Sie die Adressen und Öffnungszeiten der jeweiligen Zolldienststellen: → <http://www.ezv.admin.ch/dienstleistungen/01808/index.html?lang=de>
Nachdem Sie die Option „Dienstleistungen“ gewählt haben, können Sie unter „Dienststellenverzeichnis“ die „Kontaktangaben und Öffnungszeiten der Zollstellen“ abrufen.



VI. DIENSTLEISTUNGSERBRINGUNG IN DER SCHWEIZ

1. UMSATZSTEUER

Grundsatz der umsatzsteuerlichen Regelungen über grenzüberschreitende Dienstleistungen ist, dass diese der Umsatzbesteuerung des Landes unterliegen, in dem der leistende Unternehmer seinen Firmensitz betreibt.

Allerdings gibt es viele Ausnahmeregelungen, die diesen Grundsatz aushebeln. Beispiele hierfür sind die Behandlung von Katalog- und Grundstücksleistungen (siehe S. 168 ff.).

Aufgrund dieser Ausnahmeregelungen, sowohl die Erhebung als auch die Rechnungsstellung betreffend, ist es ratsam, sich im Zweifelsfalle von den Umsatzsteuerexperten der jeweils zuständigen Handels-, Industrie- oder Wirtschaftskammer beraten zu lassen. Die Adressen finden Sie im Adressverzeichnis.

Kleinunternehmerregelung

Ein weiterer Aspekt, der bestimmt, in welchem Land Sie besteuert werden, ist die Höhe des erwirtschafteten Umsatzes.

Im Rahmen der Kleinunternehmerregelung gilt:

- Bei weniger als 75.000 SFr. Umsatz/Jahr in der Schweiz: keine Steuerpflicht in der Schweiz.
- Bei mehr als 75.000 SFr. Umsatz/Jahr in der Schweiz: Steuerpflicht in der Schweiz.

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufnahme der Tätigkeit, wenn nach den Umständen anzunehmen ist, dass die Beitragsgrenze innerhalb der nächsten 12 Monate überschritten wird. Ist dies nicht der Fall, beginnt die Steuerpflicht nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der maßgebende Umsatz von 75.000 SFr. erzielt worden ist. Bei einem geringeren Jahresumsatz müssen Sie lediglich die Mehrwertsteuer für die Einfuhr (siehe S. 178) zahlen.

Ab einer Umsatzhöhe von mehr als 40.000 SFr. können Sie sich freiwillig der Steuer unterstellen. Dies kann wegen der damit verbundenen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs unter Umständen vorteilhaft sein. Wenn Sie zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichtet sind, können Sie die von Ihnen an der Grenze gezahlte Einfuhrsteuer im Zuge des Vorsteuerabzugs geltend machen.

Detaillierte Informationen erhalten Sie bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung unter folgender Internetadresse: → <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm?estv.htm>

Sollten Sie konkrete Fragen haben, so beantwortet das Webteam der Eidgenössischen Steuerverwaltung Ihre E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch

Wünschen Sie detaillierte Informationen zur Umsatzsteuerrückvergütung, wählen Sie zum Einstieg folgenden Link: → http://www.aachen.ihk.de/de/recht_steuern/download/kh_053.pdf



Was muss ich tun, wenn ich in der Schweiz steuerpflichtig werde?

Wenn Sie aufgrund Ihrer Umsatzhöhe unter die Steuerpflicht in der Schweiz fallen, dann müssen Sie

- sich bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich anmelden (Adresse siehe S. 183) und

- einen Fiskalvertreter bestellen.

Dies kann eine natürliche oder juristische Person mit Wohn- oder Geschäftssitz in der Schweiz sein. Es muss demzufolge nicht unbedingt eine Treuhandgesellschaft, ein Anwalt oder eine bestimmte Berufsgruppe, sondern kann auch eine Privatperson sein. Der Stellvertreter übernimmt die Verpflichtung, für die formell und materiell richtige Befolgung der Vorschriften zur Mehrwertsteuer zu sorgen, insbesondere dafür, dass die periodischen Abrechnungen erstellt und rechtzeitig eingereicht werden, ferner dafür, dass die geschuldeten Steuern bezahlt und auch die übrigen geldwerten Ansprüche der ESTV befriedigt werden. Der Stellvertreter trägt jedoch keine Haftung für etwaige Steuerschulden und für die übrigen geldwerten Ansprüche der Steuerverwaltung. Die Bezahlung obliegt dem Steuerpflichtigen. Der Stellvertreter hat der ESTV schriftlich zu erklären, dass er die Stellvertretung annimmt sowie von den ihm obliegenden Pflichten Kenntnis genommen hat und sich an diese halten wird. Sollte er die Stellvertretung aus irgendeinem Grund nicht mehr wahrnehmen können, so hat er die ESTV davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Katalogleistungen?

Katalogleistungen sind, abweichend von der Grundregel, in dem Land zu versteuern, in dem sich der Sitz des Leistungsempfängers befindet.

Darunter sind folgende Leistungen zu verstehen:

- Leistungen zur Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Patenten, Urheberrechten, Warenzeichenrechten und ähnlichen Rechten
- Werbeleistungen sowie Leistungen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Werbemittler, Werbeagenturen)
- rechtliche, wirtschaftliche, wissenschaftliche und technische Beratungsleistungen
- Datenverarbeitungsleistungen
- Leistungen zur Überlassung von Informationen einschließlich gewerblicher Verfahren und Erfahrungen, hierzu gehört auch die Überlassung von Software auf elektronischem Weg
- Kreditgewährungen und -verwaltungen
- Personalgestellung
- Leasinggeschäfte mit beweglichen körperlichen Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmittel
- Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation



Übergang der Steuerschuld

Im Falle einer Katalogleistung besteht die Möglichkeit, die Steuerschuld nach dem reverse-charge-System zu verlagern. Folgendes haben Sie zu beachten, wenn es zum Übergang der Steuerschuld kommt:

1. Sie stellen die Rechnung ohne Mehrwertsteuer aus.
2. Es wird empfohlen, die Rechnung mit folgendem Hinweis zu versehen: „Steuerschuld verlagert“ – dies ist nicht zwingend vorgeschrieben, kann aber zum reibungsloseren Ablauf mit den Finanzbehörden beitragen.
3. In Deutschland können Sie die Leistung als nichtsteuerbaren Umsatz in der Umsatzsteuervoranmeldung in Zeile 42 des Vordrucks erfassen.
→ <http://www.fm.baden-wuerttemberg.de/sixcms/media.php/798/Umsatzsteuer-Voranmeldung%202005.pdf>
4. In Österreich erfolgt die Rechnungsstellung ebenso, allerdings werden die Umsätze nicht in der Umsatzsteuervoranmeldung erfasst.
5. In Liechtenstein: Informieren Sie sich bitte rechtzeitig bei der liechtensteinischen Steuerverwaltung: → <http://www.llv.li/amtstellen/llv-stv-mehrwertsteuer.htm>

ACHTUNG Es spielt einen erheblichen Unterschied, ob die erbrachte Leistung an Unternehmer oder an Privatpersonen erbracht wird. Erbringen Sie die Leistung an Privatpersonen, so handelt es sich um einen ganz normalen Inlandsumsatz, der versteuert werden muss. Dann müssen Sie die Steuer auch auf der Rechnung ausweisen.



Zählt meine erbrachte Dienstleistung zu den Grundstücksleistungen?

Dies sind Leistungen, die sich auf ein in der Schweiz befindliches Grundstück beziehen. Sie werden ohne Ausnahme in dem Land, in dem der Empfänger der Leistung sein Unternehmen hat, hier also in der Schweiz, versteuert. Zu diesen Leistungen sind zu rechnen:

- Vermietungsleistungen
- Begutachtungen von Grundstücken
- Erstellen von Bauplänen
- Maklertätigkeiten
- Bau- und Montageleistungen
- Messebau

ACHTUNG Die Abgrenzung kann manchmal sehr schwierig sein – im Zweifelsfall fachkundigen Rat bei den Handels-, Wirtschafts- oder Industriekammern einholen!



Die mit diesen Leistungen entstandene Steuerpflicht in der Schweiz tritt immer in Kraft, unabhängig von der 75.000 SFr.-Grenze für Kleinunternehmer. Sie lässt sich auch nicht, wie bei den Katalogleistungen (siehe oben), verlagern. In diesem Fall werden Sie in der Schweiz steuerpflichtig.



2. CARNET ATA

Vorübergehende Verwendung von Berufsausrüstung oder anderen Gütern und Gegenständen in Österreich

Das „Carnet ATA“ ist ein internationales Dokument für Waren zur vorübergehenden Verwendung, welches es erlaubt, die schweizerischen wie die ausländischen Zollformalitäten mit einem Formular zu erledigen.

Es vereinfacht die Formalitäten beim Grenzübertritt in erheblichem Maße und entbindet seinen Inhaber beim Grenzübertritt von allen Sicherheitsleistungen. Es ist ein Jahr lang gültig und kann für mehrere Grenzübertritte verwendet werden. Die Handelskammern informieren Sie über die Bedingungen für den Erhalt eines Carnets.

BEISPIEL

Sie sind Handwerker und möchten eine Küche einbauen; oder Sie sind Unternehmer und nehmen Equipment mit auf eine Messe.

In diesem Fall – vor allem, wenn Sie zur Erfüllung Ihres Auftrags häufiger die Schweizer Grenze zur Erfüllung passieren – ist das Carnet ATA sehr hilfreich.

BEISPIEL

Sind Sie Handwerker und möchten lediglich Ihren Werkzeugkasten mitnehmen.

Es genügt in der Regel, wenn Sie eine Inventarliste erstellen, die Ihren Werkzeugbestand dokumentiert. Kopieren Sie diese Liste mehrfach und legen sie dem deutschen und schweizerischen Zoll zur Kontrolle vor.



ACHTUNG Von dem Carnet ATA-Verfahren ausgeschlossen sind Ausrüstungen, die der Errichtung, Instandsetzung oder Instandhaltung von Gebäuden, der Ausführung von Erdarbeiten oder ähnlichen Zwecken dienen. In solchen Fällen kann für die vorübergehende Einfuhr in die Schweiz beim Schweizer Zoll ein Freipass bzw. ein Vormerkschein beantragt werden. Beim deutschen Zoll sind die Waren zur vorübergehenden Ausfuhr anzumelden. Auskünfte zu diesen Verfahren erteilen die Zollämter.

Normalerweise akzeptieren auch die deutschen Zollstellen diese Vorgehensweise. Sicherheitshalber sollten Sie sich bei dem jeweils zuständigen Grenzzollamt nach der dort üblichen Verfahrensweise erkundigen. Unter folgendem Link können Sie das für Sie zuständige Zollamt ermitteln: → <http://www.zoll.de/service/dienststverz/index.html>

Die Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung stellt Ihnen das Carnet ATA aus. Dort finden Sie auch Informationen über die für Sie dabei entstehenden Kosten:

Deutschland



Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut Industrie- und Handelskammer Hochrhein Bodensee
Schützenstraße 8
78462 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)753128600
Fax: 0049-(0)7531286070
E-mail: info@konstanz.ihk.de
<http://www.konstanz.ihk.de>

Landkreise Ravensburg, Sigmaringen und Bodenseekreis Industrie- und Handelskammer Bodensee-Oberschwaben
Lindenstraße 2
88250 Weingarten
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7514090
Fax: 0049-(0)751409159
E-mail: brozsio@weingarten.ihk.de
<http://www.weingarten.ihk.de>

**Industrie und Handelskammer****Lindau-Bodensee**

Uferweg 9

88131 Lindau (Bodensee)

Deutschland

Tel.: 0049-(0)8382 93830

Fax: 0049-(0)8382 938373

E-Mail: ihk@lindau.ihk.de<http://www.lindau.ihk.de>**Österreich****Wirtschaftskammer Vorarlberg**

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)5522 305

Fax: 0043-(0)5522 305100

E-Mail: info@wkv.at<http://wko.at/vlbg>**3. RECHNUNGSSTELLUNG****Wissenswertes zur Rechnungsstellung bei Dienstleistungen**

Bei der Rechnungsstellung sind die jeweils in der Schweiz geltenden Bestimmungen zu beachten:

Steuersätze bei Steuerpflicht in der Schweiz:

Normalsatz: 7,6 %

Sondersatz: 3,6 % für:
Beherbungsleistungen der Hotellerie und Parahotellerie (z. B. Vermietung von Ferienwohnungen)

Reduzierter Satz: 2,4 % für:
Ess- und Trinkwaren außer alkoholische Getränke und gastgewerbliche Leistungen, Sämereien, lebende Pflanzen, Schnittblumen, Getreide, Futter- und Düngemittel, Medikamente, Zeitungen, Zeitschriften, Bücher und bestimmte Druckerzeugnisse

Eine ausführliche Informationsbroschüre zum Thema „Steuer in der Schweiz“ finden Sie auf folgender Internetseite:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/ist/d/system/ganz.pdf>

Diese Angaben muss eine Rechnung in der Schweiz enthalten:

1. den Namen und die Adresse der steuerpflichtigen Person, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist oder die sie im Geschäftsverkehr zulässigerweise verwendet, sowie die Nummer, unter der sie im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen ist;
 2. den Namen und die Adresse des Empfängers der Lieferung oder der Dienstleistung, wie er im Geschäftsverkehr zulässigerweise auftritt;
 3. Datum oder Zeitraum der Lieferung oder der Dienstleistung;
 4. Art, Gegenstand und Umfang der Lieferung oder der Dienstleistung;
- > S. 172



5. das Entgelt für die Lieferung oder die Dienstleistung;
6. den Steuersatz und den vom Entgelt geschuldeten Steuerbetrag.

Auskünfte zur schweizerischen Mehrwertsteuer erteilt die:



Eidgenössische Steuerverwaltung

Hauptabteilung Mehrwertsteuer

Schwarztorstr. 50

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 2111

Fax: 0041-(0)31 325 7138

E-Mail: Webteam MWST

<http://www.estv.admin.ch/data/mwst/index.htm>



VII. WARENTRANSPORT

1. AUSFUHR AUS DEUTSCHLAND, LIECHTENSTEIN ODER ÖSTERREICH

Liechtenstein gehört zum schweizerischen Zollgebiet, somit ist der Transport nicht als Ausfuhr zu verstehen.

Bei der Ausfuhr von Waren sind mitzuführen:

- die Warenverkehrsbescheinigung EUR 1; auch Ausfuhranmeldung;
- Handelsrechnungen (3-fach) mit allen handelsüblichen Angaben oder andere Wertnachweise und
- die Ausfuhranmeldung.

Für umfassendere Informationen über das Thema wenden Sie sich bitte an folgende Stellen:

Deutschland

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63063 Offenbach am Main

Deutschland

Tel.: 0049-(0)694 699 7600

Fax: 0049-(0)694 699 7699

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

<http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

Servicezeiten für telefonische Anfragen:

Montag – Donnerstag: 07.00 – 17.00 Uhr

Freitag: 07.00 – 16.00 Uhr

Fürstentum Liechtenstein

Amt für Zollwesen

Kirchstrasse 8

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)236 6904

Fax: 00423-(0)236 6907

<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-azw-home.htm>



Österreich

Zentrale Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte

Zollamt Villach

Ackerweg 19

9500 Villach

Österreich

Tel.: 0043-(0)4242 332 33

Fax: 0043-(0)4242 332 334 26

E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at

http://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm



Welche Angaben muss meine Rechnung enthalten?

Bei einem Warenwert unter 1000 € benötigen Sie keine Ausfuhranmeldung. Es genügt lediglich die Vorlage einer einfachen Handelsrechnung:

1. Name und Anschrift der exportierenden Firma
2. Lieferanschrift (Wohin geht die Ware?)
3. Rechnungsanschrift (Wer bezahlt?)
4. Datum und Rechnungsnummer
5. Lieferbedingungen / INCOTERMS
Eine Liste der gebräuchlichsten Abkürzungen für die Lieferbedingungen ist unter <http://www.handwerk-international.de/lieferbedingungen.asp> zu finden.
6. Positionsnummern
7. Stückzahl und genaue Beschreibung der Waren, ggf. mit Seriennummern, Artikelnummern oder Ähnliches
8. Achtstellige Zolltarifnummer, auch statistische Warennummer, customs code oder KN-Code genannt, kann mit Hilfe des „Warenverzeichnisses für die Außenhandelsstatistik“, (Metzler-Poeschel Verlag, ISBN: 3-8246-0720-4, 33 €) ermittelt werden. Dieses Buch liegt bei jeder IHK oder Zollstelle aus und ist darüber hinaus kostenlos unter folgender Adresse zu finden: http://www.destatis.de/allg/d/klassif/wa_download.htm
9. Ursprungsland
10. Einzel- und Gesamtpreise
Hier gilt: Alle Preise netto – ohne deutsche oder Schweizer Mehrwertsteuer. Brutto- und Nettogewichte pro Position (sehr wichtig, da in der Schweiz die Verzollung in der Regel nach Bruttogewicht erfolgt)
11. Anzahl und Art der Packstücke (Beispiel: Sieben Kartons auf zwei Paletten)
12. Datum, Firmenstempel und Unterschrift des Exporteurs (mit blauer Tinte)



ACHTUNG Diese Rechnung, die Sie für den Export in die Schweiz benötigen, muss, da es sich in diesem Fall um eine steuerfreie Ausfuhrlieferung handelt, grundsätzlich ohne deutsche Mehrwertsteuer, also rein netto, ausgestellt werden.



TIPP Bei Preisverhandlungen sollte man die bei der Einfuhr in die Schweiz anfallende Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von 7,6 % schon mit einkalkulieren. Ein Schweizer Unternehmer kann sie später als Umsatzsteuer wieder abziehen lassen.

Wann benötige ich eine Zollnummer?

Deutschland

Ab einem Warenausfuhrwert von 1000 € benötigen Sie eine schriftliche Ausfuhranmeldung, zum Ausfüllen benötigen Sie Ihre Zollnummer. Sie sollten diese mindestens 3 Wochen vor dem geplanten Export beantragen, da für deren Zuteilung ungefähr dieser Zeitraum zu veranschlagen ist.



Zur Anmeldung für die Vergabe einer Zollnummer laden Sie sich das Formular o87o unter
 → http://www.zoll.de/eo_downloads/bo_vordrucke/ao_vordruckesamtlste/index.php herunter.
 Dieses Formular dient der Aufnahme Ihrer Stammdaten. Mit ihm beantragen Sie die Zollnummer unter folgender Adresse:

**Koordinierende Stelle der
 Oberfinanzdirektion Karlsruhe**
 Postfach 10 02 65
 76232 Karlsruhe
 Deutschland
 Tel.: 0049-(0)72179090
 Fax: 0049-(0)72179093 19
 E-Mail: Poststelle@KOSTATLAS.bfinv.de
<http://www.ofd-karlsruhe.de/servlet/PB/menu/1153689/index.html>



Österreich

Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich die Zollnummer, die prinzipiell als Identifikationskennzeichen verwendet wird, noch nicht vorgeschrieben. Sie benötigen als Unternehmen lediglich die Steuernummer vom Finanzamt.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen. Link nachstehend.

Im Laufe des Jahres 2006 soll sich das allerdings ändern. Aktuelle Informationen über die Zollidentifikationsnummer erhalten Sie beim Competence Center Zoll auf folgender Seite:

→ http://www.bmf.gv.at/Kontakt/Zollausknfte/_start.htm

Eine telefonische Auskunft ist ratsam:

**Kundenadministration
 Zollamt Eisenstadt
 Zollstelle Heiligenkreuz
 Competence Center Kundenadministration**
 Wolfgang Gratzner
 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal
 Heiligenkreuz im Lafnitztal 247
 Österreich
 Tel.: 0043-(0)3325 6611 16 bis -13
 E-Mail: *Unter folgender Internetadresse existiert ein Kontaktformular:*
<http://www.bmf.gv.at/service/kontakte/zollkoord/form.asp?EMail=13>
 (erreichbar von 16 bis 23 Uhr)





Ausfuhranmeldung

Deutschland

Bei einem Warenwert über 1000 € benötigen Sie neben der Handelsrechnung eine Ausfuhranmeldung. Diese erstellen Sie mit Hilfe des Vordrucks 0733. Sollte die Warenlieferung mehr als eine Position beinhalten, müssen Sie außerdem den Ergänzungsvordruck 0734 (hier kann man 3 weitere Warenpositionen eintragen) ausgefüllt vorlegen.

Formularvordrucke erhalten Sie bei allen Formularverlagen oder Sie bestellen sie bei der Industrie- und Handwerkskammer in Ihrer Umgebung:

IHK Konstanz: → <http://www.konstanz.ihk.de/>

Wählen Sie bitte auf der Startseite die Option „International“. Es erscheinen mehrere Themenfelder. Wählen Sie nun die Rubrik „Export“. Mehrere Themen werden aufgeführt. Unter anderem auch „Bestellschein für Aussenwirtschaftsformulare“. Hier werden alle Zollformulare aufgeführt, die Sie für Ihr Exportgeschäft benötigen.

Bei einem Warenwert über 3000 € müssen Sie die Waren, bevor Sie diese über die Grenze transportieren, bei der Ausfuhrzollstelle anmelden. Dies ist das für Ihren Firmensitz zuständige Zollamt, das Sie unter folgendem Link ermitteln können:

→ <http://www.zoll.de/service/dienststverz/index.html>

Zur Anmeldung legen Sie die Ausfuhranmeldung (0733 und evt. 0734) vor. Blatt 1 und 2 werden von der Ausfuhrzollstelle einbehalten, das 3. Exemplar erhalten Sie abgestempelt zurück. Mit ihm melden Sie dann Ihre Waren endgültig an der Grenze ab.

Österreich

Für Waren, deren Gesamtwert 1000 € nicht übersteigt, genügt eine mündliche Zollanmeldung. Steigt der Gesamtwert über diese Grenze hinaus, so ist grundsätzlich eine schriftliche Anmeldung unter Verwendung des Einheitspapiers erforderlich (Bestell-Nr. Za 58 A – erhältlich u.a. beim Zollverlag Kitzler, Wien). Bei Ausfüllung von Hand ist das Formular AT-H, bei maschineller Ausfüllung das Formular AT-M zu verwenden. Zur schriftlichen Anmeldung dienen die Exemplare 1, 2 und 3 des Einheitspapiers. Blatt 1 verbleibt beim Zollamt. Blatt 2 dient der handelsstatistischen Erfassung der Ausfuhrwaren (EXTRASTAT). Auf Blatt 3 wird der Abfertigungsbefund vermerkt. Es verbleibt beim Anmelder und dient auch als Ausfuhrnachweis für Umsatzsteuerzwecke.

Bei einem Warenwert von mehr als 3000 € ist die schriftliche Ausfuhranmeldung bei jenem Zollamt (Ausfuhrzollstelle) abzugeben, in dessen Zuständigkeitsbereich Sie als Ausfühler Ihren Firmen- oder Wohnsitz haben oder wo die Waren zur Ausfuhr verpackt oder verladen werden. Das Zollamt an der EU-Außengrenze (Ausgangszollstelle) überwacht den Austritt über die Gemeinschaftsgrenze und bestätigt diesen. Bei Sendungen unter dieser Wertgrenze genügt die Abgabe der Anmeldung bei der Ausgangszollstelle.



Ergänzend zur Anmeldung sind die Exportrechnung (2-fach), die Beförderungspapiere sowie Unterlagen zur Anwendung der Ausfuhrbestimmungen, wie Ausfuhrbewilligungen, Deklarationen etc. vorzulegen. Welche Dokumente das sind, ist dem österreichischen Gebrauchszolltarif zu entnehmen.

Was ist unter dem Ausdruck „ermächtigter Ausführer“ zu verstehen?

Wenn Sie häufig Ursprungswaren ausführen, kann Ihnen die Zollbehörde die Bewilligung erteilen, Ursprungserklärungen auf den Rechnungen abzugeben, selbst wenn die Wertgrenze der Ursprungswaren über 6000 € hinausgeht. In diesem Fall ist der folgende Wortlaut der Ursprungserklärung zu verwenden:

„Der Ausführer (Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr.[1] der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht,) erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte[2]-Ursprungswaren sind.“

Unter dieser Erklärung sind Ort und Datum sowie der Name der Person, die diese Erklärung unterschrieben hat, in Druckschrift anzuführen.

[1] Falls der Ausführer vom Zollamt die Bewilligung erhalten hat, diese Erklärung ohne Wertgrenze abzugeben, so ist hier die Bewilligungsnummer einzutragen.

[2] Hier ist das Ursprungsland anzuführen.

Ausführliche Informationen erteilen in Deutschland die Industrie- und Handelskammern und in Österreich die Wirtschaftskammern:

→ http://www.ihk-siegen.de/Ermaechtigter_Ausfuhrer.527.o.html

→ <http://www.wkw.at/docextern/abtawi/extranet/HHWarenverkehrsbescheinigung.htm>

Was habe ich in Bezug auf umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen zu beachten?

Deutschland

Bei der Ausfuhr in die Schweiz wird die Ware von der Umsatzsteuer des Ausfuhrlandes entlastet. Durch diese Be- und Entlastung wird erreicht, dass eine Ware allein mit der jeweiligen inländischen Umsatzsteuer belastet ist. Damit werden umsatzsteuerliche Wettbewerbsnachteile im grenzüberschreitenden Warenverkehr vermieden. Deshalb erfolgt die Rechnungsstellung bei einem Exportgeschäft grundsätzlich ohne deutsche Mehrwertsteuer – also rein netto. Sämtliche Waren müssen bei der Einfuhr in die Schweiz dort verzollt und versteuert werden.

Folgende Voraussetzungen sind bei umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferungen gegeben:

- Der Gegenstand wird entweder durch den Lieferant oder den ausländischen Abnehmer befördert.
- Es liegt ein Ausfuhrnachweis vor.
- Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden.



Zur umsatzsteuerfreien Ausfuhrlieferung erkundigen Sie sich bitte bei der Industrie- und Handelskammer in Ihrer Umgebung.

Österreich

Warenlieferungen in die Schweiz sind unter folgenden Voraussetzungen umsatzsteuerfrei:

- Der Gegenstand wird entweder durch den Lieferant oder den ausländischen Abnehmer in die Schweiz befördert.
- Es liegt ein Ausfuhrnachweis vor.
- Die Voraussetzungen müssen buchmäßig nachgewiesen werden.

Nähere Informationen zum ausländischen Abnehmer, Ausfuhrnachweis, Buchnachweis, zur Abwicklung mit dem Kunden und Rechnungsausstellung erhalten Sie auf der Internetseite der österreichischen Wirtschaftskammer: → <http://portal.wko.at/portal.wk>

Im Themenbereich „Außenwirtschaft“ können Sie den Bereich „Export/Import, Zölle, Handelspolitik“ wählen. Es erscheint ein neues Feld mit verschiedenen Themen. Unter „Ausfuhr aus der Gemeinschaft/Österreich“ erhalten Sie verschiedene Service-Dokumente. Darunter auch Informationen zur „umsatzsteuerbefreiten Ausfuhr in Drittstaaten“.

2. EINFUHR IN DIE SCHWEIZ

Einfuhrdeklaration

Für die Einfuhr in die Schweiz benötigen Sie eine Einfuhrzollanmeldung. Diese müssen Sie mit zwei Originalen der Handelsrechnung, dem Lieferschein und evtl. Ursprungsnachweisen beim Grenzzollamt vorlegen.

Zur Anmeldung muss das ausgefüllte Einheitsdokument 11.010 vorgelegt werden. Beachten Sie bitte, dass aufgrund der Umstellung auf das elektronische Zollverfahren immer mehr schriftliche Formalitäten abgebaut werden. Daher ist es ratsam, sich bei der Eidgenössischen Zollverwaltung über den aktuellen Stand der Bestimmungen für die Einfuhr zu informieren.

Sie können die Schweizer Einfuhrdeklaration an allen größeren Grenzübergängen von dort ansässigen Speditionen tätigen lassen, wenn Ihnen die Vielzahl der zu erstellenden Nachweise Probleme bereiten sollte. Nach welchen Richtlinien die einzelnen Speditionen abrechnen, ist sehr unterschiedlich. Aus diesem Grund ist es auf jeden Fall zu empfehlen, dass Sie sich, bevor Sie einen Export tätigen wollen, bei verschiedenen Speditionen erkundigen. Dies ist, nicht nur im Hinblick auf die Höhe der für Sie entstehenden Kosten sinnvoll, sondern auch wegen der fachkundigen Beratung darüber, welche Zeugnisse, Dokumente und Nachweise eventuell noch vorzulegen sind.

Mehrwertsteuer und Zoll

Für alle Waren, die in die Schweiz eingeführt werden, erheben die Schweizer Zollbehörden an der Grenze 7,6% Mehrwertsteuer bzw. den reduzierten Satz von 2,4%.



Für Waren, deren Ursprung im Präferenzabkommen der Schweiz mit der EU geregelt ist, muss kein Zoll gezahlt werden. Allerdings muss für diesen Nachweis die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt werden. Für Unternehmer aus Liechtenstein gilt dies nicht, da dieses Land zum Schweizer Zollgebiet gehört.

Unter Berücksichtigung der Einfuhrzollanmeldung, der Handelsrechnung und evtl. der EUR.1 werden die Höhe der Mehrwertsteuer sowie des Zolls errechnet und sofort ein Steuerbescheid erlassen, der an Ort und Stelle bezahlt werden muss. Erst danach sind die Waren frei und dürfen weiter transportiert werden.

ACHTUNG *Sollte für Ihre Waren dennoch Zoll zu zahlen sein: Die Höhe des Zolls wird in der Schweiz nach dem Bruttogewicht festgelegt.*



Wann benötige ich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1?

Deutschland und Österreich

Waren, die über einen präferenziellen Ursprung verfügen, erhalten bei der Zollabwicklung Vorteile: Sie können zu einem ermäßigten Zollsatz eingeführt werden oder es muss überhaupt kein Zoll für diese Waren gezahlt werden. Der Ursprungsnachweis EUR.1, auch Warenverkehrsbescheinigung genannt, dient dazu, die Präferenzeigenschaft einer Ware nachzuweisen. Dieser gilt nur für den Warenverkehr mit den Staaten, mit denen die EG Freihandels-/Präferenzabkommen abgeschlossen hat (Deutschland und Österreich fallen im Rahmen des Präferenzabkommens der Schweiz mit der EU unter diese Regelung; für Liechtenstein gilt dies nicht, da es zum Schweizer Zollgebiet zählt).

Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von Ihrer zuständigen Ausfuhrzollstelle ausgestellt. Diese ist der Zollstelle ausgefüllt einzureichen. Auf Verlangen der Zollstelle sind Nachweispapiere (z. B. Lieferantenerklärungen) vorzulegen, um den Ursprung der Exportware nachzuweisen.

Antragsformulare für die EUR.1 erhalten Sie in Deutschland in jedem Formularverlag oder unter:

→ <http://www.konstanz.ihk.de/>

Wählen Sie bitte auf der Startseite die Option „International“. Es erscheinen mehrere Themenfelder. Wählen Sie nun die Rubrik „Export“. Mehrere Themen werden aufgeführt. Unter anderem auch „Bestellschein für Aussenwirtschaftsformulare“. Hier werden alle Zollformulare aufgeführt, die Sie für Ihr Exportgeschäft benötigen.

Informationen zu Bezugsquellen für Antragsformulare erhalten Sie in Österreich unter:

→ <http://portal.wko.at/portal.wk>

Wählen Sie bitte auf der Startseite die Option „Außenwirtschaft“. Wählen Sie nun den Bereich „Export/Import, Zoll, Handelspolitik“ aus. Hier haben Sie die Möglichkeit, das Thema „Ausfuhr aus der Gemeinschaft/Österreich“ zu wählen. Schließlich erhalten Sie unter Spezialthemen die Adressen der verschiedenen Bezugsquellen.



Folgende Regelungen sind zu beachten:

- Liegt der Warenwert unter 6000 €, dann genügt anstelle der EUR.1 eine Erklärung auf der Handelsrechnung (siehe S. 177).
- Liegt der Warenwert über 6000 €, ist die Vorlage der EUR.1 von den Schweizer Zollbehörden zwingend vorgeschrieben.

Damit Sie die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erhalten, füllen Sie das Formular EUR.1 aus und legen es bei der Ausfuhrzollstelle vor. Sie werden in der Regel von dem Zollbeamten aufgefordert, Belege für die Ursprungseigenschaft jener Waren, für die Sie eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt haben möchten, vorzulegen.

Dies spielt hauptsächlich bei Waren, die aus eigener Produktion stammen, eine Rolle. Dazu müssen Sie auf der Rückseite des EUR.1-Formulars eine Erklärung abgeben und folgende Unterlagen beilegen:

- Lieferantenerklärungen (nach EG-Verordnung 1207/2001) für zugekaufte Waren
- Eingangsrechnungen
- Produktionsunterlagen
- Kalkulationsunterlagen
- Ausgangsrechnungen und ähnliche Belege

Welche Dokumente Sie genau vorlegen müssen, liegt im Ermessen der Zollbehörde. Wichtig ist, dass sich aufgrund der Unterlagen der Ursprung der Waren zurückverfolgen lässt.

Wann benötige ich ein Ursprungszeugnis?

Das Ursprungszeugnis kann von dem Kunden, an den Sie Ihre Ware liefern, verlangt werden. Es bescheinigt den handelsrechtlichen Ursprung von Waren in einem bestimmten Land. Das Ursprungszeugnis wird von den befugten Stellen im Ursprungsland ausgestellt; in Deutschland sind dies die Industrie- und Handelskammern. In Österreich sind es die Wirtschaftskammern und in Liechtenstein die Industrie- und Handelskammern.

ACHTUNG Beachten Sie bitte, dass es sich bei Ursprungszeugnissen um öffentliche Urkunden handelt; wenn Sie unrichtige Angaben zur Erstellung des Zeugnisses machen, bewusst falsche Ursprungszeugnisse verwenden oder nachträgliche Änderungen vornehmen, kann das für Sie strafrechtliche Folgen haben.



VIII. KOMBINATION VON DIENSTLEISTUNGEN UND WARENTRANSPORT

1. FAHRZEUG- UND MATERIALMITNAHME

Was ist zu empfehlen, wenn für die Abwicklung eines Auftrags in der Schweiz der tatsächliche Materialbedarf nur schwer abzuschätzen ist?

In Fällen, in denen nicht auszuschließen ist, dass ein Teil oder das gesamte Material wieder ins Ursprungsland zurückgenommen werden soll, empfiehlt es sich, das Material nicht zum endgültigen Verbleib in der Schweiz abzufertigen. Hier gibt es die Möglichkeit, im Rahmen einer so genannten Freipassabfertigung die Einfuhrabgaben für das gesamte Material beim Grenzübertritt zu hinterlegen. Nach Vollendung des Auftrags in der Schweiz besteht die Möglichkeit, für nicht in der Schweiz verwendetes Material die hinterlegten Einfuhrabgaben zurückzuerhalten. Bei der so genannten Freipasslöschung wird das Material, das nach Deutschland zurückgenommen wird, mit dem Material verglichen, für das der Freipass bei Einreise in die Schweiz ausgestellt wurde. Der einzige Nachteil der Freipassabfertigung ist, dass Barbeträge (in Schweizer Franken) hinterlegt werden müssen.

Mehr Informationen finden Sie unter:

→ <http://www.ezv.admin.ch/index.html> / in die Suchmaske „Freipass“ eingeben

→ <http://www.handwerk-international.de> / in die Suchmaske „Freipassverfahren“ eingeben

→ <http://www.hwk-konstanz.de> / in die Suchmaske „Freipassabfertigung“ eingeben

Welche Möglichkeiten gibt es, wenn ich Baustellenfahrzeuge mit in die Schweiz nehmen möchte?

Lieferung mit größeren Baustellenfahrzeugen

Für die vorübergehende Einfuhr von größeren Baustellenfahrzeugen lässt die Schweiz das Carnet ATA nicht zu. Hier ist die wesentlich aufwendigere Abfertigung mit Schweizer Freipass sowie die Hinterlegung einer Bürgschaft bei den Eidgenössischen Zollbehörden in Höhe der Zölle und Mehrwertsteuer erforderlich. Die Freipass-Abfertigung muss bei der Eidgenössischen Oberzolldirektion Bern vorab beantragt werden. Das Freipass-Verfahren findet außerdem auch im „aktiven Veredlungsverkehr“ Anwendung. Informationen zum aktiven Veredlungsverkehr finden Sie unter folgendem Link:

→ <http://www.estv.admin.ch/data/mwst/d/mwstg/druckpdf/545-05-d-neu.pdf> / auf Seite 31.

Kontaktinformationen der Oberzolldirektion Bern:

Bundesverwaltung

Finanzdepartement eidgenössische Oberzolldirektion

Monbijoustr. 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)3 132 265 11

Fax: 0041-(0)3 132 278 72

E-mail: über Kontaktformular auf folgender Seite

<http://www.ezv.admin.ch/kontakt/01912/01913/index.html?lang=de>





ACHTUNG Die Wiederausfuhrfrist für Berufsausrüstung beträgt mindestens zwölf Monate ab dem Tag der Überführung in die vorübergehende Verwendung. Für Fahrzeuge kann die Wiederausfuhrfrist jedoch je nach Zweck und beabsichtigter Aufenthaltsdauer im Gebiet der vorübergehenden Verwendung festgesetzt werden. In der Schweiz wurde 2001 eine Schwerverkehrsabgabe (LSVA) für Fahrzeuge eingeführt. Sie gilt für den Warentransport ab einem Gesamtgewicht von über 3,5 Tonnen. Bitte informieren und melden Sie sich an unter: → <http://www.zoll.admin.ch/d/firmen/steuern/lsva/lsva.php>

Was gilt es beim Transport von Material mit dem Firmen-Fahrzeug in der Schweiz zu beachten?

Grundsätzlich muss das Transportfahrzeug den Schweizer Bestimmungen über Höchstmaße und Höchstgewichte entsprechen. Insbesondere für den Betrieb von Anhängern gibt es sehr restriktive Bestimmungen. Für schwere Motorwagen (Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen, mit Ausnahme von Fahrzeugen zum Personentransport und von Wohnmobilen) gilt in der Schweiz ein Fahrverbot an Sonn- und Feiertagen (Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Pfingstmontag, Nationalfeiertag am 01. August, Weihnachten). Zudem gilt für diese Fahrzeuge ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 5.00 Uhr. Für Fahrzeuge über 3,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht muss außerdem eine Schwerverkehrsabgabe entrichtet werden. Diese Schwerverkehrsabgabe ist von der Emissionsklasse und dem Gesamtgewicht des Fahrzeugs abhängig. Umfassende Informationen zur Schwerverkehrsabgabe und zum Transport in der Schweiz im Allgemeinen finden Sie unter der Adresse: → <http://www.afd.admin.ch/d/firmen/steuern/lsva/ausland.php>

2. STEUERLICHE ASPEKTE

Führen Sie als Lieferant mit den eingeführten Gegenständen in der Schweiz werkvertragliche Arbeiten aus (Lieferung und Montage/Einbau der Gegenstände), ist bezüglich der Steuerbemessungsgrundlage wie folgt zu unterscheiden:

Sie sind als Lieferant in der Schweiz nicht als Steuerpflichtiger registriert

Die Steuer bemisst sich am Gesamtentgelt (Material, Einbau- und Montagekosten sowie eventuell Nebenkosten bis zum ersten Bestimmungsort), das der Kunde zu entrichten hat. Steht beim Grenzübergang die Höhe der Kosten, die durch die Montage oder sonstigen Werkleistungen anfallen, noch nicht fest, müssen Sie die Gegenstände provisorisch verzollen. Die schweizerische Mehrwertsteuer wird in diesem Fall aus einem Betrag berechnet, der mindestens demjenigen entspricht, den der schweizerische Auftraggeber schließlich zu bezahlen hat. Die voraussichtliche Rechnungssumme sollten Sie durch Verträge, Auftragsbestätigungen, Kostenvorschläge usw. belegen können. Die endgültige Abrechnung mit dem Eingangszollamt erfolgt nach Übersendung der Schlussrechnung an den Kunden.

Sie sind als Lieferant in der Schweiz als Steuerpflichtiger registriert

Die Steuer auf den eingeführten Gegenständen bemisst sich in diesem Fall am Marktwert der eingeführten Gegenstände. Die Montagekosten sind somit bei der Einfuhr nicht Bestandteil der Bemessungsgrundlage.



Zu diesem komplizierten Thema sollten Sie sich auf jeden Fall vorher informieren:

Eidgenössische Steuerverwaltung

Schwarztorstr. 50

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)3 132 221 11

Fax: 0041-(0)3 132 571 38

<http://www.estv.admin.ch/>



STICHWORTVERZEICHNIS

Abfertigungszeiten der Zollämter in

	39
	75
	119
	166

Abgaben Zoll in

	38
	118
	165 ff

Angebotsgestaltung in

	34
	72
	111
	161

Anmeldebestätigung für

	86
---	----

Arbeitnehmerentsendegesetz in

	15
---	----

Arbeitnehmerschutzbestimmungen in

	15
	65
	93
	146

Arbeitsinspektorat in

	89
---	----

Arbeitsmarktservice Geschäftsstellen in

	92
---	----

Arbeitssicherheit am Bau in

	89
---	----

Arbeitsvertrags-Anpassungsgesetz in

	93
---	----

Arbeitszeit in

	93
---	----

ATLAS (elektronisches Zollabwicklungsverfahren) in

	53, 117
---	---------

Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für

	17
	66
	94
	148 ff.

Ausfuhr aus

-  47 ff
-  79
-  126
-  173

Ausländerrechtliche Meldung in

-  8

Bauabzugssteuer in

-  11

Bauabzugssteuerbefreiung in

-  11

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse in

-  90

Baustellenarbeiten Definition

-  90

Befähigungsnachweis für

-  22 ff.
-  68 ff.
-  99 ff.
-  151

Bereithaltung von Unterlagen in

-  10 ff., 103

Berufsanerkennungsrichtlinien

-  18

Berufsbildungsabkommen

-  19
-  95

Beschäftigungsbewilligung für

-  92, 94

Carnet ATA

-  44
-  77
-  123 ff.
-  170

Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland

-  103, 105

Dienstleistungsrichtlinie EU

-  86

Dienstzettel in

 87

Drittstaatsangehörige in

 14

 64

 91

 144

e- Zoll (elektronisches Zollabwicklungsverfahren) in

 117

ECICS

 32

 111

e-dec (elektronisches Zollabwicklungsverfahren) in

 74

 118

 117, 118, 163 ff.

Einfuhr nach

 52

 81

 131

 178

Einfuhrbeschränkungen in

 31

 72

 110

 160

Einfuhrdeklaration für

 53

 81

 132

 178

Einfuhrumsatzsteuer in

 38

 74

 132

Elektronische Zollabwicklungsverfahren in

 ATLAS Deutschland: 117

 Fürstentum Liechtenstein: 74

 e-Zoll Österreich: 117

 117, 163 ff.

Entsendebewilligung für

 92, 94

Entsendung nach

 24

 70

 102

 152

Ermächtigter Ausführer

 50

 80

 129

 177

Erwerbssteuerpflichtige Abnehmer in

 114, 116

EU/EWR-Anerkennungsordnung

 97

EU-Bescheinigung Handwerkskammer

 96, 97

EU-Entsendebestätigung für

 92

EWR-Anerkennung

 21

EWR-Anerkennung Berufsausbildung in

 96 ff.

Exportförderungsgesellschaft Bayern Handwerk

 98

Exportrechnung für

 45

 77

 125

 171

Fahrzeug- und Materialmitnahme nach

 57

 82

 136

 181

Finanzamt Meldung in

 11

Finanzkontrolle für Schwarzarbeit in

 9

Freistellung

-  Freistellungsbescheinigung Bauabzugssteuer in Deutschland: 11
-  Freistellung Urlaubskasse Österreich: 90

Fristen für grenzübergreifendes Arbeiten in

-  16
-  65
-  93
-  147

Gebühren Meldung in

-  15
-  64
-  92
-  144

Gemeinschaftswaren

-  53
-  132

Gewerbeliste und Zugangsvoraussetzungen in

-  19
-  95

Gewerberechtliche Bedingungen in

-  18
-  67
-  95
-  151

Grundstücksleistungen in

-  42
-  76
-  122
-  169

Handwerk zulassungsfrei in

-  19
-  95

Handwerksähnliche Gewerbe in

-  19

Handwerkskarte in

-  96

Handwerksrolle in

-  95

Handwerksunternehmen ohne Genehmigung in

-  19
-  95

INCOTERMS

	35
	72
	112
	162

Katalogleistungen in

	40
	76
	120
	168

Kleinunternehmerregelung in

	40
	120
	167

Lichtbildausweis für EWR-Bürger in

	94
---	----

Lieferbedingungen Auskünfte in

	35
---	----

Lohnfortzahlung in

	93
---	----

Lohnsteuer in

	29
	108
	158

Mehrwertsteuer und Zoll in

	19 ff.
	165, 178

Meisterprüfung in

	95 ff.
---	--------

Meldebedingungen für Arbeiten auf Baustellen in

	8
	63
	88
	143

Meldekosten in

	15
	64
	92
	144

Meldepflicht in

	8
	62
	86
	142

Meldung bei dauernder Geschäftstätigkeit in

	68
---	----

Meldung bei den Sozialkassen für Bauwirtschaft (SOKA) in

	12
---	----

Meldungen Änderung in

	10
---	----

Merkblatt Umsatzsteueridentifikationsnummer in

	37
---	----

Merkblatt Ursprungsnachweise in

	55
---	----

Mindestlöhne in

	16
	65
	146 ff.

Mitnahme von Baustellenfahrzeugen nach

	57
	82
	136
	181

Öffentliche Ausschreibungen in

	98
--	----

Online Registrierung in

	144
---	-----

Polizeiliches Führungszeugnis in

	23
	97

Präferenzabkommen

	35
---	----

QUOTA

	32
	111

Rechnung (für Zollabfertigung) in

	48
	79
	126
	174

Rechnungsinhalte (für Zollabfertigung) in

 48, 49

Rechnungsstellung (bei DL) in

 45

 77

 125

 171

Reglementierte Gewerbe in

 19

 95

Reverse-charge-system in

 41

 121

Schwarzarbeit Kontrolle in

 9

Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen in

 29

 89

SOKA-Bau in

 91

Soziale Sicherheit in

 106

Sozialkassen für Bauwirtschaft SOKA in

 12

Steuerpflicht in

 59

 79, 82

 122, 138

 182

Strafregisterauszug in

 97

 97

Tarifverträge in

 16

 65

 93

 146 ff.

Übergang der Steuerschuld

 41

 121

Umsatzsteuer Dienstleistungen in

	40
	76
	120
	176

Umsatzsteuerbefreiung in

	40
	120
	167

Umsatzsteuerfreie Ausfuhrlieferungen in

	51
	130

Umsatzsteueridentifikationsnummer in

	35
	113

Unfallversicherung in

	27
	106, 156

Urlaubsanspruch in

	16
	65
	146 ff.

Urlaubskasse für Bauarbeiter Freistellung in

	90
	13
	13 f.

Ursprungszeugnis in

	55
	134
	180

Vander Elst Visum für

	14
---	----

Vertragsabschluss in

	33
	73
	111
	161

Vorsteuer-Vergütungsverfahren in

	43
---	----

Warenverkehrsbescheinigung EUR1

	54
	81
	133
	179

Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung in

	87
---	----

Zoll für

	38
	74
	117
	163

Zolllagerverfahren in

	57
---	----

Zollnummer für

	49
	79
	128
	174

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AentG: Arbeitnehmerentsendegesetz in Deutschland

AHV: Alters- und Hinterbliebenen-/Hinterlassenenversicherung in der Schweiz und in Liechtenstein

AMS: Arbeitsmarktservice in Österreich

APA: Ausländer- und Passamt in Liechtenstein

ATLAS: Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System in Deutschland

BFM: Bundesamt für Migration in der Schweiz

BMF: Bundesministerium für Finanzen in Österreich

BSV: Bundesamt für Sozialversicherung in der Schweiz

BUAK: Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse in Österreich

Carnet ATA: admission temporaire (frz.: Dokument für vorübergehende Einfuhr)

DVKA: Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung im Ausland

e-dec: elektronisches Zollabwicklungs- und Zahlungssystem in der Schweiz

EFTA: European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)

EG: Europäische Gemeinschaft (analog zu EU)

EU: Europäische Union (analog zu EG)

EUR 1: Warenverkehrsbescheinigung der EU

ESTV: Eidgenössische Steuerverwaltung in der Schweiz

EWR: Europäischer Wirtschaftsraum

e-Zoll: elektronisches Zollabwicklungsverfahren in Österreich

IHK: Industrie- und Handelskammer in Deutschland

INCOTERMS: International Commercial Terms (internationale Handelsklauseln)

QUOTA: Integrated Community Tariff (integrierter Zolltarif der EG)

SOKA: Sozialkassen der Bauwirtschaft in Deutschland

SUVA: Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

TARIC: Tarif intégré des Communautés européennes (frz.: Integrierter Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften)

Ust-IdNr.: Umsatzsteueridentifikationsnummer

WKO: Wirtschaftskammer in Österreich

BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

Drittstaat: Staat, der nicht der Europäischen Union, der EFTA oder dem EWR zu rechnen ist

Freipass: Zolldokument der Schweizer Behörden

Gewerk: veraltete Bezeichnung für Handwerk

Verbrauchssteuerpflichtige Waren: Genussmittel, wie Tabak, Alkohol, Kaffee, Tee, Mineralöl und Zigaretten

Handwerksrolle: Register aller eingetragenen Handwerksbetriebe in Deutschland

ADRESSVERZEICHNIS

Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern



Deutschland

*Landkreise Konstanz, Lörrach und Waldshut
Industrie- und Handelskammer*

Hochrhein Bodensee

Schützenstraße 8

78462 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7531 286 00

Fax: 0049-(0)7531 286 070

E-mail: info@konstanz.ihk.de

<http://www.konstanz.ihk.de>

*Landkreise Ravensburg, Sigmaringen
und Bodenseekreis*

Industrie- und Handelskammer

Bodensee-Oberschwaben

Lindenstraße 2

88250 Weingarten

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7514 090

Fax: 0049-(0)7514 091 59

E-mail: braszio@weingarten.ihk.de

<http://www.weingarten.ihk.de>

Industrie und Handelskammer Lindau-Bodensee

Uferweg 9

88131 Lindau (Bodensee)

Deutschland

Tel.: 0049-(0)8382 938 30

Fax: 0049-(0)8382 938 373

E-Mail: ihk@lindau.ihk.de

<http://www.lindau.ihk.de>

Handwerkskammer Konstanz

Webersteig 3

78462 Konstanz

Deutschland

Tel.: 0049-(0)7531 205 375

Fax: 0049-(0)07531 205 164 68

E-Mail: webmaster@hwk-konstanz.de

<http://www.hwk-konstanz.de>

Handwerkskammer Schwaben

Schmiedberg 4

86152 Augsburg

Deutschland

Tel.: 0049-(0)821 325 90

Fax: 0049-(0)821 325 912 71

E-Mail: info@hwk-schwaben.de

<http://www.hwk-schwaben.de>

Hier finden Sie die Adressen aller Industrie- und Handelskammern in Deutschland: → <http://www.ihk.de/>

ICC Deutschland - Vertriebsdienst

Internationale Handelskammer

Mittelstr. 12-14

50672 Köln

Deutschland

Tel.: 0049-(0)221 257 557 1

Fax: 0049-(0)221 257 559 3

E-Mail: icc@icc-deutschland.de

<http://www.icc-deutschland.de/>

Fürstentum Liechtenstein



Liechtensteinische Industrie- und Handelskammer

Josef-Rheinberger-Strasse 11

9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Tel.: 00423-(0)752 375 511

Fax: 00423-(0)752 375 512

E-Mail: info@lihk.li

<http://www.lihk.li/>

Österreich



Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Österreich

Tel.: 0043-(0)5522 305

Fax: 0043-(0)5522 305 100

E-Mail: info@wkv.at

<http://wko.at/vlbg>

Schweiz



Internationale Handelskammer

Deutschland-Schweiz

Tödistrasse 60

8002 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)4 4283 616 1

Fax.: 0041-(0)4 428 361 00

E-Mail: auskunft@handelskammer-d-ch.ch

<http://www.handelskammer-d-ch.ch/splash.asp?flash=1>

Zürcher Handelskammer

Bleicherweg 5

Postfach 3058

8022 Zürich

Schweiz

Beglaubigungsdienst und Carnets ATA

Tel.: 0041-(0)4 421 740 40

Fax: 0041-(0)4 421 740 41

E-Mail: beglaubigung@zurichcci.ch

<http://www.zurichcci.ch/index.php>

Hier finden Sie die Adressen aller kantonalen Handelskammern in der Schweiz: → <http://www.zurichcci.ch/>

Offizielle Stellen/Ämter



Deutschland

Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln

Neusser Str. 159
50733 Köln
Deutschland
Tel.: 0049-(0)221 379 931 00
Fax: 0049-(0)221 964 870 oder 0049-(0)221 379 937 41
poststelle@abt-fks.bfinv.de
<http://www.fks.zoll.de>

Zuständige Botschaft für Unternehmer
aus Österreich:

Deutsche Botschaft Wien

Metternichgasse 3
1130 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1 171 154
Fax: 0043-(0)1 713 8366
E-Mail: info@wien.diplo.de
<http://www.wien.diplo.de>

Bundeszentralamt für Steuern

Ahornweg 1-3
66740 Saarlouis
Deutschland
Tel.: 0049-(0)6831 456 0
Fax: 0049-(0)6831 456 120
E-Mail: poststelle-saarlouis@bzst.bund.de
<http://www.bzst.bund.de/>

Zuständiges Finanzamt für Unternehmen
aus Österreich:

Finanzamt München II

Deroystr. 20
80335 München
Deutschland
Tel.: 0049-(0)89 125 20
Fax: 0049-(0)89 125 222 22
E-Mail: poststelle@fa-m2.bayern.de
<http://www.finanzamt.bayern.de/muenchen-ii>

Zuständige Botschaft für Unternehmen aus der
Schweiz und aus dem Fürstentum Liechtenstein:

Deutsche Botschaft

Willadingweg 83
3000 Bern 16
Tel.: 0041-(0)31 359 4111
Fax: 0041-(0)31 359 4444
Für Visa- Auskünfte: 0901 577 077
<http://www.bern.diplo.de>

Zuständiges Finanzamt für Unternehmen aus dem
Fürstentum Liechtenstein und aus der Schweiz:

Finanzamt Konstanz

Sigismundstraße 19
Postfach 10 05 53
78405 Konstanz
Deutschland
Tel.: 0049-(0)7531 289 0
Fax: 0049-(0)7531 289 312
E-Mail: poststelle@fa-konstanz.fv.bwl.de
<http://www.fa-konstanz.de>

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35
63063 Offenbach am Main
Deutschland
Tel.: 0049-(0)694 699 7600
Fax: 0049-(0)694 699 7699
E-Mail: info@zoll-infocenter.de
<http://www.zoll.de/infocenter/index.html>

Fürstentum Liechtenstein

**Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Sozialversicherung**
Austrasse 15
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6899
Fax.: 00423-(0)236 7420
E-Mail: Kornelia.Vallaster@avw.llv.li
<http://www.avw.llv.li>

Amt für Zollwesen
Kirchstrasse 8
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6904
Fax.: 00423-(0)236 6907
E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite
<http://www.llv.li/amtsstellen/llv-azw-home.htm>



Ausländer und Passamt

Heuweg 6
9490 Vaduz
Fürstentum Liechtenstein
Tel.: 00423-(0)236 6141
Fax: 00423-(0)236 6166

Österreich

Bezirkshauptmannschaft Bludenz
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)5552 613 60
Fax: 0043-(0)5552 613 651 095
E-Mail: bhbludenz@vorarlberg.at
<http://www.vorarlberg.at/bhbludenz>

Bezirkshauptmannschaft Bregenz
Seestraße 1
6900 Bregenz
Österreich
Tel.: 0043-(0)5574 495 10
Fax: 0043-(0)5574 511 952 095
E-Mail: bhbregenz@vorarlberg.at
<http://www.vorarlberg.at/bhbregenz>



Bezirkshauptmannschaft Dornbirn

Klaudiastraße 2
6850 Dornbirn
Österreich
Tel.: 0043-(0)5572 308 0
Fax: 0043-(0)5572 308 530 95
E-Mail: bhdornbirn@vorarlberg.at
<http://www.vorarlberg.at/bhdornbirn>

Bundesministerium Ministerium für Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1
1011 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1 711 000
Fax: 0043-(0)1 710 8573
E-Mail: service@bmwa.gv.at
<http://www.bmwa.gv.at>

Finanzamt Graz-Stadt

Conrad von Hötzendorf-Str. 14-18
8010 Graz
Österreich
Tel.: 0043-(0)316 881
Fax: 0043-(0)817 608
[http://dienststellen.bmf.gv.at/
ShowDst.asp?InfoTyp=Main&DisId=FA68](http://dienststellen.bmf.gv.at/ShowDst.asp?InfoTyp=Main&DisId=FA68)

**Zentrale Koordinationsstelle des BMF für die Kontrolle
der illegalen Ausländerbeschäftigung
beim Zollamt Wien**

Brehmstrasse 14
1110 Wien
Österreich
Tel.: 0043-(0)1 795 90
Fax: 0043-(0)1 795 907 242
E-Mail: zko.100-kia.zawnb@bmf.gv.at

**Zentrale Auskunftsstelle Zoll für allgemeine Auskünfte
Zollamt Villach**

Ackerweg 19
9500 Villach
Österreich
Tel.: 0043-(0)4242 332 33
Fax: 0043-(0)4242 332 334 26
E-Mail: zollinfo@bmf.gv.at
http://www.bmf.gv.at/zoll/_start.htm

Hier finden Sie alle Finanzämter in Österreich: → <http://www.steuerverein.at/finanzamt/>

Die Adressen der jeweiligen Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice finden Sie hier:
→ <http://www.biber.salzburg.at/amsoer.htm>



Schweiz

Bundesamt für Migration (BFM)

Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
Schweiz
Tel.: 0041-(0)31 325 1111
Fax: 0041-(0)31 325 9379
E-Mail: info@bfm.admin.ch
www.bfm.admin.ch

Arbeitsämter/Ausländerämter

Appenzell Ausserrhoden
Kantonales Arbeitsamt Regierungsgebäude
Bahnhofsstrasse 6
9102 Herisau
Schweiz
Tel.: 0041-(0)71 353 6452
Fax: 0041-(0)71 353 6369
E-Mail: walter.hafner@alk.ar.ch

Appenzell Innerrhoden

Amt für Ausländerfragen

Marktgasse 2
9050 Appenzell
Schweiz
Tel.: 0041-(0)71 788 9521
Fax: 0041-(0)71 788 9529
E-Mail: ruth.mathis@jpmid.ai.ch

Thurgau

Amt für Wirtschaft und Arbeit

Kirchgasse 4
8510 Frauenfeld
Schweiz
Tel.: 0041-(0)52 724 2387
Fax: 0041-(0)52 724 2886
E-Mail: markus.doebeli@tg.ch

Schaffhausen

Kantonales Arbeitsamt Schaffhausen

Mühlentalstrasse 105

8200 Schaffhausen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)52 632 7479

Fax: 0041-(0)52 632 7723

E-Mail: arbeitsamt-gesuche@ktsh.ch

St. Gallen

Amt für Wirtschaft des Kantons St. Gallen

Davidstrasse 35

9001 St. Gallen

Schweiz

Tel.: 0041-(0)71 229 4838

Fax: 0041-(0)71 229 4780

Mail: info.vdafw@sg.ch

Die Portale der kantonalen Ausländerämter:

Kanton Thurgau: → <http://www.auslaenderamt.tg.ch>

Kanton St.Gallen: → <http://www.auslaenderamt.sg.ch>

Kanton Schaffhausen: → <http://www.auslaenderamt.sh.ch>

Appenzell Innerrhoden: → <http://www.ai.ch>

Appenzell Außerrhoden: → <http://www.ar.ch>

Nationale Kontaktstelle für Berufsdiplome

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie

Effingerstrasse 27

3003 Bern

Schweiz

Fax: 0041-(0)31 132 275 50

E-Mail: kontaktstelle@bbt.admin.ch

<http://www.bbt.admin.ch/>

Anfragen bei:

Tel.: 0041-(0)31 322 2826

Fax: 0041-(0)31 324 9247

E-Mail: frederic.berthoud@bbt.admin.ch

Oberzolldirektion

Monbijoustrasse 40

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 6511

Fax.: 0041-(0)31 322 7872

E-Mail: über Kontaktformular auf Internetseite

<http://www.ezv.admin.ch/index.html?lang=de>

Sozialversicherungen



Deutschland

DVKA

**Deutsche Verbindungsstelle für
Krankenversicherung im Ausland**

Postfach 20 04 64

53134 Bonn

Deutschland

Tel.: 0049-(0)228 953 00

Fax: 0049-(0)228 953 0600

E-Mail: Post@dvka.de

<http://www.dvka.de>

SOKA-BAU

**Urlaubs- und Lohnausgleichskasse
der Bauwirtschaft
Europaabteilung**

Postfach 5711

65047 Wiesbaden

Deutschland

Tel.: 0049-(0)6117 074 000

Fax: 0049-(0)6117 071 880

E-Mail: service@soka-bau.de

<http://www.soka-bau.de>

Hier finden Sie die länderspezifischen Träger der deutschen Rentenversicherung:

→ <http://www.deutsche-rentenversicherung.de>



Fürstentum Liechtenstein

Amt für Volkswirtschaft Abteilung Sozialversicherung

Austrasse 15

9490 Vaduz

Schweiz

Tel.: 00423-(0)236 6899

Fax.: 00423-(0)236 7420

E-Mail: Kornelia.Vallaster@avw.llv.li

[http://www.llv.li/llv-avw-unfallversicherung-](http://www.llv.li/llv-avw-unfallversicherung-fragen_und_antworten-soz.vers-allgemein.htm)

[fragen_und_antworten-soz.vers-allgemein.htm](http://www.llv.li/llv-avw-unfallversicherung-fragen_und_antworten-soz.vers-allgemein.htm)

Alters- und Hinterlassenenversicherung: → <http://www.avh.li>



Österreich

BUAK

Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse

Kliebergasse 1a

1050 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)5 795 795 000

Fax: 0043-(0)5 795 799 5099

E-Mail: kundendienst@buak.at

<http://www.buak.at>

Hauptverband der

österreichischen Sozialversicherungsträger

Kundmanngasse 21

1031 Wien

Österreich

Tel.: 0043-(0)1 711 32

Fax: 0043-(0)1 711 323 777

E-mail: posteingang.allgemein@hvb.sozvers.at

<http://www.hauptverband.at>

Hier finden Sie alle österreichischen Sozialversicherungsträger:

→ <http://www.sozialversicherung.at>



Schweiz

Bundesamt für Sozialversicherung

Effingerstrasse 20

3003 Bern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)31 322 9011

Fax.: 0041-(0)31 322 7880

E-Mail: Über Feedbackformular:

<http://www.bsv.admin.ch/feedback/formular/d/index.htm>

<http://www.bsv.admin.ch/>

Parifonds-Bau

Sumatrastr. 15

8035 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)1 258 8440

Fax: 0041-(0)1 258 8441

SUVA Schweizerische Unfallversicherungsgesellschaft

Fluhmattstr. 1

Postfach

6002 Luzern

Schweiz

Tel.: 0041-(0)41 419 5111

Fax: 0041-(0)41 419 5917

E-Mail: Direkt über Kontaktmaske auf der Homepage,
hier finden Sie auch die Adressen sämtlicher

Suva-Agenturen in der Schweiz

Hotline: 0800 807 000

<http://www.suva.ch>

Schweizerischer Versicherungsverband (SVV)

Bereich Kranken- und Unfallversicherung

C.F. Meyer-Strasse 14

Postfach 4288

8022 Zürich

Schweiz

Tel.: 0041-(0)1 208 2828

Fax: 0041-(0)1 208 2800

(generelle Informationen und Adresslisten)

E-Mail info@svv.ch

[http://www.svv.ch/](http://www.svv.ch)

Was ist EURES?

EURES (European Employment Services) ist ein Programm der europäischen Kommission und dient dem Informationsaustausch in Fragen der grenzübergreifenden Beschäftigung und der Arbeitskräftemobilität.

Partner sind die öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aus den EU-Mitgliedstaaten, Island, Norwegen und der Schweiz.

Die EURES-Grenzpartnerschaft Bodensee ist eine von zurzeit insgesamt 21 Grenzpartnerschaften in Europa. Sie besteht seit Anfang 2003 und hat sich die Schaffung eines offenen und barrierefreien Arbeitsmarktes im Bodenseeraum zum Ziel gesetzt. Beteiligt sind Arbeitsverwaltungen und Verbände aus Österreich, der Schweiz, Deutschland und Liechtenstein, das Beobachterstatus hat.

